

Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung

WWW.DBJV.DE

**Heft 1 / 2014 (32. Jahrgang)
Juli 2014**

Inhalt

Ankündigung und Programm der XXXIII. Jahrestagung in Hannover	1
Bericht zur XXXII. Jahrestagung in Nürnberg (I.H. Hübert/T. Quarch/J.P. Schmidt).....	6
Von den Anfängen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung – Friedrich Kübler zum Gedenken (Jürgen Samtleben)	18
Gedenkveranstaltung der SEJUBRA zu Ehren Friedrich Küblers.....	58
Das Brasilianische Sportfan-Gesetz (Pedro R. Fortes).....	68
Buchbesprechung: Canto do Mato – Gesang des Dickichts (Werner Müller)	82
Kurzmitteilungen (Claudia Schallenmüller Ens)	83

Impressum

Herausgeber:

Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.

Vereinsregister Nr. 8076,

Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1312487, BLZ 36070050

Vorstand:

Dr. Hans-Joachim Henckel, Vorsitzender, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin;

Rechtsanwalt Andreas Sanden, c/o Pacheco Neto, Sanden, Teisseire Advogados, Al. Franca 1050 - 3, 9 and 11th floors, 01422-001, São Paulo – SP / Brasilien;

Rechtsanwältin Irene Haagen, Hinterm Gericht 23, 93183 Kallmünz;

Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati, Franz-Lenz-Str. 4, 49084 Osnabrück;

Dr. Jan Peter Schmidt, Wissenschaftlicher Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg

Sekretariat:

Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati, Franz-Lenz-Str. 4, 49084 Osnabrück

Tel.: +49 (0)541 331 1015; Fax: +49 (0) 541 685 4697; e-Mail: info@dbjv.de

ISSN: 2195-1438 (Print)

2195-1446 (Internet)

Redaktion der Mitteilungen:

Ivens Henrique Hübert, Curitiba

Dr. Jan Peter Schmidt, Hamburg

e-mail: schmidt@mpipriv.de

Die DBJV im Internet: **www.dbjv.de**

Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und der Herausgeber.

Ankündigung und Programm der XXXIII. Jahrestagung der DBJV

Liebe Mitglieder und Freunde der DBJV,

die diesjährige Tagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V. wird vom 20.-23. November 2014 in Hannover stattfinden und dem Thema „Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 und die Realitäten des Grundstücksrechts“ gewidmet sein.

Die Verabschiedung eines neuen Zivilgesetzbuchs im Jahr 2002 war ein Markstein in der brasilianischen Privatrechtsgeschichte und ein Ereignis, das auch über die Landesgrenzen hinaus große Beachtung fand. Unser Mitglied Burkard Wolf stellte sich der Herkulesaufgabe, dieses Gesetzbuch vollständig ins Deutsche zu übertragen und mit Kommentaren zu versehen. Das Ergebnis ist letztes Jahr als Band Nr. 47 in unserer Schriftenreihe erschienen. Diese außergewöhnliche Leistung möchten wir zum Anlass nehmen, uns näher mit dem Código Civil von 2002 zu befassen. Welches Fazit ziehen die brasilianischen Juristen nach etwas mehr als zehn Jahren seiner Geltung? Haben sich die Warnungen bestätigt, dass der in wesentlichen Teilen unter der Militärdiktatur entworfene Código nicht nur veraltet sein würde, sondern prinzipiell ungeeignet für das demokratische Brasilien des 21. Jahrhunderts? Welche Lehren lassen sich aus der brasilianischen Erfahrung für Europa ziehen, wo sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene laufend Reformen des Privatrechts im Gange sind?

Das neue brasilianische Zivilgesetzbuch regelt auch das Immobilienrecht. Im zweiten Tagungsteil werden wir uns mit diesem für die Praxis enorm wichtigen Rechtsgebiet vertieft beschäftigen, das in Brasilien Bevölkerung, Politik, Justiz und Juristen vor besondere Herausforderungen stellt. Zwar verfügt Brasilien über ein Immobilienregister, doch funktioniert dieses in Theorie und Praxis zum Teil ganz anders als das deutsche Grundbuch. Folge hiervon ist etwa, dass beim Grundstückskauf in Brasilien Vorverträge und Ersitzungsregeln eine zentrale Rolle spielen. Ein besonderes Augenmerk werden wir daneben auf die städtischen *favelas* richten, wo das geschriebene Grundstücksrecht und die informell gelebte Realität besonders scharf aufeinander prallen.

Der Vorstand hofft auf rege Teilnahme, auch Nicht-Mitglieder sind herzlich willkommen! Unter www.dbjv.de können Sie jederzeit die aktuelle Fassung des Programms einsehen.

Auf ein baldiges Wiedersehen!

für den Vorstand Dr. Jan Peter Schmidt

**Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002
und die Realitäten des Grundstücksrechts**

**O Código Civil brasileiro de 2002
e as realidades do direito dos imóveis**

Programm / Programa
(Stand: 3. Juli 2014)

XXXIII. Jahrestagung 2014 / Congresso Anual 2014

**Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.
Associação de Juristas Alemanha-Brasil**

20. bis 23. November 2014 / de 20 a 23 de novembro de 2014

Hannover

Donnerstag / Quinta-feira, 20. November 2013

20h00 Informeller Begrüßungsabend / Jantar informal de boas vindas
 „Ständige Vertretung“, Friedrichswall 10, 30159 Hannover

Freitag / Sexta-feira, 21. November 2013

Tagungsort/Local: Nord/LB Girozentrale, Friedrichswall 10, 30159 Hannover

- 09h30 Registrierung der Teilnehmer / Inscrição dos participantes
- 10h00 Begrüßungsansprachen / Cerimônia de abertura
Dr. Hans-Joachim Henckel, Vorsitzender der DBJV / Presidente da DBJV
Dr. Gunter Dunkel, Vorstandsvorsitzender der Nord/LB / Presidente do Nord/LB
Silvana Polich, Gesandte der Brasilianischen Botschaft / Ministra-Conselheira da Embaixada do Brasil
- 10h30 Eröffnungsreferat / Palestra de abertura
Prof. Dr. Luiz Edson Fachin, Universidade Federal do Paraná (UFPR), Curitiba
O Código Civil brasileiro de 2002: avanço ou retrocesso? / Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002: Fortschritt oder Rückschritt?
mit anschließender Diskussion / com debate na sequência
- 12h30 Mittagessen / Intervalo para almoço
 „Ständige Vertretung“, Friedrichswall 10, 30159 Hannover
- 14h00 *Dr. Jan Peter Schmidt*, Max-Planck-Institut Hamburg
Das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 aus rechtsvergleichender Sicht: ausgewählte Aspekte / O Código Civil brasileiro de 2002 a partir de uma visão comparada: questões selecionadas

mit anschließender Debatte / com debate na sequência

- 15h30 Kaffeepause / Intervalo para café
- 16h00 *Burkard J. Wolf*, Advokaturbüro Wolf, Zürich
Die Übersetzung des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002 ins Deutsche: ein Werkstattbericht / A tradução do Código Civil brasileiro de 2002 para o alemão: relatório do tradutor
- 17h30 Ende des ersten Teils der Tagung / fim da primeira parte do congresso
- 20h00 Abendveranstaltung / Jantar
„XII Apostel“, Pelikanplatz 2/4, 30177 Hannover

Samstag / Sábado, 22. November 2013

- 9h00 Fortsetzung der Tagung / Continuação do Congresso
- 9h30 *Prof. Dr. Jan Dirk Harke*, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Der Erwerb von Immobilien im deutschen und brasilianischen Recht: Gemeinsamkeiten und Unterschiede / A aquisição de imóveis no direito brasileiro e alemão: semelhanças e diferenças
mit anschließender Diskussion / com debate na sequência
- 11h00 Kaffeepause / Intervalo para café
- 11h30 *Prof. Dr. Wanderlei de Paula Barreto*, Advocacia Barreto, Maringá, Paraná
A compra e venda de imóveis na prática jurídica brasileira / Der Kauf von Immobilien in der brasilianischen Rechtspraxis mit anschließender Diskussion / com debate na sequência
- 13h00 Mittagessen / Intervalo para almoço
„Ständige Vertretung“, Friedrichswall 10, 30159 Hannover
- 14h30 *Natascha Trennepohl / Carolina Regis*
Erfahrungen mit dem Kurs „Brasilianisches Recht“ an der Humboldt-Universität zu Berlin / Experiências com o curso „Direito Brasileiro“ da Universidade Humboldt em Berlim.

- 14h45 *Prof. Dr. Ricardo Pereira Lira*, Universidade do Estado do Rio de Janeiro (UERJ)
Direito formal e direito informal nos centros urbanos brasileiros / Formelles und informelles Recht in den brasilianischen Städten
mit anschließender Diskussion / com debate na sequência
- 16h30 Ende des zweiten Teils der Tagung / fim da segunda parte do congresso
- 19h30 Abfahrt zum Festlichen Abendessen / saída para o jantar solene
Landhaus am See, Seeweg 27-29, 30827 Garbsen

Sonntag / Domingo, 23. November 2013

- 10h00 Mitgliederversammlung der DBJV / Assembleia dos Associados
Nord/LB Girozentrale
Friedrichswall 10, 30159 Hannover

Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V., Frankfurt

Vorstand / Diretoria:

Dr. Hans-Joachim Henckel, Berlin

Irene Haagen, Kallmünz

Parvis Papoli-Barawati, Osnabrück

Andreas Sanden, São Paulo

Dr. Jan Peter Schmidt, Hamburg

„Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr“ – Bericht zur XXXII. Jahrestagung der DBJV

von IVENS H. HÜBERT / TILMAN QUARCH / JAN PETER SCHMIDT

1. Die XXXII. Jahrestagung der DBJV, die vom 21.-23.11.2013 im schmuckvollen „Königssaal“ des OLG Nürnberg stattfand, war mit über 80 Teilnehmern wieder sehr gut besucht. Der Vorsitzende *Dr. Hans-Joachim Henckel* erinnerte in seiner Eröffnungsansprache an die vielen Ereignisse, wegen derer Brasilien in den vergangenen Monaten auch im Fokus der deutschen Medien gestanden hatte. Hierzu zählten in erster Linie natürlich die – zum Teil auch gewaltsamen – Proteste auf Brasiliens Straßen, die in ihrem Ausmaß alle nationalen und internationalen Beobachter überrascht hatten und die gegen Korruption und strukturelle Defizite in den Bereichen Bildung, Gesundheit und öffentliche Sicherheit gerichtet waren. Als besondere Höhepunkte in den deutsch-brasilianischen Beziehungen hob *Henckel* Brasiliens Rolle als Gastland auf der Frankfurter Buchmesse hervor sowie den Besuch des deutschen Bundespräsidenten Gauck in Brasilien anlässlich des dortigen „Deutschlandjahres“. Der brasilianische Wirtschaftsaufschwung habe in jüngerer Zeit zwar Rückschläge hinnehmen müssen, nicht zuletzt wegen verpasster Gelegenheiten bei der Modernisierung der Infrastruktur, doch sei die brasilianische Wirtschaft heute deutlich robuster als noch in den 1980er Jahren.

Im Anschluss daran gedachten die Mitglieder dem am 22.10.2013 verstorbenen Prof. Dr. Friedrich Kübler von der Universität Frankfurt a.M., der einer der Mitbegründer der DBJV gewesen war und sie in den ersten Jahren eng begleitet hatte.¹ *Henckel* und *Dr. Werner Müller* berichteten von ihren prägenden Begegnungen mit Kübler, und *Henckel* kündigte an, dass der Tode Küblers zum Anlass genommen werden solle, die Gründungsgeschichte der Vereinigung grundlegend aufzuarbeiten (siehe hierzu den nunmehr vorliegenden Beitrag von *Jürgen Samtleben* auf S. 18 in diesem Heft).

Sodann hieß der Präsident des OLG Nürnberg, *Peter Küspert*, die Teilnehmer herzlich willkommen und erläuterte Ihnen die Einzelheiten des Gerichtsgebäudes, das 1916 vom bayerischen König Ludwig III. eingeweiht worden war und bis heute das größte seiner Art in Bayern ist. Ebenso stellte *Küspert* diejenigen Personen vor, die von ihren Portraits an den Wänden des – für Veranstaltungen nur selten zur Verfügung gestellten – „Königssaals“ streng auf die Besucher herabblicken: Es handelte sich um die bayerischen Könige aus dem Hause Wittelsbach, der wohl bekannteste unter ihnen „Märchenkönig“ Ludwig II. (1845-1886). *Küspert* berichtete auch von den engen Verbindungen des bayerischen Kö-

¹ Siehe den Nachruf von *Wolf Paul* in Heft 2/2013 der Mitteilungen.

nigshauses nach Brasilien, seit Amélie von Leuchtenberg, eine Enkelin von König Maximilian I., 1829 die zweite Ehefrau des brasilianischen Kaiser Dom Pedro I. geworden war. Enge Kontakte zwischen Bayern und Brasilien gebe es aber auch in heutiger Zeit. So habe die bayerische Staatsregierung eine eigene Vertretung in São Paulo, und in Erlangen sei vor einigen Jahren das Bayerische Hochschulzentrum für Lateinamerika gegründet worden.

Wie schon auf der Tagung 2013 in Weimar sprach auch die Gesandte der brasilianischen Botschaft *Silvana Polich* ein Grußwort. Sie hob das Ausmaß und die Intensität der deutsch-brasilianischen Wirtschaftsbeziehungen hervor; Deutschland sei nach China, den USA und Argentinien der viertgrößte Handelspartner Brasiliens. Zu den wichtigsten brasilianischen Exportprodukten gehörten nach wie vor Rohstoffe wie Eisenerz, Soja und Kaffee, doch nähmen auch die Exporte von Technologieprodukten wie Maschinen und Flugzeugen zu. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Tagungsthemas unterstrich *Polich* die Bedeutung des kürzlich von Brasilien ratifizierten UN-Kaufrechts (in seinem englischen Akronym CISG), das bei internationalen Geschäften eine Senkung von Transaktionskosten ermögliche und so vor allem kleinen und mittleren Unternehmen zu Gute komme. Ferner würdigte sie die wichtige Rolle, die Deutschland seit Jahrzehnten bei den ausländischen Direktinvestitionen spiele. Gegenwärtig gebe es etwa 1.600 deutsche Unternehmen in Brasilien, davon 800 in São Paulo, was die Stadt zum größten deutschen Wirtschaftsstandort außerhalb Deutschlands mache. Abschließend berichtete *Polich*, dass die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Brasilien durch die geplante Aufnahme von Regierungsgesprächen inzwischen auch auf der politischen Ebene eine neue Stufe erreicht habe.

2. Prof. Dr. Burghardt Piltz eröffnete sodann den fachlichen Teil der Tagung mit seinem Referat zur Bedeutung des UN-Kaufrechts für die internationale Vertragspraxis. *Piltz*, der sich seit mehr als 20 Jahren mit dem Thema beschäftigt und nicht nur in Deutschland, sondern weltweit zu den größten Kennern der Materie zählt, lobte das UN-Kaufrecht als außerordentlich hilfreiches Werkzeug für den internationalen Handel. Mit dem Beitritt Brasiliens gebe es nunmehr 80 Signatarstaaten, dies bedeute, dass etwa 80% des deutschen Außenhandels in den Geltungsbereich der Konvention falle. *Piltz* hob zudem hervor, dass das UN-Kaufrecht auch bei der 2001 durchgeführten Modernisierung des deutschen Schuldrechts eine wichtige Vorbildfunktion gespielt habe, wie man unschwer an der Ausgestaltung der Rechtsbehelfe des Käufers im Falle von Sachmängeln erkennen könne.

In der Folge erläuterte *Piltz* mit großer Klarheit die Anwendungsvoraussetzungen des UN-Kaufrechts, seinen Regelungsbereich und die nicht von ihm erfassten Rechtsfragen (zu letzteren gehört etwa die Inhaltskontrolle von AGB oder die Aufrechnung). Vor allem zeigte er,

auch unter Anführung zahlreicher Beispiele aus seiner eigenen Praxis, die punktuellen Unterschiede des UN-Kaufrechts zu den nationalen Kaufrechten auf, etwa beim Verkäuferregress oder den Voraussetzungen einer Schadensersatzhaftung. Hieraus folge, dass die Entscheidung der Parteien über einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss des UN-Kaufrechts (den sein Art. 6 gestattet) niemals pauschal, sondern immer anhand der Interessenlage im Einzelfall getroffen werden müsse und eine differenzierte Prüfung derjenigen nationalen Rechtsordnungen erfordere, die ggf. subsidiär zur Anwendung kommen.

Muss damit gerechnet werden, dass ein evtl. Rechtsstreit vor ein brasilianisches Gericht gelangt, so ist nach *Piltz* zu beachten, dass das brasilianische IPR bis heute den Parteien nicht gestattet, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht selbst zu wählen (anders ist dies in der Schiedsgerichtsbarkeit). Eine Klausel, die etwa den Vertrag dem deutschen oder dem englischen Recht unterwirft, sei aus Sicht eines brasilianischen Richters unbeachtlich, stattdessen entscheide der Ort des Vertragsschlusses über die maßgebliche Rechtsordnung.

Abschließend ging *Piltz* auf die gegenwärtigen Bemühungen der EU ein, ein sog. „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (GEK oder im englischen Akronym CESL) zu schaffen. Wegen der großen praktischen Relevanz des Themas befürwortete *Piltz* das Vorhaben grundsätzlich und erwähnte, dass die Bundesrechtsanwaltskammer in einer Stellungnahme dafür plädiert habe, zu diesem Zweck das UN-Kaufrecht für Europa zu übernehmen, gleichzeitig aber seine wichtigsten Lücken zu schließen. Vermieden werden sollte in jedem Fall eine Doppelung der Regime, die Unternehmer dazu zwingen würde, bei Gestaltung ihrer Verträge nach UN-Kaufrecht und GEK zu differenzieren.

In der Diskussion wurde u.a. das Phänomen thematisiert, dass in der gegenwärtigen Vertragspraxis das UN-Kaufrecht meist pauschal und ohne nähere Prüfung ausgeschlossen wird. *Piltz* wies darauf hin, dass eine unzureichende Aufklärung des Mandanten über diese Frage nach einem Gutachten der Universität Münster eine Haftung des Anwalts begründen könne. Die herrschende Praxis sei vor allem durch eine mangelnde Vertrautheit mit dem UN-Kaufrecht zu erklären. Hierfür gebe es aber angesichts der großen Zahl von Publikationen in verschiedenen Sprachen keine Grundlage mehr; gerade im Internet sei das UN-Kaufrecht heute so gut erschlossen wie kaum eine andere Materie.

3. Im zweiten Referat sprach *Dr. Luiz Guilherme Salgado* zum Thema „Sachmängelgewährleistung und Haftungsausschlüsse im brasilianischen Kaufrecht“. *Salgado* dankte eingangs Dr. Peter Schindler und Dr. Werner Müller für die Vermittlung wichtiger Kontakte zu Zeiten seiner Promotion an der Universität Marburg und sah hierin ein gutes Beispiel für die wertvolle Vermittlerrolle der DBJV.

Salgado stellte zunächst die Grundzüge des brasilianischen Kaufgewährleistungsrechts vor, dessen besonderes Merkmal der Dualismus von Zivilgesetzbuch (Código Civil) und Verbraucherschutzgesetz (Código de Defesa do Consumidor) ist, die jeweils eigenständige Regime vorsehen. Deren Regelungen weichen in nahezu allen Punkten zumindest leicht von einander ab, so etwa beim Mangelbegriff, bei der Beweislast, bei den Rechtsbehelfen, den Gewährleistungsfristen, den Voraussetzungen für eine Schadensersatzhaftung oder der Zulässigkeit von Vertragsstrafen. Die Rechtspraxis wird durch diese Duplizität der Regelungssätze vor allem deshalb vor große Probleme gestellt, weil nicht immer vorherzusehen ist, welcher von beiden im Streitfall zur Anwendung kommt. Zwar gilt das Verbraucherschutzgesetz an sich nur bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, doch ist der Begriff des Verbrauchers so weit formuliert, dass die Gerichte als einen solchen oftmals auch eine unternehmerisch tätige Partei qualifizieren.

Weiter wies *Salgado* auf das Problem hin, dass die Regelungen des Código Civil zur Sachmängelgewährleistung, die im Regelfall auf Verträge zwischen Unternehmern anwendbar sind, immer noch stark den Strukturen des römischen Rechts verhaftet sind und – wie das deutsche Recht bis zur Schuldrechtsreform von 2001 – als Rechtsbehelfe des Käufers nur die Wandelung (*redibição*) und die Minderung (*abatimento do preço*) kennen. Nicht vorgesehen ist hingegen ein Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung („zweite Chance“), das in den meisten Fällen den Interessen der Parteien aber viel eher gerecht wird als die Rückabwicklung des Geschäfts. Schließlich thematisierte *Salgado* auch das praktisch so bedeutsame Problem der Haftungsfreizeichnungsklauseln. Hier bestünde die Schwierigkeit darin, dass in Brasilien bislang weder durch Gesetz noch in der Rechtsprechung klare Vorgaben dazu entwickelt wurden, in welchem Umfang solchen Klauseln zulässig sind.

Die Diskussion brachte eine Reihe verschiedener Gesichtspunkte auf, etwa die Bedeutung der kaufrechtlichen Regelungen für das Lebensmittelrecht, daneben auch die generelle Rolle des Verbraucherschutzrechts in Brasilien und die seit Jahren andauernden Diskussionen um das diffuse Konzept der „*função social do contrato*“ (vgl. Art. 421 Código Civil). Schließlich wurde auch erörtert, inwieweit das UN-Kaufrecht von brasilianischen Anwälten als willkommene Möglichkeit betrachtet werden wird, dem komplexen und inhaltlich vielfach unbefriedigenden brasilianischen Kaufrecht zu entfliehen.²

² Anm. d. Red.: Überraschend ist – auch vor dem Hintergrund der o.g. Haftungsproblematik – die skeptische Haltung von *Sester*, *Brasilianisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, 2. Aufl. 2014, Rn. 134, zu dieser Frage: „Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ... hat Brasilien erst 2012 ratifiziert. Das war bereits davor kein Schaden, zumal UN-Kaufrecht durch die Parteien jederzeit frei gewählt werden kann. In der Praxis kommt dies allerdings eher selten vor und ist auch nicht zu empfehlen. Es ist aufgrund der Erfahrungen in den anderen Vertragsstaa-

4. Nach der Mittagspause referierten *Andreas Sanden* und *Hans-Jürgen Holweg* über Sicherungsmöglichkeiten und Vertragsdurchsetzung im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr. *Sanden* hob zu Beginn des Referats hervor, dass die von ihm behandelten Fragen bei Investitionen deutscher mittelständischer Unternehmen in Brasilien häufig zu gewärtigen seien. Sodann ging er anhand einer Dreiteilung der Sicherungsmittel in Personal-, Real- und Wertpapiersicherheiten auf spezifische Problemkonstellationen ein. Im Bereich der Personalsicherheiten erläuterte er zunächst die Bürgschaft (*fiança*), die vom sog. *aval* abzugrenzen sei. Während erstere akzessorisch zur Hauptschuld sei, stelle letzterer ein Instrument der Direkthaftung dar, das oft im Zusammenhang mit Forderungen aus Wertpapieren wie der *nota promissória* anzutreffen sei. Wirksamkeitserfordernisse seien für beide allerdings sowohl die Schriftform als ggf. auch die Zustimmung des Ehegatten gem. Art. 1648 Abs. 3 Código Civil. Die Mithaftung des Ehegatten bestimme sich nach dem jeweilig anwendbaren Güterstand.

Im Bereich der Realsicherheiten beleuchtete *Sanden* zunächst das Pfandrecht (*penhor*). Während das vom Gesetz vorgesehene Nutzungspfandrecht (*anticeze*) in der Praxis keine Rolle spiele, sei das sog. Handelspfandrecht (*penhor industrial e mercantil*) von großer Bedeutung. Eine Besonderheit dieses Instituts bestehe darin, dass im Gegensatz zum gewöhnlichen Pfandrecht für eine wirksame Entstehung keine Übergabe der Sache vonnöten sei. Weitere pfandrechtliche Sonderformen seien das landwirtschaftliche Pfandrecht (*penhor rural*) und das Rechtspfandrecht (*penhor de direitos e títulos de crédito*). Ein anderer Unterschied gegenüber dem deutschen Recht finde sich bei den Immobiliarsicherheiten, wo das brasilianische Recht nur eine Hypothek (*hipoteca*), aber keine Grundschuld kenne. Eine Hypothek müsse notariell bestellt werden, und es gelte auch für sie das schon erwähnte Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten. Weiterhin kenne das brasilianische Recht sowohl eine Sicherungsübereignung (*propriedade fiduciária*) an beweglichen Sachen und Wertpapieren als auch den Eigentumsvorbehalt (*venda com reserva de domínio*). Eine Besonderheit des ersten Rechtsinstituts sei das Verbot eines sog. *pacto comissório*, der es dem Sicherungseigentümer ermöglichen würde, im Sicherheitsfall ohne Verkauf Eigentümer zu bleiben. Der Eigentumsvorbehalt müsse, um Rechtswirkung *erga omnes* zu entfalten, notariell bestellt werden. Zudem habe er den Nachteil, dass eine Durchsetzung gegen den säumigen Käufer nur unter erschwerten Bedingungen möglich sei, wenn schon mehr als 40% des Kaufpreises gezahlt seien. Zuletzt ging der Referent im Bereich der Wertpapiere auf die sog. *nota promissória* ein, die ein abstraktes Zahlungsverprechen darstelle und für ihre Wirksamkeit nicht der Zustimmung des Ehegatten bedürfe.

ten nicht zu erwarten, dass dieses Recht praktische Relevanz erlangen wird.“ (freundlicher Hinweis von Jürgen Samtleben).

Nach diesem Überblick über die verschiedenen Sicherungsmöglichkeiten wies *Sanden* kurz darauf hin, dass im Falle der Insolvenz die Sicherungsmittel im Verhältnis zu den Arbeitnehmerforderungen nachrangig seien. Abschließend hob er die Bedeutung der sog. Hermes-Bürgschaften für Auslandsinvestitionen hervor.

Den zweiten Teil des Referats leitete *Hans-Jürgen Holweg* mit einem Verweis auf die statistischen Erhebungen des *Conselho Nacional de Justiça* (CNJ) ein. Auch wenn belastbare Zahlen zur Verfahrensdauer fehlten, seien diese Zahlen doch eindrückliches Beleg für die chronische Überlastung der brasilianischen Justiz. Besonderes Augenmerk legte *Holweg* hierbei auf den Umstand, dass ca. 50% aller anhängigen Verfahren die Zwangsvollstreckung betreffen und dass sowohl die Menge der Verfahren als auch die Verfahrensdauer auf die überbordende Zahl von Rechtsmitteln zurückzuführen sei. Nach dieser Einführung ging der Referent auf den Wechsel ein, der gem. Art. 614 Código de Processo Civil Vollstreckungstitel (*título de execução*) sei und dem daher besondere Bedeutung im Rechtsverkehr zukomme. Eine weitere vollstreckungsrechtliche Schwierigkeit stelle sich im Insolvenzfall, wenn bei der gerichtlichen Sanierung (*recuperação judicial*) ein Gläubiger sich gegen eine gemeinsame Lösung „sträube“. Zuletzt hob *Holweg* die steigende Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit hervor und stellte auf Nachfrage klar, dass Korruption im Justizapparat nach seinen Erfahrungen zumindest in den Bundesstaaten des Südostens und Südens keine Rolle spiele.

In der sich an die Vorträge anschließenden Diskussion wurden praktische Fragen der Durchsetzung von Wechseln erörtert. Ferner wurde auf die zwischen den Bundesstaaten variierenden Vollstreckungskosten eingegangen.

5. Zum Abschluss der ersten Tagungstages trug *Ulrich Klemm* über Förderung, Schutz und Risiken für Investitionen in Brasilien vor. *Klemm*, der lange Jahre Syndikus bei der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) gewesen war und somit das Thema aus eigener Anschauung kennt, begann sein Referat, indem er das Wort Investitionsschutz in zwei Komponenten zerteilte. Die erste Komponente bilde die ICSID-Schiedskonvention, zu deren Signataren Brasilien allerdings nicht gehört. Dieses Fernbleiben beruhe implizit auf einer Fortwirkung der sog. *Calvo*-Doktrin des späten 19. Jahrhunderts, nach der für Investitionen von Ausländern das Prinzip der Inländerbehandlung gelte, Streitigkeiten ausschließlich durch nationale Gerichte entschieden werden könnten und nur nationales Recht anwendbar sei. Die zweite Komponente bestünde aus Investitionsschutzverträgen (sog. BITs). Unter der Regierung Fernando Henrique Cardosos habe Brasilien zwischen 1993 und 1995 14 solcher Abkommen verhandelt und gezeichnet. Ein Charakteristikum dieser Verträge sei gewesen, dass anders als sonst üblich kein internationales Schiedsgericht vorgesehen war. Verfassungsrechtliche

Grundlage für die Unterzeichnung durch die brasilianische Regierung sei die 6. Verfassungsänderung vom 15.08.1995 gewesen, durch welche die ursprünglich in Art. 171 der brasilianischen Verfassung von 1988 vorgesehene Möglichkeit der positiven Diskriminierung zugunsten brasilianischer Firmen abgeschafft worden war. Die Ratifikation des mit Deutschland am 21.09.1995 unterzeichneten Abkommens durch den brasilianischen Kongress gestaltete sich indes schwierig und zog sich von 1998 bis 2002 hin. Hauptargument für die 2001 letztendlich erfolgte Ablehnung war der Verweis auf die Einschränkung der Souveränität Brasiliens. 2002 zog die Regierung Cardoso daraufhin den Vorschlag für die Ratifikation zurück.

Nach diesem Überblick über die historischen Entwicklungen ging der Referent auf spezifische rechtliche Vorgaben für die Behandlung ausländischer Investitionen ein, die auch im Rahmen der Ablehnung durch den brasilianischen Kongress eine Rolle gespielt hätten. Zunächst nannte er das Gesetz Nr. 4.131 von 1962 und Art. 5 der Verfassung von 1988, die beide die Gleichbehandlung von In- und Ausländern festschrieben. Als nächstes wies er auf das im Jahr 2001 vom brasilianischen Verfassungsgericht STF gebilligte Gesetz Nr. 9.307 von 1996 hin, das die Schiedsgerichtsbarkeit in Brasilien grundlegend verändert habe, ebenso auf die 2002 erfolgte Ratifizierung des New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche von 1958. Ferner habe es bis dato keine willkürlichen Enteignungen gegeben.

Im letzten Teil seines Vortrages widmete *Klemm* sich neueren Entwicklungen unter dem Stichwort der Reziprozität. Als wichtige Wegmarken nannte er in diesem Zusammenhang die Enteignung von im Eigentum von Petrobrás stehenden Ölfeldern sowohl in Bolivien im Jahre 2006 als auch in Ecuador im Jahre 2010. In beiden Fällen habe sich für Petrobrás die Möglichkeit geboten, unter Berufung auf bestehende Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und Bolivien bzw. Ecuador und Argentinien Entschädigungen für die Enteignungen vor internationalen Schiedsgerichten einzufordern. Dieser Weg wurde indes nicht beschritten. Ein anderer wichtiger Umstand, auf den *Klemm* hinwies, sind die seit Mitte der 2000er Jahre wachsenden Investitionen brasilianischer Firmen in Afrika. Auf die Forderung heimischer Industrieller nach adäquatem Investitionsschutz hin versuche die brasilianische Regierung, ihre traditionelle Ablehnung gegen Investitionsschutzabkommen herkömmlicher Art mit den Forderungen der eigenen Industrie in Einklang zu bringen. Dies erfolge mittels des zwischen Brasilien auf der einen und Moçambique, Angola und Südafrika auf der anderen Seite verhandelten sog. *Acordo de Cooperação de Investimentos*, der ausdrücklich „*sem as cláusulas leoninas do passado*“ auskommen solle. Der Umsetzung dieser Ziele diene die Ersetzung eines internationalen Schiedsgerichts durch einen Ombudsmann, die Betonung von Nachhaltigkeit, einer „*good corporate governance*“ und der Autonomie des Gastlandes. Der Referent

schloss seinen Vortrag mit einem Hinweis auf die diplomatische Geheimhaltung der genauen Klauseln des Abkommens, die es nicht ermögliche, genaue Aussagen über die endgültige Textfassung zu machen. In jedem Falle sei aber die wachsende Bedeutung der Auslandsinvestitionen brasilianischer Firmen dazu angetan, Brasiliens Sichtweise auf den Investitionsschutz in Zukunft zu verändern.

In der sich anschließenden Diskussion wurden sowohl Themen des Steuerrechts, wie die Kündigung des deutsch-brasilianischen Doppelbesteuerungsabkommens, als auch politische Aspekte des Investitionsschutzes erörtert. Außerdem wurde auf die Bedeutung des Investitionsschutzes gerade im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der sportlichen Großereignisse in den Jahren 2014 und 2016 eingegangen.

6. Den zweiten Tagungstag leitete *Eduardo Soares* aus São Paulo ein, der über das brasilianische Vergaberecht sprach. Er berichtete, dass die zahlreichen Probleme, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auftreten, vor allem Folge des bestehenden rechtlichen Rahmens seien. Das brasilianische Vergabegesetz (*Lei de Licitações*) schreibe ein sehr detailliertes Verfahren vor, dessen Grundzüge aber bereits in der Bundesverfassung von 1988 zu finden seien, insbesondere in Art. 37, XXI. Danach beruht das Vergabeverfahren auf den Grundsätzen der Gleichheit, der Legalität, der Moralität, der administrativen Redlichkeit, der Publizität, der Bindung an die Ausschreibungsregeln, der Unpersönlichkeit und der sachlichen Beurteilung. In der Praxis sei allerdings an die Stelle der in der Verfassung und im Vergabegesetz geforderten „besten Bedingungen“ der „beste Preis“ als ausschlaggebendes Kriterium für die Erteilung eines Auftrags getreten, was den Zielen des Vergaberechts oft zuwiderlaufe.

Das brasilianische Recht sehe vier unterschiedliche Arten von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge vor. Erstens sei die *Licitação* zu erwähnen, ein Verfahren, das objektive, im Gesetz festgelegte Kriterien für die Auswahl vorsehe. Die *Licitação* sei die Regel für die Erteilung öffentlicher Aufträge. Sie sei durch das Gesetz Nr. 8.666 geschaffen worden, das Anfang der 90er Jahre als Reaktion auf diverse Korruptionsskandale (u.a. das *Impeachment*-Verfahren gegen den Bundespräsidenten Collor de Mello und weitere Affären im Parlament) zustande gekommen sei. Die *Licitação* könne unterschiedliche Ziele haben: den „geringsten Preis“, die „beste Ausführung“, die „beste Ausführung und den geringsten Preis“ und das „höchste Angebot“ (*maior lance ou oferta*). Letzteres sei vor allem bei Veräußerungen der öffentlichen Hand relevant. Diese Ziele würden von fünf, grundsätzlich unterschiedlichen Verfahren verfolgt (*concorrência, tomada de preços, convite, concurso* und *leilão*). Das Gesetz schreibe auch ausdrücklich vor, in welchen Fällen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann (*licitação dispensada* und *dispensa de licitação*) oder sie nicht erforderlich ist (*inexigibilidade*). Bei den

Fällen der Nicht-Erforderlichkeit müsse im Gegensatz zum Verzicht vom zuständigen Beamten nachgewiesen werden, dass der Zulieferer Güter oder Dienstleistungen liefert, die aufgrund seiner Spezialisierung keinen Vergleich ermöglichen. Der Verzicht auf ein Vergabeverfahren könne dagegen u.a. durch den Wert, die Dringlichkeit, die Tatsache, dass die Dienstleistung von einer anderen öffentlichen Stelle oder von einer brasilianischen Forschungs-, Bildungs- oder Entwicklungseinrichtung erbracht werden kann, begründet werden, schließlich mit dem Vorliegen eines Notfalls (*calamidade pública*). Die Tatsache, dass das Gesetz mittlerweile schon über 35 solcher Fälle ausdrücklich nennt, sei allerdings ein starkes Indiz für die Ineffizienz des Vergabeverfahrens.

Soares berichtete weiter, dass das Verfahren in eine interne und eine externe Phase unterteilt sei: In der internen Phase werde das Verfahren offiziell begonnen und das Budget festgesetzt. Die externe Phase beginne mit der Veröffentlichung des Ausschreibeverfahrens und sei gefolgt von der Zulassung der Teilnehmer. Bereits diese Etappe könne wegen der umfangreichen Anfechtungsmöglichkeiten etliche Monate dauern. Insbesondere kritisierte der Referent die Tatsache, dass eine aus formellen Gründen erfolgte Disqualifikation von Teilnehmern den Wettbewerb bereits im Vorfeld der Angebotsphase erheblich reduzieren könne. Nach dieser Etappe erfolge die Bekanntmachung der Angebote und die Feststellung des besten bzw. des günstigsten unter ihnen. Es folgen die Rechtsmittelphase und schließlich die offizielle Anerkennung.

Der *Pregão* sei dagegen ein später eingeführtes Verfahren, das aber wegen seiner größeren Flexibilität zur Regel geworden sei. Zusammen mit den Fällen des Verzichts und der Nicht-Erforderlichkeit regule er 80% aller Aufträge der öffentlichen Hand. Die Schnelligkeit des *Pregão* habe vor allem damit zu tun, dass die Prüfung der Unterlagen zur Zulassung nicht bei allen Teilnehmern erfolge, sondern nur beim Gewinner der Ausschreibung. Außerdem biete dieses Verfahren den Vorteil, dass es elektronisch einsehbar sei und so von jedem Interessierten im Internet live verfolgt werden könne, was für erhöhte Transparenz Sorge. Außerdem habe der *Pregão* im Vergleich zur normalen Ausschreibung (*licitação por concorrência*) niedrigere Kosten, sei einfacher und unbürokratischer.

Ein weiteres Vergabemodell sei in Brasilien im Jahre 2011 mit dem *Regime Diferenciado de Contratação – RDC* (differenziertes Vergabeverfahren) geschaffen worden, das vor allem dem Bedürfnis entsprungen sei, rasch die Infrastruktur für die sportlichen Groß-Veranstaltungen (Fußball-WM 2014 und Olympia 2016) zu verbessern. Im Vergleich zur *Lei de Licitações* der 90er Jahre, die eine sehr strenge Kontrolle für Vergabeverfahren vorschrieben und damit den politischen Zielen der Zeit entsprochen habe, sei das „differenzierte Vergabeverfahren“ ein Modell für eine Zeit von zunehmenden öffentlichen Aufträgen und Ausgaben. Inzwischen sei das RDC bereits auf etliche weitere Felder von öffentlichen Aufträgen erstreckt worden, etwa auf die Bereiche Infrastruktur,

Flughäfen, Häfen, Gesundheit, Bildung, u.a. Dadurch werde aber auch deutlich, dass die *Lei de Licitações* nicht in der Lage sei, ihre Aufgabe, die Vergabe öffentlicher Aufträge gerecht und effizient zu regeln, zu erfüllen. Es zeige sich somit, dass weitere Verfahren neben dem *Pregão* und dem RDC notwendig seien, um ein effizienteres Vergabeverfahren für sämtliche Situationen zu bieten.

Die anschließende Diskussion gab den Zuhörern noch Gelegenheit, bestimmte Aspekte zu klären und weitere Einblicke in praktische Schwierigkeiten des brasilianischen Vergabeverfahrens in Brasilien zu erhalten. Dabei war vom Referenten die klare Aussage zu hören, dass das neue RDC im Ergebnis besser sei als das alte *Licitação*-Verfahren, selbst wenn die Kontrolle seitens des Staates deutlich geringer sei. Außerdem schilderte der Referent die besonderen Schwierigkeiten von ausländischen Unternehmen, sich an einer Ausschreibung zu beteiligen, wegen der allgemein herrschenden Unsicherheit. Deshalb sei es üblich, dass sich ausländische Unternehmen für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren mit einem brasilianischen Partner zusammenschließen. Zudem sei wegen der vielen Fragen, die sich in diesem Bereich stellen, die Beratung durch Anwaltskanzleien unerlässlich.

Zum selben Thema sprach sodann aus der deutscher Perspektive *Dr. Klaus Willenbruch*. Er definierte allgemein das Vergaberecht als Recht der Beschaffung durch die öffentliche Hand und sprach über die modernen Einflüsse, denen das Vergaberecht ausgesetzt sei, insbesondere durch die Internationalisierung und die Entwicklung des europäischen Binnenmarkts. Diese Entwicklung führe auch dazu, dass der Gedanke des niedrigsten Preises als ausschlaggebendes Element nicht mehr so herrschend sei wie früher. *Willenbruch* schilderte die Entwicklung des Vergaberechts in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert und insbesondere die Einsetzung eines Ausschusses, der 1921 die Grundsätze des Vergaberechts entwickelte. Seitdem lägen die Wurzeln des Vergaberechts ganz deutlich im Haushaltsrecht. Es wohne ihm der Gedanke des „sparsamen Ausgebens“ inne. Dies sei aber lediglich die mütterliche Seite des Stammbaums des heutigen Vergaberechts. Väterlicherseits stamme es aus dem Europarecht. Daher seien einige Grundsätze deutlich erkennbar: Wettbewerb, Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot. Diese Ehe sei Ende der 90er Jahre geschlossen worden durch die Umsetzung der europäischen Vorgaben. Das Kind dieser Ehe sei das heutige Vergaberecht, das im GWB, also im Rahmen des Wettbewerbsrechts zu finden sei. Doch seien die durch die umgesetzte Richtlinie anwendbaren Vorschriften nur oberhalb einer bestimmten Schwelle anwendbar (EUR 200.000,00 für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und EUR 5 Mio. für Bauaufträge), weil nur dann eine Binnenmarktrelevanz gegeben sei. Das durch diese Entwicklung entstandene Recht sei also zweigeteilt. Unterhalb der genannten Schwelle habe sich wenig im tatsächlichen Rechtsschutz verändert.

Ebenfalls zu beachten seien allerdings spezifische Regelungen der meisten Bundesländer (einzige Ausnahmen sind Bayern und Hessen), was Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringe. Das „Kind“ habe somit eine klare Tendenz zum Übergewicht.

Problematisch sei in diesem Zusammenhang auch die Vielschichtigkeit der öffentlichen Hand, insbesondere wegen der föderalen Struktur des deutschen Staates. Außerdem entstünden Fragen in Bezug auf kommunale Zusammenarbeit, halbstaatliche Gesellschaften, Verhandlungsverfahren, elektronische Vergabeverfahren, usw. Umweltrechtliche Standards und allgemeine Kontrollen, wie beispielsweise das Verbot der Kinderarbeit, spielten heutzutage auch eine Rolle, so dass der Preis oft nicht das Entscheidende sei. Nicht immer sei das preiswerteste, sondern oft das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen.

Willenbruch berichtete ferner, dass das Angebot des Anbieters nicht mehr zurückgenommen werden könne, sobald es angenommen sei. Auch der Auftraggeber sei ab diesem Moment aber verpflichtet. Eine während des Vergabeverfahrens erhobene Klage beeinträchtige in der Regel nicht übermäßig seine Schnelligkeit, da eine Entscheidung meist innerhalb weniger Wochen ergehe. Abschließend teilte der Referent mit, dass der Koalitionsvertrag der neuen Regierung eine Modernisierung des Vergaberechts in Deutschland vorsehe. Zudem sei in Kürze ein neues „Kind“ in Form dreier Richtlinien der EU zu erwarten, die für ein einheitliches Vergabeverfahren sorgen sollen.

In der sich anschließenden Diskussion wurde ein Vergleich zwischen der brasilianischen und der deutschen Rechtslage gezogen. Fazit davon war, dass trotz ähnlicher gesetzlicher Strukturen das deutsche Recht in der Praxis deutlich reibungsloser funktioniert, vor allem wegen der schnell arbeitenden Gerichte, die effektiven Rechtsschutz gewähren, ohne dass sich das Verfahren dadurch wesentlich verzögert.

7. Für das Abschlussreferat begab sich nochmals der Vorsitzende der DBJV ans Rednerpult. Beim Thema „Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Investitionsschutz“ konnte *Dr. Hans-Joachim Henckel* den Zuhörern aus erster Hand von seinen Erfahrungen im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie berichten. In Anknüpfung an den Vortrag von Klemm widmete sich *Henckel* vor allem dem Instrument der Investitionsschutzverträge, die oftmals wichtige Voraussetzung für die Gewährung weiterer Fördermittel seien. Es gebe aber auch Fälle wie den von Südafrika, das sein Investitionsschutzabkommen mit Deutschland zum Oktober 2014 gekündigt habe. Südafrika sei von den wirtschaftlichen Umständen her betrachtet allerdings in einer schlechteren Lage als Brasilien, das, wie von Klemm geschildert, von der Schließung entsprechender Abkommen von vornherein abgesehen hatte.

Henckel befasste sich sodann eingehend mit der durch den Vertrag von Lissabon (2009) herbeigeführten Übertragung der Zuständigkeit für

den Abschluss von Investitionsschutzabkommen von den Mitgliedstaaten auf die EU. Hierdurch sei eine große Zahl von zum Teil noch ungeklärten Rechtsfragen aufgeworfen worden. Dies betreffe einmal die vielen „Altfälle“, also bestehende bilaterale Abkommen der Mitgliedstaaten; allein Deutschland habe 130 solcher Verträge geschlossen. Die Altabkommen bestehen nach Auskunft von *Henckel* solange weiter, bis sie durch ein entsprechendes EU-Abkommen ersetzt werden. Noch näher zu regeln sei aber ein anderer wichtiger Punkt, nämlich die Haftung und das Verfahren bei künftigen Verletzungen solcher Abkommen.

Henckel lobte die Übertragung der Kompetenz zum Abschluss von Investitionsschutzabkommen auf die EU grundsätzlich, da diese ein deutliches größeres Verhandlungsgewicht als die einzelnen Mitgliedstaaten habe. Es sei aber ein strategischer Fehler gewesen, dass die EU nun begonnen habe, zuerst neue Abkommen mit den OECD-Staaten auszuhandeln, da Investitionsschutzabkommen nur mit solchen Staaten gebraucht würden, die über kein funktionierendes Rechtssystem verfügen.

Das sehr gehaltvolle Referat musste leider ohne Gelegenheit zu Diskussionen etwas früher beendet werden, denn unmittelbar im Anschluss stand die Führung durch das „Memorium Nürnberger Prozesse“ an. Dieses bietet nicht nur eine ausgezeichnete multimediale Ausstellung, sondern auch Gelegenheit zur Besichtigung des historischen Schwurgerichtssaals, der nach dem Zweiten Weltkrieg Schauplatz der berühmten NS-Kriegsverbrecherprozesse war. Deutsche und brasilianische Teilnehmer zeigten sich vom Besuch dieses historischen Ortes gleichermaßen beeindruckt.

8. Neben dem Fachprogramm fand auch das Rahmenprogramm wieder großen Anklang, das von *Irene Haagen* praktisch im Alleingang organisiert worden war. Zwar hatte die für den Eintreffabend ausgewählte „historische Bratwurstküche“ etwas am Personal gespart und schloss überdies schon um 22 Uhr ihre Pforten, doch konnte dies die Stimmung nicht trüben. Höhepunkt war wie immer das *jantar solene* am Samstag Abend, das im „Schloss Reichenschwand“ stattfand und in Sachen Bewirtung und Ambiente neue Maßstäbe setzte. Nach dem Essen hielt *Dr. Peter Schindler* unter Erinnerung an viele wichtige Stationen des Vereinslebens eine launige Rede zu Ehren des ehemaligen Vorsitzenden *Dr. Jan Curschmann*, der 2012 aus dem Vorstand ausgeschiedenen war. Zum Dank für seine langjährige und verdienstvolle Arbeit wurde dem Altpräsidenten eine echte brasilianische *penca* überreicht, die fortan hoffentlich alle bösen Geister von seinem Hause fernhalten wird.

Von den Anfängen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung – Friedrich Kübler zum Gedenken

VON DR. JÜRGEN SAMTLEBEN

Am 22. Oktober 2013 verstarb Prof. Dr. Friedrich Kübler, der für die Gründung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung eine wichtige Rolle gespielt hat. Eine leitende Funktion in der Vereinigung hat er nie übernommen, aber vielleicht hätte es ohne ihn die DBJV nicht oder nicht in dieser Form gegeben. Aus diesem Anlass haben sich einige Mitglieder, die von Anfang an dabei waren, darüber Gedanken gemacht, wie man sein Verdienst um die Vereinigung würdigen und für das kollektive Gedächtnis festhalten kann. Darüber hinaus erschien es auch allgemein von Interesse, den Anfängen der Vereinigung nachzuspüren und nachzuzeichnen, wie die Dinge sich damals entwickelt haben – ehe sie vom Schleier des Vergessens verdeckt werden. Dem Verfasser dieses Beitrags wurde dabei die Aufgabe des Chronisten zgedacht. Ich habe mich bemüht, diese Aufgabe getreulich zu erfüllen, bin aber allen Beteiligten dankbar, die mich als Zeitzeugen durch ihre Berichte unterstützt haben und die im Folgenden ausführlich zu Wort kommen sollen. Auch wenn der Beitrag sich auf die Anfangsjahre der Vereinigung beschränkt, kann er doch zugleich deutlich machen, wie daraus die Vereinigung in ihrer heutigen Form entstanden ist.

1. Wie alles begann ...

Friedrich Küblers Interesse für das brasilianische Recht ging auf seine Teilnahme an der „International Faculty for Corporate and Capital Market Law“ in den USA zurück, die sich mit den Kapitalmärkten in Entwicklungsländern beschäftigte und wo er auch mit brasilianischen Juristen in Berührung kam. Daraus entwickelte sich eine intensive persönliche und wissenschaftliche Beziehung, in deren Verlauf Kübler seine brasilianischen Kollegen in São Paulo besuchte und umgekehrt nach Frankfurt einlud. Eine von ihm im September 1981 in der Frankfurter Universität organisierte Veranstaltung, die erstmals das brasilianische Recht in das Bewusstsein der deutschen Juristen rückte, kann als Startschuss für die Gründung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung angesehen werden. Daran erinnert sich Hans-Joachim Henckel, heute Vorsitzender unserer Vereinigung:

„Prof. Kübler organisierte 1981 im Rahmen der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung an der Johann-Wolfgang-Goethe Uni-

versität in Frankfurt am Main ein deutsch-brasilianisches Kolloquium, gemeinsam mit Prof. Modesto Carvalhosa aus São Paulo, den er als Gastprofessor in den Vereinigten Staaten kennen und schätzen gelernt hatte. Aus meiner Sicht war dieses Kolloquium die Initialzündung für die Gründung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung. Offizielle Teilnehmer waren neben Prof. Carvalhosa drei weitere Professoren der Universidade de São Paulo – Fábio Konder Comparato, Fábio Nusdeo und António Ferreira Cesarino Junior. Vor dem Kolloquium sprach Prof. Kübler mich – damals noch Student an der Universität Frankfurt – an: ‚Herr Henckel, ich möchte, dass Sie als Dolmetscher auf das Podium kommen, wir müssen zeigen, dass wir in Frankfurt portugiesisch sprechende Studenten haben‘ – und so geschah es (und zu meiner Erleichterung war ich in dem großen Hörsaal nicht allzu gefordert, da Vorträge und Diskussion weitgehend auf Englisch liefen).

Nach der Veranstaltung wieder Kübler: ‚Herr Henckel, Sie kommen mit zum Referentenessen‘ – wo ich dann neben Dr. Francisco Florence saß, dem Gründer der brasilianischen Schwesternvereinigung Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanha (SEJUBRA). Seine Frage nach meinen Zielen in der Ausbildung führte zu meiner intensiven Mitwirkung an seiner Zulassung als Ausbildungsstelle für deutsche Referendare. Ich war dann zwei Jahre später der erste Referendar, der die Auslandsstation in seinem Büro an der Praça da República in São Paulo ableistete – und nebenbei eifrigst an meiner Promotionsforschung arbeitete, mit freundschaftlicher und nachhaltiger Unterstützung durch die Professoren Carvalhosa und Comparato, die mir zahllose Türen zu hochrangigen, interessanten und engagierten Ansprechpartnern in Wissenschaft, Anwaltschaft und Justiz Brasiliens öffneten. Für mich typisch Kübler: mit zwei leichten, uneigennütigen Ruderschlägen Personen zusammen bringen und damit die Basis für spannende Entwicklungen legen, freundlich, uneitel und höchst wirkungsvoll. Und genau so sehe ich auch seinen Beitrag zum Entstehen und Entwickeln der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, deren Vorsitzender ich heute bin, und die genau dieses sein sollte: uneigennützig, kooperativ, pragmatisch und wirkungsvoll im Zusammenführen deutscher und brasilianischer Juristen mit dem Ziel, das wechselseitige Verständnis beider Ländern zu vertiefen und diese hierdurch zu bereichern.“

Die Themenstellung des Frankfurter Kolloquiums und die Beiträge dazu sind auch heute noch von Interesse. Ich möchte deshalb im Folgenden den Tagungsbericht wiedergeben, den ich damals in Rabels Zeitschrift 1982, S. 175 f. darüber veröffentlicht habe:

„Neuartig gegenüber dem Stil der üblichen Arbeitssitzungen [der Gesellschaft für Rechtsvergleichung] war die Veranstaltung eines Kol-

loquiums mit dem Thema ‚Der Einfluß der Industrialisierung auf die Entwicklung des Rechts: Das Beispiel Brasilien‘. Als Referenten waren die brasilianischen Professoren *Carvalhosa*, *Cesarino Junior*, *Konder Comparato* und *Nusdeo* von der Universität São Paulo gewonnen worden; den Vorsitz und die Diskussionsleitung übernahm *Friedrich Kübler* (Frankfurt a. M.). Die Referenten hatten ihre ausführlichen Berichte bereits vorher in englischer und französischer Sprache vorgelegt (veröffentlicht als Bd. 109 der ‚Arbeiten für Rechtsvergleichung‘: Industrialisierung und Recht in Brasilien, hrsg. von *Kübler*, Frankfurt a. M. 1981). So genügte jeweils eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Punkte, woran sich dann eine längere Diskussion mit dem Auditorium anschloß; Wissenschaftler und Praktiker waren hier gleichermaßen vertreten. Die Diskussion wurde überwiegend in englischer und französischer, teils in portugiesischer Sprache geführt und bot äußerlich wie inhaltlich ein buntes Bild. Für den informativen Querschnitt durch das brasilianische Recht und die geduldige Beantwortung der vielen Fragen ernteten die Referenten verdienten Dank.

1. In seiner *Einführung* hob Nusdeo die historischen Gründe hervor, welche die wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung in Brasilien nachhaltig beeinflußt haben: Anders als in den Vereinigten Staaten wurde die Kolonisation von Schichten getragen, die das Land nicht als ihre Heimat ansahen, sondern auf schnelle Bereicherung und baldige Rückkehr ins Mutterland hofften, die also an der Entwicklung politischer und rechtlicher Institutionen überhaupt nicht interessiert waren. Die Wirtschaft Brasiliens blieb über Jahrhunderte von externen Faktoren bestimmt. Die Industrialisierung wurde – nach einer ersten stürmischen Phase am Ende des 19. Jahrhunderts – forciert im 20. Jahrhundert vorangetrieben, und zwar durch den Staat. Die Rechtsentwicklung folgte dem nach, ebenfalls allein vom Staat gesteuert und ohne Beteiligung der betroffenen Gruppen. So erklärt es sich, daß die unmittelbar mit der Industrialisierung zusammenhängenden Rechtsgebiete eine moderne gesetzliche Regelung erhielten, während das übrige Rechtssystem unentwickelt blieb (insbesondere die sozialen Kosten der Entwicklung rechtlich und politisch nicht aufgefangen wurden). Den rechtlichen Ausgleich zwischen den Zielen der Industrialisierung und ihren Kosten sowie eine stärkere Repräsentation der betroffenen Gruppen bei der Schaffung und Durchführung der Gesetze bezeichnete Nusdeo als vordringliche Aufgabe des brasilianischen Rechts.

2. Die folgenden Referate bestätigten und verdeutlichten diesen Befund. Mit dem *Aktiengesetz von 1976*, über das Comparato berichtete, steht Brasilien ein modernes gesellschaftliches Instrumentarium zur Verfügung. Als wichtigste Änderung gegenüber dem früheren Rechtszustand hob der Referent hervor: die Veränderung der Leitungsstruktur; die verantwortliche Rechtsstellung des herrschenden Aktionärs;

die Verbindlichkeit der Aktionärsabreden; die ausführliche Regelung des Konzernrechts. Hingegen hat die in der Verfassung von 1969 garantierte Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer bisher keine gesetzliche Regelung gefunden. Im Anschluß daran stellte Carvalhosa das brasilianische *Kapitalmarktrecht* dar, das in den Jahren 1964/65 (Bankreform und Kapitalmarktgesetz) und 1976 (Aktienreform sowie Errichtung der Wertpapieraufsichtsbehörde) seine entscheidende Ausprägung erhielt. Hier wird der nordamerikanische Einfluß am stärksten deutlich. Ziel dieser Gesetzgebung war die Stärkung des brasilianischen Kapitals und der brasilianischen Wirtschaft gegenüber dem ausländischen Einfluß. Im Unterschied dazu berichtete Cesarino über das brasilianische *Arbeitsrecht*, daß es trotz vorbildlicher gesetzlicher Regelung heute keinerlei praktische Wirksamkeit entfalte. Der Referent führte dies auf das Gesetz von 1965 über den Garantiefonds (Fundo de Garantia de Tempo de Serviço) zurück, das die freie Kündbarkeit eingeführt und den Arbeitnehmer damit praktisch rechtlos gestellt habe. Die Regelung des Streikrechts durch die Gesetzgebung von 1964 und 1978 sowie die schwache Stellung der vom Staat kontrollierten Gewerkschaften mache den legalen Streik praktisch unmöglich und gebe den Behörden – wie im Fall des kürzlichen Metallarbeiterstreiks – jede Möglichkeit der Repression.

3. Die *Diskussion* betraf im wesentlichen vier Fragenkreise: den beherrschenden unternehmerischen Einfluß des brasilianischen Staates im Wirtschaftsleben; die besonderen Probleme der multinationalen Unternehmen; Formalismus und Flexibilität der brasilianischen Rechtspraxis (siehe dazu *Oliveira Campos*, *A sociologia do jeito* (1967); *Rosenn*, *The Jeito - Brazil's Institutional Bypass of the Formal Legal System and Its Developmental Implications*: Am. J. Comp. L. 1971, 514 ff.) sowie allgemein die Frage nach der Legitimität des Rechts. Ausgangspunkt für die letztere Frage war die Feststellung, daß die Entwicklung des brasilianischen Rechts ebenso wie die der brasilianischen Gesellschaft durch die fehlende demokratische Tradition bestimmt wird. Welches ist nun die Rolle des Juristen in dieser Gesellschaft, z.B. bei der Lösung der Verteilungsprobleme? Die Haltung der brasilianischen Referenten war in dieser Hinsicht sehr unterschiedlich. Eine Antwort lautete, daß es sich hier in erster Linie um ökonomische Probleme handele, zu denen der Jurist nur wenig beitragen könne. Eine andere Ansicht ging dahin, daß die Juristen sich nicht für eine bessere Gesetzgebung, sondern durch ihre Kritik für gesellschaftliche Reformen einsetzen müßten; ohne politische Macht seien aber hier nur kleine Schritte möglich. Wesentlich optimistischer war die Auffassung, neues Recht – auch nach ausländischem Vorbild – könne den Anstoß für gesellschaftliche Entwicklungen geben und es sei Aufgabe des Juristen, daran mitzuwirken. Es war daher nicht überraschend, daß die Referenten auch in der Einschätzung der Wirkung konkreter ge-

setzgeberischer Maßnahmen – wie z. B. der Beseitigung des Kündigungsschutzes oder der Aktien- und Kapitalmarktreform – zu abweichenden Ergebnissen gelangten. Hier gewann das Kolloquium über die flächenhafte Darstellung des brasilianischen Rechts hinaus eine gewisse Tiefe und ließ auch die verschiedenen Positionen und Möglichkeiten innerhalb eines solchen Rechtssystems sichtbar werden.“

2. Die Gründung der DBJV

Das Kolloquium in Frankfurt hatte den Anstoß gegeben, eine Vereinigung ins Leben zu rufen, die sich dem juristischen Austausch zwischen Deutschland und Brasilien widmen sollte (nach Erinnerung von Britta Kübler entstand der Gedanke als „Schnapsidee“ während eines feuchtfröhlichen Abendessens im Hause Kübler im Beisein von Modesto Carvalhosa). Es bedurfte aber einer tatkräftigen Persönlichkeit, um die Sache praktisch in die Hand zu nehmen. Diese fand sich in Peter Schindler, Unternehmensjurist aus Wolfsburg, der die notwendigen Kontakte zwischen den interessierten Personen herstellte und für die Gründung einer Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung warb. Auch er stand mit Friedrich Kübler unmittelbar in Verbindung. An diese spannende Anfangsphase erinnert sich Werner Müller, der hernach für 20 Jahre als Sekretär die Geschicke der Vereinigung lenken sollte:

„Fritz Kübler war mir bekannt, bevor ich ihn persönlich kennenlernte, denn er war ein namhafter Professor an der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt. Außerdem war er ein Jugendfreund unseres Seniorpartners Wulf Döser. Persönlich lernte ich Fritz Kübler und seine Frau Britta kennen, als sie – etwa 1980 – begannen, Portugiesisch zu lernen. Der Gedanke an eine deutsch-brasilianische Juristenvereinigung ging damals durch viele Köpfe. Bei einem Familienspaziergang im Taunus sprachen auch Fritz Kübler und ich darüber. Es war dann Peter Schindler, der diesen Gedanken in die Hand nahm und aktiv verfolgte. Er hatte an dem bereits erwähnten Kolloquium in Frankfurt teilgenommen und genoss die wohlwollende Unterstützung von Seiten Fritz Küblers.

Im Mai 1982 fand im Industriecenter in Düsseldorf ein vom Anwaltsbüro Wessing organisiertes Lateinamerika-Seminar statt. Am Rande dieses Seminars wurde auch die Gründung einer Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung besprochen. Alexander Loos (damals bei Wessing) schrieb mir dazu: ‚Treibende Initiatoren waren Peter Schindler und Wolfgang Gäbelein.‘ Horacio Bernardes Neto, der damals als brasilianischer Anwalt eine Auslandsstube bei Wessing verbrachte, schrieb:

„Antes do almoço, o querido Schindler espontaneamente foi ao microfone e disse que quem tivesse interesse em conversar sobre a formação de uma associação de "juristas" brasileiro-alemães, estava convidado para sentar-se com ele e trocar ideias.“

In Düsseldorf wurde noch über die Frage diskutiert, ob es eine Deutsch-Brasilianische oder eine Deutsch-Lateinamerikanische Juristenvereinigung werden sollte. Die bilaterale Variante hatte aber von Anfang an die größere Unterstützung. Die Veranstaltung in Düsseldorf war ein wichtiger Schritt zur Gründung der DBJV. Auch wenn Fritz Kübler dort nicht anwesend war, blieb er doch in der Folge maßgeblich involviert.

Im Juli oder August 1982 erhielten die interessierten Personen eine Einladung von Peter Schindler für ein Treffen, das am 8. September 1982 um 14 Uhr in den Seminarräumen von Prof. Kübler in Frankfurt stattfinden sollte. Dort sollte die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung als eingetragener Verein gegründet werden. Alexander Loos hatte die Vereinssatzung entworfen. Fritz Kübler hatte zuvor Peter Schindler, Karl Gutbrod (von Bosch) und mich zu einem Mittagessen eingeladen. Dass Peter Schindler Vorsitzender der Vereinigung werden sollte, war klar. Für mich war dieses Mittagessen aber der Anstoß, für den Vorstand zu kandidieren. Die Gründungsversammlung im Juridicum neben all den Regalen und juristischen Büchern war keine Glamour-Veranstaltung. Das war schnörkellose juristische Arbeitswelt, und diesen Stil findet man auch heute noch in der DBJV.“

Ganz so spontan, wie es der Bericht erscheinen lässt, war die Intervention Peter Schindlers auf dem Lateinamerika-Seminar allerdings nicht. Vielmehr war die Sache generalstabsmäßig vorbereitet. Bereits im Februar des Jahres 1982 hatte er mögliche Interessenten wegen der Gründung der DBJV angeschrieben, immer auch mit der Bitte, ihm weitere Interessenten zu nennen. Dem Personenkreis, der ihm auf diese Weise bekannt geworden war, ließ er dann Ende April eine Einladung zu dem Lateinamerika-Seminar in Düsseldorf zugehen, zugleich mit dem Hinweis, dass bei dieser Gelegenheit auch über die Gründung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung gesprochen werden könne. So schuf er die Möglichkeit, in einem Kreis von Interessierten wesentliche Fragen der zukünftigen Vereinigung zu diskutieren. Nachdem auf diese Weise die Dinge bereits eine konkrete Gestalt angenommen hatten, konnte er dann wenige Monate später dem genannten Personenkreis in Abstimmung mit Prof. Kübler eine formelle Einladung zur Gründungsversammlung übersenden.

Über diese Gründungsversammlung im Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht der Universität Frankfurt, an der 31 Personen teilnahmen, existiert ein ausführliches Protokoll, das von Jan Curschmann verfasst wurde, der zwei Jahrzehnte später Peter Schindler als Vor-

sitzenden ablösen sollte. Es würde zu weit führen, dieses Protokoll hier wiederzugeben, in dem im Einzelnen festgehalten ist, wie die notwendigen Regularien diskutiert und beschlossen wurden. Ein kurzer Bericht, den Friedrich Kübler in Rabels Zeitschrift 1983, S. 361 f. über die Gründung veröffentlichte, gibt ein treffendes Bild über die Erwartungen, die er selbst an die neue Vereinigung knüpfte:

„Das im Rahmen der Frankfurter Tagung für Rechtsvergleichung 1981 veranstaltete Kolloquium über ‚Industrialisierung und Recht in Brasilien‘ hat – offenbar zum ersten Mal – eine größere Zahl von Juristen zusammengeführt, die an den Rechtsbeziehungen zwischen Brasilien und Deutschland besonders interessiert sind. Aus den dabei geknüpften Kontakten sind mittlerweile zwei Organisationen hervorgegangen. Im Sommer des letzten Jahres gründeten brasilianische Anwälte und Professoren in São Paulo die ‚Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanha‘. Nur wenig später wurde in Frankfurt die ‚Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung‘ aus der Taufe gehoben. Sie verfolgt das satzungsmäßige Ziel, Rechtsfragen der deutsch-brasilianischen Beziehungen zu erörtern, die Kenntnis des Rechts beider Länder zu vertiefen, wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich zu unterstützen sowie die beruflichen und persönlichen Beziehungen zwischen deutschen und brasilianischen Juristen zu fördern. In den Vorstand wurden Frau Rechtsanwältin *Schimmelpfeng-Pimentel* (Hamburg) sowie die Herren Syndikusanwalt *Dr. Haesler* (Essen), Rechtsanwalt *Dr. Müller* (Frankfurt), wissenschaftlicher Referent *Dr. Samtleben* (Hamburg) und – als Vorsitzender – Syndikus *Dr. Schindler* aus Wolfsburg gewählt, dessen Initiative die Gründung in besonderem Maße zu verdanken ist.

Es ist evident, daß das gegenseitige Interesse, das sich in der Entstehung beider Vereinigungen manifestiert, vor allem durch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern angeregt worden ist. Deshalb sollten andere Motive aber nicht übersehen werden. Nachdem die Bindungen an das portugiesische Mutterland sich seit langem und aus mehreren Gründen gelockert haben, wächst in Brasilien das Bedürfnis, sich wissenschaftlich und kulturell nicht allein nach den Vereinigten Staaten zu orientieren. Aus deutscher Perspektive ist Brasilien zugleich das politisch und kulturell wichtigste Land des bislang wissenschaftlich vielleicht ein wenig vernachlässigten südamerikanischen Kontinents. Die enormen inneren Gegensätze zwischen dem hochindustriellen Süden und den wenig entwickelten Nordregionen machen es zugleich zum Musterbeispiel der Probleme, mit denen sich die ‚Schwellenländer‘ in den achtziger Jahren konfrontiert sehen. Für deutsche Juristen, die einige Zeit in Brasilien gelebt haben, wirkt offensichtlich auch das Erlebnis einer jugendlich und vital anmutenden Kultur, in der sich zahlreiche europäische Traditionen

vielfältig und beeindruckend mit afrikanischen und indianischen Elementen mischen, als Anreiz, die Verbindung nicht abreißen zu lassen.“

Ich selbst konnte an der Gründungsversammlung nicht teilnehmen, weil ich mich auf einem internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Venezuela befand. Bei meiner Rückkehr fand ich ein Schreiben von Peter Schindler vor, ich sei nun in den Vorstand gewählt und möge der Vereinigung bitte noch beitreten. Wie das vereinsrechtlich zu qualifizieren sein mag, ist sicher eine interessante Frage.

3. Erste Aktivitäten

Schon bald nach der Gründung setzten im frisch gewählten Vorstand Überlegungen ein, wie und auf welche Weise sich die neugegründete Vereinigung in der Öffentlichkeit präsentieren sollte. Im Dezember 1982 wurde beschlossen, im April 1983 eine erste Tagung in Hamburg durchzuführen; die lokale Organisation übernahmen die dort ansässigen Vorstandsmitglieder Britta Schimmelpfeng-Pimentel und Jürgen Samtleben. Trotz der kurzen Vorbereitungszeit, die zu einiger Improvisation nötigte, gelang es mir, vier kompetente Referenten für die Tagung zu gewinnen, die unter dem Titel „Rechtliche und finanzielle Aspekte des deutsch-brasilianischen Rechtsverkehrs“ vom 22.-24.4.1983 in den Räumen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht stattfand. Gegenstand der Referate waren das deutsch-brasilianische Doppelbesteuerungsabkommen, die Indexierung von Geldschulden („correção monetária“), die brasilianische Kartellrechtspraxis und die Auslandsverschuldung. Die Tagung wurde von 55 Teilnehmern besucht und allgemein als erfolgreich gewertet: „Eine am Schluß der Veranstaltung durchgeführte Aussprache ergab, daß alle Teilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Veranstaltung sehr zufrieden waren, wozu nicht zuletzt ein ‚hanseatisches Rahmenprogramm‘ beigetragen hat“ (G. Heinrich, *Rabels Zeitschrift* 1983, S. 518).

Bereits für das zweite Halbjahr 1983 wurde dann eine weitere Tagung in Frankfurt geplant. Von Kübler ist dazu das Wort überliefert: „Na, der Vorstand hat aber Mut. Zwei Tagungen in einem Jahr.“ Trotzdem sorgte er dafür, dass wir die Räumlichkeiten der Frankfurter Universität für die Tagung nutzen konnten. Maßgebend für die Durchführung der zweiten Tagung war einerseits der Wunsch, die junge Vereinigung möglichst schnell in der Öffentlichkeit weiter bekannt zu machen, andererseits der formale Umstand, dass die Satzung eine jährliche Mitgliederversammlung verlangte, die in Hamburg wegen der kurzen Vorbereitungsfristen nicht stattgefunden hatte. Die Tagung in Frankfurt, deren praktische Organisation Werner Müller in die Hand nahm, fand am 12.-13.11.1983 mit rund 80 Teilnehmern statt und behandelte unter dem Titel „Zivil- und

wirtschaftsrechtliche Fragen der Unternehmenstätigkeit in Brasilien“ Fragen des brasilianischen Warenzeichen-Lizenzrechts, der Geldwertversicherung, der internationalen Konzernrechnungslegung und des brasilianischen Bodenrechts. Daneben berichteten erstmals auch zwei brasilianische Kollegen, die sich damals in Deutschland aufhielten, in portugiesischer Sprache über das brasilianische Versicherungswesen und Fragen der Aufenthaltserlaubnis für Mitarbeiter ausländischer Unternehmen in Brasilien. Einer der beiden war Wilson Andersen Ballão, der der DBJV von Anfang an verbunden war. „Alles in allem war unsere 2. Jahrestagung in Frankfurt ein voller Erfolg“ (B. Huber, DBJV-Mitt. 1/84, S. 4).

Von vornherein war beabsichtigt, dass die zukünftigen Tagungen im Jahresrhythmus stattfinden sollten. Prägend für die Gestaltung der späteren Tagungen war insoweit die 3. Jahrestagung vom 23.-24.11.1984 auf Schloss Gracht in Erfstadt-Librar bei Köln, die organisatorisch von Thomas Haesler, thematisch von Jürgen Samtleben vorbereitet wurde. In mehrfacher Hinsicht wurde mit dieser Tagung das Muster für zukünftige Tagungen festgelegt:

1) Die Tagung fand erstmals in der Bußtagswoche statt, und an diesem Datum wurde dann auf ausdrücklichen Wunsch von Peter Schindler gegen manche Widerstände grundsätzlich festgehalten.

2) Die Tagungsbeiträge wurden erstmals unter einer gemeinsamen Thematik konzipiert, und zwar zum brasilianischen Familien- und Erbrecht. (Außerdem sprach Küblers Doktorandin Britta Schimmelpfeng-Pimentel über die brasilianische Wertpapierkommission.)

3) Für die Tagung wurden zwei hochkarätige brasilianische Wissenschaftler extra eingeflogen, nämlich Prof. João Baptista Villela aus Belo Horizonte und Prof. José Lamartine Corrêa de Oliveira aus Curitiba, die in deutscher Sprache über das brasilianische Ehegüterrecht und Erbrecht berichteten. Die Finanzierung, die damals aus Mitteln der Vereinigung noch nicht möglich gewesen wäre, konnte durch Zuschüsse von dritter Seite aufgefangen werden.

4) Die Referate der Tagung wurden in einem Tagungsband in der Schriftenreihe der Vereinigung veröffentlicht.

Die Einrichtung einer Schriftenreihe hatte den Vorstand seit der Gründung beschäftigt. Auf der 2. Jahrestagung in Frankfurt wurde diese Frage auch mit Prof. Kübler besprochen. Aber es dauerte bis zum Juli 1984, bis die Verhandlungen mit dem Verlag Peter Lang, die Werner Müller führte, abgeschlossen werden konnten. Als erster Band erschien dann 1985 eine Hamburger Dissertation von Hans-Peter Ludwig über die Duplicata, nur ein Jahr später die Doktorarbeit von Jan Curschmann über Warenzeichenlizenzen in Brasilien. In den Erinnerungen von Werner Müller liest sich das so:

„Nicht lange nach Gründung der Vereinigung hatte der Vorstand beschlossen, dass die DBJV eine Schriftenreihe haben solle. Der erste

Band erschien im Jahr 1985. Die Position des Herausgebers der Schriftenreihe teilten sich Fritz Kübler, Fábio Konder Comparato und Jürgen Samtleben. Die mit der Schriftenreihe verbundene Arbeit war zwar auf Jürgen Samtleben beschränkt. Auch hier zeigte Fritz Kübler aber seine Verbundenheit mit der DBJV. Er sagte einmal: ‚Die Schriftenreihe ist ein Schmuckstück der Vereinigung‘.“

Die 4. Jahrestagung fand dann 1985 in München in den Räumen des Europäischen Patentamtes zu Fragen des Technologietransfers und zum Informatikgesetz statt und wurde von dem Gründungsmitglied Michael Hahn ausgerichtet. Die 5. Jahrestagung 1986 in Berlin war schwerpunktmäßig dem Arbeitsrecht gewidmet; daneben wurden auch gesellschaftsrechtliche Fragen erörtert. Tagungsort war das Reichstagsgebäude und für die Organisation zeichnete ein Team von Berliner Mitgliedern verantwortlich. Nähere Informationen über diese und die weiteren Jahrestagungen sind unten im Anhang I in tabellarischer Form zusammengestellt. Mit der 6. Jahrestagung in Rio de Janeiro 1987 wagte die Vereinigung erstmals den Sprung nach Brasilien; darüber wird im folgenden Abschnitt unter 4 gesondert berichtet.

Was Friedrich Kübler betrifft, so nahm er seit 1983 neben seinem Frankfurter Lehrstuhl eine weitere Professur in Philadelphia wahr. Die damit verbundene stärkere Ausrichtung auf die USA brachte es mit sich, dass er an den Tagungen der DBJV nur noch unregelmäßig teilnehmen konnte. Er blieb der Vereinigung aber stets verbunden und stand ihr auch mehrfach als Referent zur Verfügung, so auf der Wiesbadener Tagung 1994 mit einem ausführlichen Vortrag über „Grundlagen des Medienrechts“ sowie auf der Frankfurter Tagung 2002 mit seinem Referat „Vom Bankrott zur Reorganisation – über die Abhängigkeit des Insolvenzverfahrens von Finanzmärkten und Unternehmensstrukturen“.

4. Tagungen in Brasilien

Bereits vor der Gründung der DBJV hatte sich 1982 in São Paulo die Schwestervereinigung „Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanha“ (SEJUBRA) konstituiert. Ebenso wie die Gründung der DBJV geht sie auf das Frankfurter Kolloquium von 1981 und die daran beteiligten vier Professoren der USP zurück (siehe den Hinweis auf dieses Kolloquium und Prof. Kübler in der Selbstdarstellung der SEJUBRA, www.sejubra.org.br, sowie das Protokoll einer Gedenkveranstaltung für Prof. Kübler, in diesem Heft S. 58). Angeregt durch Peter Schindler, war die Gründung der SEJUBRA von dem Paulistaner Anwalt Francisco Florence ins Werk gesetzt worden, der bis heute auch ihr Präsident ist. Dabei war jedenfalls von deutscher Seite die ursprüngliche Vorstellung dahin gegangen, dass beide Vereinigungen als deutsche und brasilianische Sektion im Sinne einer gemeinsamen Organisation zusammenwirken

sollten. Es stellte sich jedoch sehr bald heraus, dass die brasilianische Vereinigung sich als geschlossene akademische Gesellschaft verstand und dementsprechend eine sehr restriktive Mitgliederpolitik betrieb. Dies führte im Ergebnis dazu, dass wir im Vorstand der DBJV dazu übergingen, auch in Brasilien ansässige Juristen als Mitglieder aufzunehmen, nachdem wir diese zunächst auf die SEJUBRA verwiesen hatten.

Gleichwohl gab es weiterhin Kontakte zwischen beiden Vereinigungen. Dies fand seinen Ausdruck im September 1984 in dem „1° Congresso Jurídico Brasil-Alemanha“, der zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Universidade Federal do Rio Grande do Sul von deren Rechtsfakultät zusammen mit der SEJUBRA veranstaltet wurde. Die DBJV als Vereinigung war an dieser Tagung nicht beteiligt, aber durch ihre Mitglieder Friedrich Kübler, Peter Schindler und Jürgen Samtleben vertreten. Prof. Kübler hatte zudem drei Kollegen aus der Frankfurter Fakultät mitgebracht, die Professoren Michael Bothe, Winfried Hassemer und Wolf Paul, ferner Prof. Michael Will aus Saarbrücken. Über die Tagung hat Wolf Paul für die Juristenzeitung einen Bericht verfasst, den ich hier in Auszügen wiedergeben möchte:

„Die Wahl des Begegnungsortes war nicht zufällig. In Porto Alegre, dem kulturellen Mittelpunkt des Bundesstaates, ist deutscher Geist lebendig. Hier fühlen sich viele Juristen, insbesondere auch viele Mitglieder der rechtswissenschaftlichen Fakultät, der deutschen Rechtskultur in Lehre und Forschung eng verbunden. Diese Verbundenheit hat eine spezifische Tradition. Sie wurde inspiriert von *Pontes de Miranda* (1892-1979), dem großen brasilianischen Zivilrechtsgelehrten, Verfassungsrechtslehrer, Sozialphilosophen, Literaten und einstigen Gastprofessor in Berlin, der der wissenschaftlichen Jurisprudenz Deutschlands in Brasilien zu hohem Ansehen verholfen hat und ungeachtet des Abbruchs der politischen Beziehungen während des zweiten Weltkriegs stets für die Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Verbindungen zu Deutschland eingetreten ist. Deshalb stand im Mittelpunkt der Eröffnungsfeier der Tagung, an der sich auch der Gouverneur des Bundesstaates Rio Grande do Sul, Dr. *Jair Soares*, und der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Brasilien, Dr. *Walter Gorenflos*, mit Ansprachen beteiligten, ein ehrendes Gedenken an diesen engagierten Förderer deutsch-brasilianischer Wissenschaftsbeziehungen.

Allerdings ging es den Veranstaltern nicht nur darum, den aus historischen Gründen verkümmerten akademischen Dialog zwischen deutschen und brasilianischen Juristen neu zu beleben. Vielmehr sollte die Tagung der Versuch sein, der drohenden Unterentwicklung der praktischen Rechtsbeziehungen entgegenzuwirken. Bekanntlich hat die praktische Rechtsvergleichung mit der raschen und intensiven wirtschaftlichen Verflechtung beider Länder nicht Schritt halten kön-

nen. Im programmatischen Mittelpunkt der Tagung stand deshalb die Bemühung um gegenseitige Unterrichtung und Verständigung über aktuelle praktische Fragen und Entwicklungen auf den Gebieten des Gesellschaftsrechts, des Internationalen Privatrechts, des Familien- und Umweltrechts sowie der Praxis der Rechtsprofessionen.

Es zeigte sich schnell, daß die rechtsvergleichende Verständigung zwischen deutschen und brasilianischen Juristen nicht ohne weiteres problemlos gelingen kann. Selbst hinsichtlich einer Materie wie der des modernen Gesellschaftsrechts, von der mit guten Gründen angenommen wird, für den internationalen Transfer geradezu wie geschaffen zu sein, ergaben sich unerwartet Schwierigkeiten. So mußte *Friedrich Kühler* (Frankfurt), der in den ‚Entwicklungstendenzen des Gesellschaftsrechts‘ der USA und der Bundesrepublik Deutschland die Konturen eines sich universalisierenden Modells erblickte, seinen wirtschaftsrechtlichen Kollegen aus São Paulo, den Professoren *Modesto Carvalhosa*, *Fabio Comparato* und *Fabio Nusdeo*, Konzessionen machen. Denn diese stellten übereinstimmend fest, daß das gesellschaftsrechtliche Modell, wie es in den USA und Europa praktiziert wird, der brasilianischen Realität fremd ist. Es könne nur unter Voraussetzungen wirksam sein, die Brasilien nicht aufzuweisen habe, wie eine entwickelte Marktwirtschaft, freie und gleiche Kapitalmarktzugangsbedingungen, interne Rationalität des Rechts, demokratische Kontrolle durch effiziente Verwaltung und kompetente Justiz. Brasilianisches Gesellschaftsrecht sei auf die Ökonomie eines Entwicklungslandes bezogen und könne deshalb nicht in die ‚ökonomische Analyse‘ Kühlers einbezogen werden.

Auch die folgenden Referate und Diskussionen machten deutlich, daß komparative Verständigung letztlich nur gelingen kann, wenn die Rechtsfrage im Kontext der jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bezüge behandelt wird. ... Wollte man den Ertrag der Tagung benennen, so dürfte man sagen, daß unter den schwierigen Bedingungen einer ersten Begegnung zweier weit auseinanderliegenden Rechtswelten die Chancen praktischer Rechtsvergleichung genutzt wurden, zum Austausch von Informationen und Auffassungen über das Vergleichbare, aber auch zur Erfahrung des Unvergleichbaren, nämlich der sozialen Bedeutungsdimension des fremden Rechts.“

Wer sich näher über den Ablauf der Tagung und die einzelnen Referate informieren will, möge den vollständigen Bericht von Wolf Paul in der Juristenzeitung 1985, S. 327 f. lesen oder meinen Bericht in *Rabels Zeitschrift* 1985, 136 ff. = *DBJV-Mitt.* 3/84, S. 8 ff. zur Hand nehmen. Der gesamte Text der Referate wurde von der Universidade Federal do Rio Grande do Sul unter dem Titel „Estudos de Direito Brasileiro-Alemão / Studien zum Brasilianischen und Deutschen Recht“ (Coleção Direito Comparado I, Porto Alegre 1985) publiziert.

Die Tagung fand zwei Jahre später im September 1986 ihre Fortsetzung auf dem „2° Congresso Jurídico Brasil-Alemanha“ der SEJUBRA in São Paulo. Neben dem früheren Verfassungsgerichtspräsidenten Ernst Benda nahm auch ein Mitglied der DBJV, Karl Gutbrod, als Referent an diesem Kongress teil, der darüber in Rabels Zeitschrift 1987, 95 ff. berichtet hat. Die SEJUBRA hat die Reihe dieser Kongresse im zweijährigen, gelegentlich im ein- oder dreijährigen Rhythmus sowohl in Brasilien wie in Deutschland fortgesetzt. An diesen Kongressen nahmen auch mehrfach prominente Mitglieder der DBJV teil, so Prof. Kübler an dem Kongress in São Paulo 1990 und Prof. Paul an dem Kongress in Natal 2011. Der bisher letzte Kongress der SEJUBRA fand 2012 in Frankfurt am Main unter Beteiligung unseres Mitglieds Werner Müller statt.

Zu gemeinsamen Kongressen der SEJUBRA und der DBJV kam es dagegen angesichts der unterschiedlichen Mitgliederstruktur nicht. Für den Vorstand der DBJV stellte sich daher schon frühzeitig die Frage, in welcher Form die Vereinigung ihre Aktivitäten auch auf Brasilien ausdehnen sollte. Für das Jahr 1987 wurde deshalb erstmals ein Kongress in Brasilien, und zwar in Rio de Janeiro geplant. Die praktische Organisation des Kongresses wurde von unserem Mitglied Horacio Bernardes Neto und dem Geschäftsführer der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer, Dr. Jürgen Möllering übernommen. Als Thema wurde die „Staats- und Gerichtsverfassung in Brasilien im Vergleich zum deutschen Recht“ gewählt, dies vor allem im Hinblick auf die damals laufenden Beratungen über die neue brasilianische Verfassung, die dann tatsächlich ein Jahr später in Kraft trat. Prof. Kübler konnte an diesem Kongress nicht teilnehmen, sorgte aber wieder dafür, dass zwei Frankfurter Professoren, nämlich Eckard Rehbinder und Wolf Paul, als Referenten auftraten. Aus dem Bericht, den ich in Rabels Zeitschrift 1988, S. 334 ff. über diese Tagung veröffentlichte, möchte ich hier nur die einleitende Passage zitieren:

„Mit der Wahl eines brasilianischen Tagungsortes und der Thematik ‚Staats- und Gerichtsverfassung in Brasilien im Vergleich zum deutschen Recht‘ hatte die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung (DBJV) für ihre 6. Jahrestagung einen glücklichen Griff getan. Wer es erlebt hat, mit welcher Intensität die gegenwärtige Beratung der neuen Verfassung in Brasilien nicht nur die politische Diskussion, sondern alle Bereiche des öffentlichen Lebens beherrscht bis hin zu hitzigen Auseinandersetzungen auf Straßen und Plätzen, in Schnellrestaurants oder öffentlichen Verkehrsmitteln, der findet hier die Erklärung für die positiv aufgeladene Atmosphäre dieser Tagung, an der etwa 100 Juristen aus Deutschland und Brasilien teilnahmen [davon 60 aus Deutschland]. Noch während der Tagungswoche erschien der vorläufige letzte Entwurf der Verfassung, wie er vom Hauptausschuß der Verfassungsgebenden Versammlung gebilligt und dem Plenum überwie-

sen worden war. Die Bestimmungen dieses Entwurfs bildeten die Grundlage der Diskussionen der Tagung und führten oft zu scharfen Kontroversen insbesondere zwischen den brasilianischen Teilnehmern.“

Es war dann Wolf Paul, der in Verbindung mit der Herausgabe der Tagungsbeiträge nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung eine Übersetzung ins Deutsche unternahm, wobei er sich u.a. auf die Hilfe von Hans-Joachim Henckel sowie Ursula und Peter Schindler stützen konnte. Als ich mich 1988 aus dem Vorstand zurückzog, war ich beruhigt, in Wolf Paul einen aktiven Nachfolger zu finden. Und als um die Jahrtausendwende ein Verlagswechsel zu einer Neuordnung der Schriftenreihe zwang, übernahm er von mir auch die Funktion des Gesamtherausgebers. Für die Vereinigung führte der Erfolg der ersten Tagung in Brasilien dazu, dass die Tagungen der DBJV seither in regelmäßigem Vierjahresturnus in Brasilien stattfinden, so in Belém do Pará (1991), São Paulo (1995), Brasilia (1999), Curitiba (2003), Rio de Janeiro (2007) und zuletzt Santos (2011). An der Planung und Gestaltung dieser Tagungen hatte Wolf Paul stets großen Anteil. Oder um es mit den Worten von Werner Müller auszudrücken:

„Eine weitere Großtat von Fritz Kübler für die DBJV war, dass er Wolf Paul für Brasilien interessierte und begeisterte. Eine Großtat war das aus dem Grund, weil Wolf Paul wie kein anderer – jedenfalls für mich – das Idealbild des deutsch-brasilianischen Juristen verkörpert. Er hat viele wunderbare Kontakte aufgebaut, besonders in die akademische, aber auch in die politische Welt Brasiliens. Außerdem war Wolf Paul immer der kreativste Anreger für Themen unserer Jahrestagungen. Ohne Fritz Kübler und ohne Wolf Paul wäre die DBJV nicht das, was sie heute ist.“

Und – so möchte ich hinzufügen – ohne die entschlossene Tatkraft von Peter Schindler wäre es womöglich bei der „Schnaps-idee“ geblieben ...

5. Beteiligte Köpfe

Die vorstehenden Ausführungen haben es deutlich werden lassen, dass es der Mitwirkung vieler Köpfe bedarf, um eine Vereinigung wie die DBJV entstehen zu lassen und am Leben zu halten. Das gilt in besonderem Maße für die Anfangsjahre, in denen sich noch keine festen Strukturen herausgebildet haben, die das Leben der Vereinigung tragen. Um das Bild abzurunden, sollen deshalb hier cursorisch einige personelle Daten über die im Text genannten Personen zusammengestellt werden. Auch viele andere, die hier ungenannt bleiben, haben in ihrer Weise dazu bei-

getragen, dass die Vereinigung sich so entwickelt hat, wie sie in der heutigen Form existiert. Es ist aber nicht möglich, ihnen allen gerecht zu werden, wenn dieser Beitrag nicht in ein Buch ausarten soll. Die Reihenfolge der Personen folgt einer freien Ordnung, die sich im Wesentlichen daran orientiert, in welchem zeitlichen Zusammenhang sie für die Geschichte der DBJV eine Rolle gespielt haben.

Prof. Dr. Friedrich K. Kübler, M.A. (hon.) †, seit 1976 ordentlicher Professor und Direktor des Instituts für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht (Abt. Bankrecht) der Goethe-Universität Frankfurt a.M. (em. 1999), seit 1983 „Visiting Law Professor“, seit 1985 „Professor of Law“ der University of Pennsylvania Law School, Philadelphia (USA). „Initiator“ der DBJV, Referent auf dem 1^o Congresso Jurídico Brasil-Alemanha (Porto Alegre 1984) und auf den Jahrestagungen der DBJV 1994 und 2002 (Anhang I).

Dr. Peter Schindler, Syndikus der Volkswagen AG in Wolfsburg (von 1970 bis 2002). Gründer und Vorsitzender der DBJV 1982-2000, Referent auf dem 1^o Congresso Jurídico Brasil-Alemanha (Porto Alegre 1984). – Als *Vorsitzender folgte ihm 2000 Jan Curschmann (s.u.)*.

Dr. Thomas Haesler, LL.M., Justitiar bei Krupp bis 1983, heute Rechtsanwalt in Düsseldorf. Vorstandsmitglied und Schatzmeister der DBJV 1982-1988. – *Das Schatzmeisteramt wurde danach von Britta Schimmelpfeng-Pimentel übernommen (s.u.)*.

Dr. Werner Müller, Rechtsanwalt in Frankfurt a.M. Vorstandsmitglied und Sekretariat der DBJV 1982-2002, Referent auf den Jahrestagungen der DBJV 1991, 1996, 1999 und 2003 (Anhang I). – *Das Sekretariat übernahm 2002 Rechtsanwältin Gisela Puschmann (Frankfurt a.M.) und 2008 Rechtsanwalt Parvis Papoli-Barawati (Osnabrück)*.

Britta Schimmelpfeng-Pimentel, brasilianische Rechtsanwältin, Tätigkeit für die Deutsch-Südamerikanische Bank / Dresdner Bank Lateinamerika in Hamburg (von 1983 bis 2007). Vorstandsmitglied der DBJV 1982-1998, Schatzmeisterin 1988-1998, Referentin auf der Jahrestagung der DBJV 1984 (Anhang I). Als professionelle Fotografin veröffentlichte Britta Morisse Pimentel zuletzt den zweisprachigen Bildband „Canto do Mato – Gesang des Dickichts“ mit Gedichten von Manoel de Barros, die von ihr übersetzt und mit eigenen Fotografien verknüpft wurden (TFM, Frankfurt a.M. 2013; siehe dazu auch die Besprechung auf S. 82 in diesem Heft). – *Das Schatzmeisteramt übernahm 1998 Rechtsanwalt Ralf Schmitt (Wiesbaden) und 2004 Rechtsanwältin Irene Haagen*.

Dr. Jürgen Samtleben, Lateinamerika-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (1971-2002). Vorstandsmitglied der DBJV 1982-1988, Herausgeber der Schriftenreihe der DBJV 1984-1999 (bis 1993 in Gemeinschaft mit Friedrich Kübler und Fábio Konder Comparato), Referent auf dem 1° Congresso Jurídico Brasil-Alemanha (Porto Alegre 1984) und auf den Jahrestagungen der DBJV 1984, 1989, 1995 und 2010, Herausgeber der Tagungsbände 1984 und 1994/95 (Anhang I). In der Schriftenreihe veröffentlichte Jürgen Samtleben den Band 40 „Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika“ mit einer Auswahl seiner Forschungen zum brasilianischen und lateinamerikanischen Recht (Aachen 2010). – *Nachfolger von Jürgen Samtleben war im Vorstand ab 1988 und als Herausgeber der Schriftenreihe ab 2000 Wolf Paul (s.u.).*

Dr. Jan Curschmann, Rechtsanwalt in Hamburg. Gründungsmitglied der DBJV, Redaktion der Mitteilungen der DBJV 1982-1992, 1994 und 1998-2001. Vorstandsmitglied der DBJV seit 1988, Vorsitzender der DBJV 2000-2012, Referent auf der 2. Tagung der DBJV in Frankfurt 1983, Herausgeber des Tagungsbandes 1992 (Anhang I). In der Schriftenreihe veröffentlichte Jan Curschmann seine Dissertation „Warenzeichenlizenzen in Brasilien“ (Band 3, Frankfurt a.M. 1983). – *Als Vorsitzender folgte ihm 2012 Hans-Joachim Henckel (s.u.).*

Dr. Alexander Loos, Rechtsanwalt in Düsseldorf, Gründungsmitglied der DBJV. Ihm verdanken wir die Vereinssatzung (unsere Verfassung).

Dr. Wolfgang Gäbelein, Chefjustitiar bei Krupp bis 1993, heute Rechtsanwalt in Berlin. Gründungsmitglied der DBJV und nach Auskunft von Alexander Loos neben Peter Schindler treibende Kraft bei der Gründung. Auf ihn geht auch die Wahl von Thomas Haesler in den Gründungsvorstand zurück.

Dr. Michael Hahn †, Rechtsanwalt in München. Gründungsmitglied der DBJV, Organisation der Jahrestagung in München 1985 und Herausgeber des Tagungsbandes (Anhang I).

Francisco Florence, Rechtsanwalt in São Paulo, Gründer und Präsident der brasilianischen Schwesternvereinigung „Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanha“ (SEJUBRA). Mitglied der DBJV seit 1984; Referent auf dem 2° Congresso Jurídico Brasil-Alemanha (São Paulo 1986). Veröffentlichte in Deutschland die Übersetzung „Das brasilianische Gesellschaftsrecht“ (5. Aufl. 2012).

Horacio Bernardes Neto, brasilianischer Rechtsanwalt, 1982 in einer Düsseldorfer Anwaltskanzlei tätig. Gründungsmitglied der DBJV, Refe-

rent auf der Jahrestagung 2005 (Anhang I) und zusammen mit Jürgen Möllering (IHK) Organisation der Jahrestagung in Rio de Janeiro 1987.

Wilson J. Andersen Ballão, Rechtsanwalt in Curitiba, der DBVJ seit der 1. Tagung in Hamburg 1983 verbunden. Referent auf der 2. Tagung in Frankfurt 1983 (Anhang I), Organisation der Jahrestagung in Curitiba 2003.

Dr. Karl Gutbrod, Vorsitzender des Kuratoriums der Robert Bosch Stiftung GmbH und Mitglied des Aufsichtsrats der Robert Bosch GmbH. Gründungsmitglied der DBJV, Referent auf dem 2° Congresso Jurídico Brasil-Alemanha (São Paulo 1986) und Förderer der Jahrestagung der DBJV in Stuttgart 1989.

Prof. Prof. h.c. Dr. Wolf Paul, seit 1975 Professor für Rechtstheorie, Rechtsmethodologie und Rechtsvergleichung an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. (em. 2001). Mitglied der DBJV seit 1983, Vorstandsmitglied 1988-2008 und Herausgeber der Schriftenreihe der DBJV 2000-2013, Referent auf dem 1° Congresso Jurídico Brasil-Alemanha (Porto Alegre 1984) und auf den Jahrestagungen der DBJV 1987, 1991, 1997, 2004, Herausgeber der Tagungsbände der Jahrestagungen 1987, 1991, 1993, 2000, 2004, 2008 und 2011 (Anhang I). – *Nachfolger von Wolf Paul ist im Vorstand seit 2008 und als Herausgeber der Schriftenreihe ab 2014 Dr. Jan Peter Schmidt (Max-Planck-Institut, Hamburg).*

Dr. Hans-Joachim Henckel, Promotion zum brasilianischen Recht bei Friedrich Kübler und Wolf Paul, Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Träger des Ordem do Rio Branco. Dolmetscher auf dem Frankfurter Kolloquium von 1981, Mitglied der DBJV seit 1983, Referent auf den Jahrestagungen 1987, 1999 und 2013 (Anhang I), Organisation der Jahrestagung in Brasilia 1999, Vorsitzender der DBJV seit 2012. In der Schriftenreihe der DBJV veröffentlichte Hans-Joachim Henckel seine Dissertation „Zivilprozeß und Justizalternativen in Brasilien“ (Band 14, Frankfurt a.M. 1991).

ANHANG I: Tagungen der DBJV 1983-2013

1. TAGUNG April 1983 in Hamburg (Max-Planck-Institut für Privatrecht)

„*Rechtliche und finanzielle Aspekte des deutsch-brasilianischen Rechtsverkehrs*“

Referenten und Themen: RA Dr. *Hubertus Schwarz* (Hamburg): „Praktische Fragen des deutsch-brasilianischen Doppelbesteuerungsabkommens“; RA Dr. *Bertram Huber* (Frankfurt): „Indexierung von Geldschulden im brasilianischen Recht“; RA *Haro Helms* (Bremen): „Kartellabsprachen in der brasilianischen Rechtspraxis“; *Horst Tiedemann* (Deutsch-Südamerikanische Bank Hamburg): „Auslandsverschuldung und Wirtschaftslage Brasiliens“.

Berichte: *P. Schindler*, DBJV-Mitt. 1/83, S. 4-5; *G. Heinrich*, RabelsZ 1983, 513-518; *J. Curschmann*, IPRax 1983, 262.

Veröffentlichungen der Referenten: *H. Schwarz*, Steuerersparnis in Brasilien bei Technologieexport aus Deutschland, RIW 1978, 105-108; *B. Huber*, Inflationsfolgen, ihre Behandlung im brasilianischen und deutschen Recht (Frankfurt 1979).

2. TAGUNG November 1983 in Frankfurt a.M. (Johann Wolfgang Goethe Universität)

„*Zivil- und wirtschaftsrechtliche Fragen der Unternehmenstätigkeit in Brasilien*“

Referenten und Themen: RA Dr. *Jan Curschmann* (Hamburg): „Brasilianisches Warenzeichenlizenzrecht: Gesetz und Praxis“; Dr. *Catarina Irene Issel* (Lissabon): „Die Geldwertsicherung in der brasilianischen Bilanz“; Wirtschaftsprüfer/Steuerberater *Hans-Jürgen Weiss* (Stuttgart): „Weltabschlüsse – Konzernrechnungslegung deutscher Gesellschaften mit Auslandsbeteiligungen unter besonderer Berücksichtigung der Einbeziehung von Konzerngesellschaften in Hochinflationländern“; RA *Wolfgang Leip* (Frankfurt): „Landerwerb durch Ausländer in Brasilien“; RA *Luis Felipe Pellon* (Rio de Janeiro): „Das brasilianische Versicherungswesen“; RA *Wilson J. Andersen Ballão* (Curitiba): „Aufenthaltsurlaubnis für Mitarbeiter ausländischer Unternehmen in Brasilien“.

Berichte: *B. Huber*, DBJV-Mitt. 1/84, S. 2-4 = RabelsZ 1984, 587-590; *T. Kuhmann*, NJW 1984, 1276-1277;

Veröffentlichungen der Referenten: *J. Curschmann*, Warenzeichenlizenzen in Brasilien (Schriften der DBJV Bd. 3, 1986), *C. I. Issel*, Die Geldwertberichtigung in Brasilien im Rechnungswesen der Unternehmung (Hamburg 1983); *W. Leip*, Landerwerb durch Ausländer in Brasilien, DBJV-Mitt. 3/86, S. 5-23; *F. Pellon*, Einführung in die Privatversicherung in Brasilien, Zeitschrift für Versicherungswesen 1986, 269-272, 294-296, 324-326, 351-354.

3. JAHRESTAGUNG 1984 in Erfstadt-Liblar bei Köln (Schloss Gracht)

„Erbrechtliche und güterrechtliche Probleme in deutsch-brasilianischen Fällen“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *João Baptista Villela* (Belo Horizonte): „Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Recht“; Prof. Dr. *José Lamartine Corrêa de Oliveira* (Curitiba): „Das Erbrecht in Brasilien“; RA Dr. *Jürgen Samtleben* (Hamburg): „Kollisionsrechtliche Probleme in deutsch-brasilianischen Erbfällen“; Steuerberater Dr. *Hans-Joachim Dölemeyer* (Bad Homburg v.d. Höhe): „Steuerrechtliche Probleme in deutsch-brasilianischen Erbfällen“; RAin *Britta Schimmelpfeng-Pimentel* (São Paulo/Hamburg): „Comissão de Valores Mobiliários – Wertpapiermarktaufsicht in Brasilien“.

Berichte: W. Müller, DBJV-Mitt. 1/85, S. 3-8 = *RabelsZ* 1985, 363-368; J. Neuss, *IPRax* 1985, 181-182.

Tagungsband: JÜRGEN SAMTLEBEN (Hrsg.), *Erbfolge, Güterrecht und Steuer in deutsch-brasilianischen Fällen* (Schriften der DBJV Bd. 4, 1986): J. B. Villela, *Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Recht*; J. L. Corrêa de Oliveira, *Erbrecht und Nachlassverfahren in Brasilien*; H.-J. Dölemeyer, *Grundsätze der deutschen Erbschaftsbesteuerung bei deutsch-brasilianischen Erbfällen*; J. Samtleben, *Kollisionsrechtliche Probleme in deutsch-brasilianischen Erbfällen*. Anhang: *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, *Ausgewählte Gutachten zu deutsch-brasilianischen Erbfällen*.

4. JAHRESTAGUNG 1985 in München (Europäisches Patentamt, Exkursion zu Siemens)

„Probleme des Technologietransfers nach Brasilien“

Referenten und Themen: *Gilberto Calcagnotto*, M. A. (Hamburg): „Perspektiven für Stabilität und Entwicklung nach dem Ende des Militärregimes in Brasilien“; Dr. *Jacy de Souza Mendonça* (São Paulo): „Verfassungsrechtliche Probleme der brasilianischen Technologie- und Informatikgesetzgebung“; *Helmut Vervuert* (São Paulo): „Technische und betriebswirtschaftliche Probleme des Technologietransfers nach Brasilien unter besonderer Berücksichtigung der Informatikgesetzgebung“; Prof. Dr. *Bruno Jorge Hammes* (São Leopoldo): „Grundzüge des brasilianischen Urheberrechts“; RA *Helmut Munzinger* (München): „Softwareschutz in der Bundesrepublik Deutschland“; Dr. *Erich Häußler* (München): „Zusammenarbeit des Deutschen Patentamtes mit dem INPI“; *Gert Egon Dannemann* (Rio de Janeiro): „Ausgewählte Fragen des brasilianischen Patentrechts“; Dr. *Burghard Piltz* (Gütersloh): „Grundzüge des argentinischen Technologietransferrechts“.

Berichte: M. Beckmann-Petey/A. Tiedemann, DBJV-Mitt. 1/86, S. 2-6; J. Curschmann, *RabelsZ* 1986, 636-643; A. Tiedemann, *IPRax* 1986, 258-259; T. Becker, *NJW* 1986, 642-643; M. Beckmann-Petey, *RIW* 1986 Heft 3, S.

II-III; *P. Schindler*, Computer und Recht 1987, 718-719; *H. Neubauer*, GRUR-Int. 1986, 110-111.

Tagungsband: MICHAEL HAHN (Hrsg.), Informatikgesetz und Technologieschutz in Brasilien (Schriften der DBJV Bd. 5, 1988): *M. Hahn*, Das Gesetz zur Informatik vom 29.10.1984; *G. Calcagnotto*, Brasiliens Neue Republik; *J. de Souza Mendonça*, Das brasilianische Informatikgesetz vom 29.10.1994, Gesetz Nr. 7232 – eine verfassungsrechtliche Analyse; *B. Piltz*, Grundzüge des argentinischen Technologie-Transferrechts; *G. E. Danne-mann*, Das brasilianische Patentrecht; *E. Häußler*, Der Beitrag des Deutschen Patentamtes zur Entwicklungs-Politik auf dem Gebiet des Patentwesens unter besonderer Berücksichtigung seiner Beteiligung an der Modernisierung des Brasilianischen Patentamtes; *B. J. Hammes*, Das Urheberrecht in Brasilien; *H. Vervuert*, Technische und betriebswirtschaftliche Probleme des Technologietransfers nach Brasilien unter besonderer Berücksichtigung des Informatik-Gesetzes; *H. Munzinger*, Der Schutz der Computersoftware in der Bundesrepublik Deutschland.

5. JAHRESTAGUNG 1986 in Berlin (Reichstagsgebäude)

„*Brasilianisches Arbeitsrecht / Haftung von Gesellschaftsorganen*“

Referenten und Themen: Dr. *Manfred Möhenschlager* (BJM Bonn): „Zivil- und strafrechtliche Verantwortung von Gesellschaftsorganen im deutschen Recht“; Prof. Dr. *Gerd Willi Rothmann* (São Paulo): „Zivil- und strafrechtliche Verantwortung von Gesellschaftsorganen im brasilianischen Recht“; Dr. *Werner Würtele* (Berlin): „Gewerkschaftsbewegung in Brasilien“; Prof. Dr. *Octávio Bueno Magano* (São Paulo): „Direito coletivo do trabalho no Brasil“; Prof. Dr. *José Rubens Costa* (Belo Horizonte): „Individualarbeitsrecht in Brasilien“; Prof. Dr. *Antônio Álvares da Silva* (Belo Horizonte): „Arbeitsgerichtsbarkeit in Brasilien“; Prof. Dr. *Fernando Vieira de Figueiredo* (São Paulo): „Individualarbeitsrecht in der Praxis“; Dr. *Roberto Thomas Arruda* (São Paulo): „Kollektives Arbeitsrecht in der Praxis“.

Berichte: *M. Gutbrod*, DBJV-Mitt. 1/87, S. 1-11; *A.M. Spilger*, RabelsZ 1987, 437-439; *M. Beckmann-Petey*, IPRax 1987, 262-263; *M. Baus*, NJW 1987, 558; *J. Cerny*, JZ 1987, 559-560; *H. J. Hansen*, AuR 1987, 139-140.

Tagungsband: ASTRID BERKEMEIER (Hrsg.), Arbeitsrecht in Brasilien (Schriften der DBJV Bd. 9, 1990): *W. Würtele*, Die brasilianischen Gewerkschaften in der „Neuen Republik“; *O. Bueno Magano*, Direito coletivo do trabalho; *R. T. Arruda*, Kollektives Arbeitsrecht in der Praxis; *A. Álvares da Silva*, Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Brasilien; *J. Rubens Costa*, Individualarbeitsrecht in Brasilien; *F. Vieira de Figueiredo*, Aktuelle Aspekte des Arbeitsrechts in Brasilien.

Der Vortrag von *G. W. Rothmann* ist separat veröffentlicht in AG 1989, 347-354.

6. JAHRESTAGUNG 1987 in Rio de Janeiro (Centro Empresarial Rio, Praia do Botafogo)

„*Staats- und Gerichtsverfassung in Brasilien im Vergleich zum deutschen Recht*“

Referenten und Themen: Dr. *Eduardo Augusto Muylert Antunes* (Brasília): „Princípios Gerais da Nova Constituição Brasileira“; Prof. Dr. *Eckard Reh binder* (Frankfurt): „Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland“; Prof. Dr. *Wolf Paul* (Frankfurt/ Belém): „Os direitos fundamentais no Processo Constitucional da República Federal da Alemanha“; RA *Hans-Joachim Henckel* (Frankfurt): „A Organização Judiciária e o Processo Civil na Alemanha em Comparação com o Brasil“; Prof. Dr. *Kazuo Watanabe* (São Paulo): „A Organização Judiciária e a Nova Ordem Constitucional“; Prof. Dr. *Ada Pellegrini Grinover* (São Paulo): „Remédios Constitucionais Processuais“; *J.M. Pinheiro Neto* (São Paulo): „Os Direitos de Estrangeiros no Brasil e as Tendências da Nova Constituição“; Prof. *José Carlos Barbosa Moreira* (São Paulo): „Direito Civil na Nova Constituição“; Prof. *Paulo de Barros Carvalho* (São Paulo): „O Sistema Tributário na Nova Constituição“; Prof. Dr. *Octávio Bueno Magano* (São Paulo): „A Ordem Social na Nova Constituição“; Prof. Dr. *Modesto Carvalhosa* (São Paulo): „A Ordem Econômica na Nova Constituição“.

Berichte: *G. Puschmann*, DBJV-Mitt. 1/88, S. 25-35; *J. Samtleben*, *RabelsZ* 1988, 334-341; *B. Bendref*, *IPRax* 1988, 259-260.

Tagungsband: *WOLF PAUL* (Hrsg.), *Die brasilianische Verfassung von 1988, Ihre Bedeutung für Rechtsordnung und Gerichtsverfassung Brasiliens* (Schriften der DBJV Bd. 8, 1989); *E. A. MuylertAntunes*, *Princípios Gerais da Nova Constituição Brasileira*; *E. Reh binder*, *Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland*; *W. Paul*, *Os direitos fundamentais no Processo Constitucional da República Federal da Alemanha*; *J. Henckel*, *A Organização Judiciária e o Processo Civil na Alemanha e no Brasil – Elementos para uma Comparação*; *K. Watanabe*, *A Organização Judiciária Brasileira e a Nova Ordem Constitucional (mit deutscher Zusammenfassung)*; *J. M. Pinheiro Neto*, *Die Rechte der Ausländer in Brasilien und die Tendenzen der neuen Verfassung*; *A. Pellegrini Grinover*, *Remédios Constitucionais Processuais*; *O. Bueno Magano*, *O Direito de Trabalho em Face da Nova Constituição*; *M. Carvalhosa*, *A Ordem Econômica no Projeto de Constituição. Anhang: W. Paul, Das Fortschrittsprofil der neuen Verfassung. Amtlicher Text der neuen Verfassung und deutsche Teilübersetzung (diese auch in JöR 38, 1989, 462-497).*

7. JAHRESTAGUNG 1988 in Braunschweig (Technische Universität, Exkursion zu VW)

„*Umweltrecht in Deutschland und Brasilien*“

Referenten und Themen: Prof. *Peter Walzer* (VW, Wolfsburg): „Umweltbelange bei der Entwicklung von Kraftfahrzeugen“; Dr. *Dietrich Morghen* (VW, Wolfsburg): „Umweltschutz in der Automobilfertigung“; Prof. Dr.

Paulo Affonso Leme Machado (Rio Claro): „Direito Ambiental Brasileiro“; Prof. Dr. *Peter Hünerfeld* (Freiburg): „Grundfragen des Umweltstrafrechts“; Prof. Dr. *Roberto dos Santos Vieira* (Manaus): „Amazônia: Ecologia e Economia e o Direito Ambiental“; RA Ulrich Klemm (DEG, Köln): „Rechtliche Probleme der Umweltverträglichkeitsprüfung bei deutschen Entwicklungsprojekten in Brasilien“; RA *Nikolaus Frhr. von Verschuer* (Frankfurt): „Praktische Erfahrungen mit der deutschen Umweltschutzgesetzgebung und den Umweltbehörden“; Prof. Dr. *Michael Bothe* (Frankfurt): „Umweltschutz und Verfassungsrecht in Brasilien“; Podiumsdiskussion mit acht Professoren der Universidade de São Paulo zu verschiedenen Aspekten der neuen brasilianischen Verfassung.

Berichte: A.M. *Spilger*, DBJV-Mitt. 1/89, S. 3-8; *Chr. Schmidt*, *RabelsZ* 1989, 344-353; G. Puschmann, *IPRax* 1989, 329 f.; A. *Tiedemann*, *RIW* 1989 Heft 3, S. II-III.

Tagungsband: MICHAEL BOTHE (Hrsg.), *Umweltrecht in Deutschland und Brasilien* (Schriften der DBJV Bd. 10, 1990): P. A. *Leme Machado*, *Direito Ambiental Brasileiro*; P. *Hünerfeld*, *Grundfragen des Umweltstrafrechts*; R. *dos Santos Vieira*, *Desenvolvimento da Amazônia: A questão de ecologia versus economia e direito ambiental*, N. v. *Verschuer*, *Praktische Erfahrungen mit der deutschen Umweltschutzgesetzgebung und den Umweltschutzbehörden*; U. *Klemm*, *Rechtliche Probleme der Umweltverträglichkeitsprüfung bei deutschen Entwicklungsprojekten in Brasilien*, dargestellt anhand von Erfahrungen der DEG; M. *Bothe*, *Umweltschutz und Verfassungsrecht in Brasilien*. Dokumentenanhang.

8. JAHRESTAGUNG 1989 in Stuttgart (Alte Kanzlei, Brasilien-Bibliothek der Bosch GmbH)

„Rahmenbedingungen des deutsch-brasilianischen Rechtsverkehrs“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Fábio Konder Comparato* (São Paulo): „A Nova Constituição Brasileira na Prática da Economia“; RA Dr. *Jürgen Samtleben* (Hamburg): „Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung im deutsch-brasilianischen Handelsverkehr“; RA *Jürgen Thieme* (Hamburg): „Neue Entwicklungen im deutschen Internationalen Konkursrecht“; Dr. *Jobst-Joachim Neuss* (Luxemburg): „Grundzüge des brasilianischen Konkursrechts“; Dr. *Susanne Tiemann* (Brüssel): „Grenzüberschreitende Tätigkeiten freier Berufe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“; Prof. Dr. *Alberto Xavier* (Rio de Janeiro): „O Tratado Internacional entre Brasil e Portugal sobre Igualdade de Direitos para Brasileiros e Portugueses – Liberdade de Estabelecimento para Brasileiros na Comunidade Europeia?“; *Débora Gozzo* (São Paulo): „Compra e venda de imóvel no direito brasileiro“; Prof. Dr. *Fábio Konder Comparato* (São Paulo): „Reflexos da Inflação no Direito das Obrigações no Brasil“.

Bericht: A. *Jakobs*, *DBJV-Mitt.* 1/90, S. 12-19.

Tagungsband: BERND BENDREF (Hrsg.), *Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien* (Schriften der DBJV Bd. 12, 1991): F. *Konder Compa-*

rato, A ordem econômica na Constituição brasileira de 1988; *J. Samtleben*, Vertragsgestaltung und Rechtsverfolgung im deutsch-brasilianischen Handelsverkehr“; *J.-J. Neuss*, Grundzüge des brasilianischen Konkursrechts; *S. Tiemann*, Grenzüberschreitende Tätigkeiten Freier Berufe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; *A. Xavier*, O Brasil, Portugal e o mercado comum europeu; *ders.*, Tendências da política cambial e de capital estrangeiro no Brasil; *ders.*, Free Zone of Madeira; *D. Gozzo*, Compra e venda de imóvel no direito brasileiro.

9. JAHRESTAGUNG 1990 in Luxemburg (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)

„*Europa – Brasilien: Rechtsfragen des Wirtschaftsverkehrs aus europäischer und brasilianischer Sicht*“

Referenten und Themen: Profa. Dra. *Zilah Callado Fadul* (Paris): „A Participação do Poder Judiciário na Política Econômica do Govêrno Federal“; Dr. *Susanne Vahl* (Heidelberg): „Umwandlung von Auslandsschulden in Investitionen aus der Perspektive des Schuldnerlandes Brasilien“; Dra. *Irene Dias da Silva* (São Paulo): „A Dívida Externa Brasileira e a Visão do Brasil sobre sua Conversão“; Prof. Dr. *José Moitinho de Almeida* (EuGH Luxemburg): „As Relações Exteriores da Comunidade Europeia na Jurisprudência do Tribunal da Justiça da Comunidade Europeia“; Prof. Dr. *Manfred Zuleeg* (EuGH Luxemburg): „Einführung in die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften“; *Bodo Demisch* (Deutsche Bank Luxembourg): „Die Entwicklung des Finanzplatzes Luxemburg und seine Perspektiven für die Zukunft“; *Bertold Wahlig* (Deutsche Bundesbank): „Rechtsstellung und Bedeutung der Deutschen Bundesbank – Pläne für eine Europäische Zentralbank“; Ko-Referat Dr. *Fernão Bracher* (São Paulo), „A Importância do Banco Central do Brasil no Contexto Nacional“; Prof. Prof. Dr. *José Luís de Cruz Vilaça* (Gericht 1. Instanz EG, Luxemburg): „A Reforma do sistema jurisdicional comunitário: O Tribunal de Primeira Instância“; Podiumsdiskussion: „O Novo Brasil – Der Collor-Plan/rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Konsequenzen“ mit Beiträgen von Prof. Dr. *Zilah Callado Fadul* (Belém), Dr. *Fernão Bracher*, Dr. *Jacy de Mendonça* und *J. M. Pinheiro Neto* (alle São Paulo).

Tagungsband: *JOBST-JOACHIM NEUSS* (Hrsg.), Hoffen auf Wandel – wirtschaftsrechtliche Entwicklungen in Brasilien und Europa (Schriften der DBJV Bd. 19, 1994): *B. Demisch*, Die Entwicklung des Finanzplatzes Luxemburg und seine Perspektiven für die Zukunft; *B. Wahlig*, Rechtsstellung und Bedeutung der Deutschen Bundesbank – Pläne für eine Europäische Zentralbank; *J. de Souza Mendonça*, Brasil Novo / Neues Brasilien; *S. Vahl*, Umwandlung von Auslandsschulden in Investitionen aus der Perspektive des Schuldnerlandes Brasilien; *I. Dias de Silva*, A dívida externa brasileira e a visão do Brasil sobre sua conversão / Die Umwandlung von Auslandsschulden in Investitionen aus brasilianischer Sicht; *M. Zuleeg*, Organisation und Kompetenzen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften; *J.*

Moitinho de Almeida, O Direito Internacional como Fonte do Direito Comunitário / Das internationale Recht als Quelle des Gemeinschaftsrechts; *J. L. da Cruz Vilaça*, A Reforma do sistema jurisdicional comunitário: A criação do Tribunal de Primeira Instância das Comunidades Europeias / Die Reform des Gerichtswesens in der Europäischen Gemeinschaft: Die Errichtung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft.

10. JAHRESTAGUNG 1991 in Belém do Pará (Auditório do Tribunal Regional do Trabalho)

„A Amazônia perante o direito: problemas ambientais e trabalhistas“

Referenten und Themen: Prof. *Roberto A. O. Santos* (Belém): „A questão amazônica e o direito“; Prof. *Ary Brandão de Oliveira* (Belém): „Sistema estatal de Justiça do Brasil para o meio ambiente“; *Paulo Frota* (Belém): „Organização e processo sobre o meio-ambiente na Justiça do Estado do Pará“; Prof. Dr. *Willis Guerra Filho* (Fortaleza): „Prozessuale Durchsetzung von Umweltschutzinteressen im Rahmen der brasilianischen Verfassungsordnung“; Prof. Dr. *Gerd Kohlhepp* (Tübingen): „Umweltzerstörung im amazonensischen Brasilien und die Entwicklungspolitik“; Mesa-Redonda: „Meio ambiente e desenvolvimento da Amazônia Brasileira“ mit Beiträgen von Prof. Dr. *Modesto Carvalhosa* (São Paulo), Prof. Dr. *Francisco de Assis Costa* (Belém) und Profa. Dra. *Edna Ramos de Castro* (Belém); Prof. *Roberto dos Santos Vieira* (Manaus): „Análise do direito ambiental brasileiro e sua projeção na Amazônia“; Prof. Dr. *Wolf Paul* (Frankfurt/Belém): „Prática jurídica e eficácia social do direito ambiental na Alemanha“; *Ismaelino Valente* (Belém): „A atuação do Ministério Público em defesa do meio-ambiente na Amazônia“; Prof. *Jorge Alex Nunes Athias* (Belém): „Problemas de implementação dos objetivos ambientais da Constituição do Estado do Pará“; *José Roque Nunes Marques* (Manaus): „Problemas de implementação dos objetivos ambientais da Constituição do Estado do Amazonas“; *Antonio José L. C. Monteiro* (São Paulo), „Colaboração de advogados da Amazônia e de São Paulo no domínio ambiental“; Prof. *José Seixas Lourenço* (Belém): „Perspectivas da cooperação germano-brasileira na área da pesquisa para o meio ambiente e o desenvolvimento da Amazônia“; *Jutta Gutberlet* (Quito/Tübingen): „Probleme der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und ihrer Realisierung in der Amazonasregion“; Prof. *Douglas Domingues* (Belém): „Problemas éticos e jurídicos da pesquisa biotecnológica na Amazônia“; Prof. Dr. *Jan Broekman* (Leuven): „Risiken der Biogenetik“; Prof. Dr. *Octávio Bueno Magano* (São Paulo): „Política do trabalho e direito do trabalho no Brasil“; Prof. *Hans-Joachim Hansen*: „O direito do trabalho na Alemanha – Aspectos comparativos“; RA Dr. *Werner Müller* (Frankfurt): „Aspectos do direito de trabalho na Alemanha“; *Willi Hoss* (Belém): „Betriebsratspraxis in Deutschland“; Mesa-Redonda: „A Justiça do trabalho no Pará“ mit Beiträgen von *Hermes Afonso Tupinambá* (Belém), *Vicente*

José Malheiros da Fonseca (Belém) und Dra. *Rosita de Nazaré Sidrim Nassar* (Belém).

Berichte: *A. Rathjen*, DBJV-Mitt. 1/92, S. 25-36 und 2-3/92, S. 17-27; *J. Samtleben*, IPRax 1992, 202 f.

Tagungsband: WOLF PAUL / ROBERTO SANTOS (Hrsg.), *Amazônia, Realität und Recht, Umwelt- und arbeitsrechtliche Fragestellungen* (Schriften der DBJV Bd. 20, 1993): Vorwort des deutschen Herausgebers. I. Beiträge zur Amazonien-Problematik: *N. Pinto de Oliveira*, Über den Zusammenhang von Arbeit und Umwelt in der Amazonasregion – Bemerkungen zur Eröffnung der Tagung; *R. A. O. Santos*, Die „Amazonien-Frage“ und das Recht: Umwelt, Souveränität, Auslandsverschuldung, Entwicklung; *G. Kohlhepp*, Regionalentwicklung und Umweltzerstörung in Lateinamerika am Beispiel der Interessenkonflikte um eine ökologisch und sozial orientierte Regionalpolitik in Amazonien; *J. Gutberlet*, Tropenwaldzerstörung im Amazonas-Gebiet: Was wird vom Amazonas-Pakt dagegen unternommen?; *J. M. Broekmann*, Risiken der Biogenetik, Verflechtungen von Recht, Genetik und Ökologie; *D. Domingues*, Problemas éticos-jurídicos da pesquisa biotecnológica na Amazônia. II. Umweltrechtliche Fragestellungen: *R. dos Santos Viera*, Das brasilianische Umweltrecht und seine Wirkung in Amazonien; *W. Paul*, A Efetividade do Direito Ambiental na Alemanha; *A. Brandão de Oliveira*, Gerichtlicher Umweltschutz in Brasilien; *W. S. Guerra Filho*, Prozessuale Durchsetzung von Umweltschutzinteressen im Rahmen der brasilianischen Verfassungsordnung; *J. A. Athias / C. Cascaes Dourado*, Probleme bei der Verwirklichung der Umweltziele der Verfassung des Staates Pará; *L. I. Valente*, Die Tätigkeit des Ministério Público zum Schutze der Umwelt in Amazonien; *J. R. Nunes Marques*, Zum Problem der Umweltschutzziele der Verfassung des Bundesstaates Amazonas; *A. J. L. C. Monteiro*, Über Tätigkeitsfelder und die Zusammenarbeit von Anwälten der Amazonasregion und aus São Paulo auf dem Gebiet des Umweltrechts. III. Arbeitsrechtliche Fragestellungen.: *V. J. Malheiros de Fonseca*, Arbeitsgerichtsbarkeit in Pará; *H. Tupinambá*, Die arbeitsgerichtliche Praxis in Pará; *H. J. Hansen*, O Direito do Trabalho na Alemanha – Aspectos comparativos; *W. Müller*, O Direito de Trabalho na Alemanha – Dois aspectos básicos do ponto de vista do advogado; *O. Bueno Magano*, Arbeitspolitik und Arbeitsrecht in Brasilien; *P. Schindler*, Umweltschutz, Entwicklungsplanung, Auslandsverschuldung – Persönliche Bemerkungen und Fragen zum Abschluss der Tagung.

In Brasilien erschien eine portugiesische Fassung des Bandes:

WOLF PAUL / ROBERTO SANTOS (org.), *Amazônia e o Direito, Problemas ambientais e trabalhistas* (Belém do Pará 1995).

11. Jahrestagung 1992 in Hamburg (Max-Planck-Institut für Privatrecht)

„*Deutsch-Brasilianische Rechtsbeziehungen in Geschichte und Gegenwart*“
(verbunden mit einer Fachtagung zum MERCOSUR gemeinsam mit der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung und dem Rechts- und Steuer-
ausschuss des Ibero-Amerika Vereins)

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Tércio Sampaio Ferraz Jr.* (São Paulo),
„Deutsch-Brasilianische Rechtsbeziehungen in Geschichte und Gegenwart
aus rechtsphilosophischer Sicht“; Prof. Dr. *João Baptista Villela* (Belo Ho-
rizonte), „Deutsch-Brasilianische Rechtsbeziehungen in Geschichte und
Gegenwart aus zivilrechtlicher Sicht“; Prof. Dr. *Vamireh Chacon* (Brasília),
„Deutsch-Brasilianische Rechtsbeziehungen in Geschichte und Gegenwart
aus verfassungsrechtlicher Sicht“.

Prof. Dr. *Carlos Suárez Anzorena* (Buenos Aires), „Impacto del Mercosur
sobre el derecho privado“; Dr. *Antonio Sergio Martins Mello* (Brasília), „O
Mercosul na Política Brasileira“; Dr. *Ivan Fonseca e Silva* (São Paulo), „O
Mercosul na Prática da Indústria Brasileira“.

Bericht: R. *Marwege*, DBJV-Mitt. 1-2/93, S. 2-5 = IPRax 1993, 59-61.

Tagungsband: JAN CURSCHMANN / HARALD POSTEL (Hrsg.), Deutsch-
Südamerikanische Rechtstage 1992 (Schriften der DBJV Bd. 22, 1994): *J.
Samtleben*, Vorwort. I. Tagung der Argentinisch-Deutschen Juristenvereini-
gung: 8 Vorträge (hier nicht aufgeführt). II. Fachtagung MERCOSUR: *C.
Suárez Anzorena*, Impacto del Mercosur sobre el derecho privado; *A. S.
Martins Mello*, Mercosul in der brasilianischen Politik (Zusammenfassung);
I. Fonseca e Silva, O papel da indústria automobilística no Mercosul. III.
Tagung der DBJV: *T. Sampaio Ferraz Jr.*, Deutsch-Brasilianische Rechts-
beziehungen in Geschichte und Gegenwart aus rechtsphilosophischer Sicht;
J. B. Villela, Deutsch-Brasilianische Rechtsbeziehungen in Geschichte und
Gegenwart aus zivilrechtlicher Sicht; *V. Chacon*, Deutsch-Brasilianische
Rechtsbeziehungen in Geschichte und Gegenwart aus verfassungsrechtli-
cher Sicht.

12. Jahrestagung 1993 in Münster (Druffelscher Hof)

„*Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland*“

Referenten und Themen: Dr. *J. Bernardo Cabral* (Manaus), „A Revisão
Constitucional no Brasil, Oportunidade de sua Realização, Correntes fa-
voráveis e desfavoráveis“; Prof. Dr. *Achim Schrader* (Münster), „Sozial-
struktur Brasiliens – Einheit in der Vielfalt“; Prof. Dr. *Christoph Gusy*
(Mainz), „Verfassung und Gesellschaft in Deutschland“; Dr. *Robert Seybold*
(São Paulo), „Liberalisierung des Auslandskapitalverkehrs von und nach
Brasilien“; Prof. Dr. *Paulo Bonavides* (Fortaleza), „A Revisão Constitucio-
nal na Magna Carta de 1988“; *Carlos Vasconcelos* (Brasília/Frankfurt a.M.),
„Impeachment-Verfahren und die rechtsstaatlichen Aufgaben der Procura-
doria da República“; Prof. Dr. *Erhard Denninger* (Frankfurt a.M.), „Verfas-
sungsreform in Deutschland“.

Bericht: *J. Samtleben*, DBJV-Mitt. 1-2/94, S. 17-22 = IPRax 1994, 251 f.

Tagungsband: WOLF PAUL (Hrsg.), Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland (Schriften der DBJV Bd. 24, 1995): Vorwort des Herausgebers; *P. Bonavides*, A Revisão Constitucional na Magna Carta de 1988; *B. Cabral*, A Revisão Constitucional no Brasil; *A. Schrader*, Brasilien: Soziale Fragen, soziale Strukturen; *C. Vasconcelos*, Impeachment-Verfahren und Verfassungsreform in Brasilien; *R. Seybold*, Verfassungsreform und Auslandskapital; *E. Denninger*, Verfassungsreform in Deutschland – ein kritischer Bericht; *C. Gusy*, Verfassung und Gesellschaft in Deutschland; *T. Sampaio Ferraz Jr.*, Das Staatsmodell der brasilianischen Verfassungen – Historisch-kritische Überlegungen; *P. Bonavides*, A Crise Constituinte.

13. JAHRESTAGUNG 1994 in Wiesbaden (Hess. Wissenschaftsministerium, Exkursion ZDF)

„Medienrecht / Ausländerrecht“

Referenten und Themen: RA Dr. *Jörg Soehring* (Hamburg), „Schutzansprüche der durch eine Presseäußerung Betroffenen“; Prof. Dr. *Eberle* (ZDF, Mainz) und Dr. *Kresse* (RTL Plus, Köln), „Zukunftsperspektiven des Fernsehens in Deutschland“; Prof. Dr. *Friedrich Kübler* (Frankfurt a.M.), „Grundlagen des deutschen Medienrechts“; *Francisco Pedro Araújo Netto* (Rom), „Estrutura e situação atual das médias no Brasil“; RiVG Dr. *Berthold Huber* (Frankfurt a.M.), „Die ausländerrechtliche Stellung von Brasilianern in Deutschland“; *Alexandre Bertoldi* (São Paulo), „Situação Jurídica do Estrangeiro no Brasil“.

Berichte: *R. Schmitt*, DBJV-Mitt. 1/95, S. 12-16 und *H.J. Hansen*, DBJV-Mitt. 1/96, S. 15-23; *A. Rathjen*, IPRax 1995, 274.

Tagungsband: zusammen mit der folgenden Tagung.

14. JAHRESTAGUNG 1995 in São Paulo (Universidade de São Paulo)

„Recht und Wirtschaft in Brasilien“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Miguel Reale* (São Paulo), „A influência do Pensamento Jurídico da Alemanha na Faculdade de Direito de São Paulo“; Prof. Dr. *Fábio Konder Comparato* (São Paulo), „Privatização de Empresas Públicas“; Dr. *Max Bernhard Gutbrod* (Berlin/Moskau), „Privatização na Alemanha e Rússia – Introdução de Mecanismos de Mercado em Economias Estatais e de Mercado“; Dr. *Horacio Bernardes-Neto* (São Paulo), „Die neuen Trends in der internationalen Besteuerung in Brasilien“; *Robert McLean* (Brüssel), „Antidumping and countervailing action in the European Union“; Prof. Dr. *Nelson Eizirik* (Rio de Janeiro), „A nova Lei das Concessões“; Prof. Dr. *Ary Oswaldo Mattos Filho* (São Paulo), „A Reforma Constitucional e as suas Consequências Econômicas“; Dr. *Jürgen Samtleben* (Hamburg), „Die rechtliche Problematik von Börsentermingeschäften / Operações no Mercado à Futuro“; Dr. *Carlos Alberto Moreira Lima Jr.* / Dr. *Luis Eduardo Martins Ferreira* (São Paulo), „O Direito Brasileiro de Bolsa“; Prof. Prof. h.c. Dr. *Wolf Paul* (Frankfurt a.M.), „A Telecracia e o Direito – Sobre o Poder da Televisão, o Abuso

político e o seu Controle jurídico“; Dr. *Alex Periscinoto* (São Paulo), „Poder das Mídias no Brasil“; Dr. *Ivan Pinto* (São Paulo), „Liberdade de Expressão Comercial e Autoregulamentação da Propaganda“; Dr. *Esther Donio Bellegarde Nunes* (São Paulo), „O Desenvolvimento do Direito das Telecomunicações no Brasil“; Prof. Dr. *Modesto Carvalhosa* (São Paulo), „O Direito de Proteção do Meio Ambiente e do Patrimônio cultural“.

Bericht: *M. Neuner*, DBJV-Mitt. 1/97, S. 5-8.

Tagungsband: JÜRGEN SAMTLEBEN / RALF SCHMITT (Hrsg.), *Medienrecht, Wirtschaftsrecht und Ausländerrecht im deutsch-brasilianischen Dialog* (Schriften der DBJV Bd. 25, 1997): I. Deutsch-brasilianischer Dialog: *P. Schindler*, Inauguração; *M. Reale / W. Paul*, Deutsches Rechtsdenken in der Rechtsfakultät von São Paulo. II. Medienrecht: *F. Kübler*, Grundlagen des deutschen Medienrechts; *J. Soehring*, Schutzansprüche des durch eine Presseäußerung Betroffenen (Zusammenfassung); *Eberle / Kresse*, Zukunftsperspektiven des Fernsehens in Deutschland (Zusammenfassung); *R. Schmitt*, Medienrecht in Deutschland – Neue Entwicklungen; *W. Paul*, A Telecracia e o Direito – Sobre o poder da televisão, o seu abuso político e o seu controle jurídico (mit deutscher Zusammenfassung); *F. P. Araújo Netto*, Estrutura e Situação Atual da Mídia no Brasil (Zusammenfassung); *A. Periscinoto*, Poder da Mídia no Brasil (Zusammenfassung); *I. S. Pinto*, Liberdade de Expressão Comercial e Auto regulamentação de Propaganda (mit deutscher Zusammenfassung); *E. D. Bellegarde Nunes*, O Desenvolvimento do Direito das Telecomunicações no Brasil (mit deutscher Zusammenfassung). III. Staat und Wirtschaft: *M. B. Gutbrod*, Privatização na Alemanha e Rússia – Introdução de Mecanismos de Mercado em Economias Estatais e de Mercado (mit deutscher Zusammenfassung); *A. O. Mattos Filho*, A Reforma Constitucional e as suas Consequências Econômicas (Zusammenfassung); *N. Eizirik*, Concessão de Serviço Público (mit deutscher Zusammenfassung); *F. Konder Comparato*, A Expropriação de Bens Dominicais de outras Unidades Federadas pela União Federal (mit deutscher Zusammenfassung); *M. Carvalhosa*, O Direito de Proteção do Meio Ambiente e do Patrimônio cultural (mit deutscher Zusammenfassung). IV. Börsenrecht: *L. E. Martins Ferreira*, As Bolsas de Valores no Brasil (mit deutscher Zusammenfassung); *C. A. Moreira Lima Jr.*, Foreign Investments on Brazilian Stock Exchanges; *J. Samtleben*, Die rechtliche Problematik der Börsentermingeschäfte (mit portugiesischem Sumário). V. Steuern und Dumping: *A. Xavier / H. Bernardes Neto / J. V. Dittberner*, Die neuen Trends in der internationalen Besteuerung in Brasilien; *C. Stanbrook / R.M. MacLean*, Anti-Dumping and Anti-Subsidy Measures in the European Union. VI. Ausländerrecht: *B. Huber*, Die ausländerrechtliche Stellung von Brasilianern in Deutschland; *A. Bertoldi*, Situação Jurídica do Estrangeiro no Brasil (mit deutscher Zusammenfassung).

15. JAHRESTAGUNG 1996 in Berlin (Ibero-Amerikanisches Institut)

„*Verbraucherschutz / Allgemeine Geschäftsbedingungen / Produkthaftung*“
Referenten und Themen: *Horst-Diether Hensen* (Vizepräsident OLG Hamburg a.D.), „Das AGB-Gesetz – Seine Entstehung sowie seine Strukturen anhand aktueller Entscheidungen des Bundesgerichtshofs“; Dr. *Gustavo Stüssi-Neves* (Rio de Janeiro), „AGB no Direito Brasileiro“; Dra. *Elisabeth Kasznar Fekete* (Rio de Janeiro), „A conexão entre a proteção do consumidor e o regime jurídico das marcas e da concorrência desleal no Brasil“; Dr. *Roberto Liesegang* (São Paulo), „Die neuesten Entwicklungen in der brasilianischen Gesetzgebung“; Prof. Dr. *Kazuo Watanabe* (São Paulo), „Responsabilidade pela qualidade de produtos e serviços“; RA Dr. *Werner Müller* (Frankfurt a.M.), „Das deutsche Recht der Produkthaftung“.

Bericht: *A. Grünewald*, DBJV-Mitt. 2/97, S. 7-12 = IPRax 1997, 378-380.

Tagungsband: ARNE RATHJEN (Hrsg.), *Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutz in Deutschland und Brasilien* (Schriften der DBJV Bd. 26, 1998): *H.-D. Hensen*, Das AGB-Gesetz: Seine Entstehung sowie seine Strukturen anhand aktueller Entscheidungen des Bundesgerichtshofs; *G. Stüssi-Neves*, Condições Gerais dos Contratos no Direito Brasileiro; *E. Kasznar Fekete / G. F. Leonardos*, Der Zusammenhang zwischen dem Verbraucherschutz, der Markenschutzgesetzgebung und dem unlauteren Wettbewerb in Brasilien; *R. Liesegang / J. Dittberner*, Die neuesten rechtlichen Entwicklungen in Brasilien; *K. Watanabe*, Responsabilidade pelos Vícios e pelo Fato do Produto e Serviço no Código de Defesa do Consumidor Brasileiro; *W. Müller*, Produkthaftung in Deutschland.

16. JAHRESTAGUNG 1997 in Heidenheim a.d. Bregenz (Ingenieurzentrum der Voith GmbH)

„*Gewerblicher Rechtsschutz / Wahlrecht*“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Friedrich Müller* (Heidelberg), „Aktuelle Legitimationsfragen des Wahlrechts in Deutschland und Brasilien“; Prof. *Sérgio Sérvulo da Cunha* (Santos), „A Reeleição do Presidente da República“; *Sybille Schlatter* (München), „Das Zusammenspiel von Urheberrecht, gewerblichen Schutzrechten und Wettbewerbsrecht“; *Juliana Viegas* (São Paulo), „Contratos de Licenciamento e transferência de Tecnologia para o Brasil, Controles Governamentais e Tratamento Fiscal“; Prof. Dr. *Fritz Traub* (Vors. Richter OLG Frankfurt a.D.), „Das Verbraucherleitbild im Wettbewerbsrecht, Einfluß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf das Verbraucherleitbild in Europa, speziell in Deutschland“; *Gert Egon Dannemann* (Rio de Janeiro), „Die neue brasilianische Gesetzgebung zum gewerblichen Rechtsschutz“.

Tagungsband: ARNE RATHJEN (Hrsg.), *Neue Aspekte des Wahlrechts und gewerblichen Rechtsschutzes in Brasilien und Deutschland* (Schriften der DBJV Bd. 27, 1999): Einleitung des Herausgebers; *S. Sérvulo da Cunha*, A Reeleição do Presidente da República; *F. Müller*, Aktuelle Legitimationsfragen des Wahlrechts in Deutschland und Brasilien; *W. Paul*, Die Wieder-

wahl des Präsidenten der Republik, Chronik einer angekündigten Verfassungsänderung; *F. Traub*, Das Verbraucherleitbild im Wettbewerbsrecht, Einfluß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf das Verbraucherleitbild in Europa, speziell in Deutschland; *S. Schlatter*, Wechselseitige Ergänzungen von Urheberrecht, gewerblichen Schutzrechten und Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb; *G. E. Dannemann*, Die neue brasilianische Gesetzgebung zum gewerblichen Rechtsschutz; *J. Viegas*, Dos Contratos de Transferência de Tecnologia sob o Regime da nova Lei de Propriedade Industrial.

17. JAHRESTAGUNG 1998 in Bonn (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität)

„Aktuelle Entwicklungen des Gesellschafts-, Konzern- und Steuerrechts in Brasilien und Deutschland“

Referenten und Themen: Dr. *Giuseppe Di Marco* (EU-Kommission Brüssel), „Der Entwurf der 14. EU-Sitzverlegungsrichtlinie – Stand und Perspektiven aus europarechtlicher Sicht“; Prof. Dr. *Karsten Schmidt* (Bonn), „Der Entwurf der 14. EU-Sitzverlegungsrichtlinie – gesellschaftsrechtliche Auswirkungen“; Prof. Dr. *Peter Hommelhoff* (Heidelberg), „Die EURO-GmbH“; Prof. Dr. *Luiz Olavo Baptista* (São Paulo), „Empresa Binacional Argentino-Brasileira / Empresa Multinacional Andina“; Prof. Dr. Dr. h.c. *Marcus Lutter* (Bonn), „Erfahrungen mit dem Vertragskonzern in Deutschland“; Dr. *Marcos Chaves Ladeira* (São Paulo), „Experiências com Grupos de Sociedades no Brasil“; Dr. *Luis Eduardo Schoueri* (São Paulo), „Das Steuerrecht der Konzerne in Brasilien“; Prof. Dr. *Harald Schaumburg* (Bonn), „Das Steuerrecht der Konzerne in Deutschland“.

Berichte: *B. Lippsmeier*, DBJV-Mitt. 1/99, S. 1-6; *J. Kleinheisterkamp*, IPRax 1999, 201-203.

Tagungsband: Ein gedruckter Tagungsband ist nicht erschienen. Die Manuskripte der Vorträge sind abrufbar unter <<http://www.dbjv.de/tagung1998>>

18. JAHRESTAGUNG 1999 in Brasília (Auditório do Ministério Público do Distrito Federal)

„Justizreform in Brasilien und Deutschland: Erfahrungen, Tatsachen und Vorschläge“

(unter der Schirmherrschaft des Supremo Tribunal Federal gemeinsam mit der Konrad-Adenauer-Stiftung)

Referenten und Themen: Prof. *José Carlos Dias* (MinJust, Brasília); „Constituição, Política e Reforma do Judiciário“; *Sepúlveda Pertence* (STF, Brasília), „Constituição, Política e Reforma do Judiciário“; Prof. Dr. Dr. h.c. *Winfried Hassemer* (BVerfG, Karlsruhe), „Justizreform, Politik und Verfassung“; Dep. *Jairo Carneiro* (Brasília), „Reforma do Judiciário e Política do Direito“; *Kristiane Weber-Hassemer* (Vorsitzende Richterin OLG Frankfurt a.M.), „Justizreform aus rechtspolitischer Sicht“; dazu Stellungnahmen aus der brasilianischen Justiz (*Luiz Fernando Ribeiro de*

Carvalho, Flávio Dino, Tadeu Alckmin, Carlos Frederico Santos); Prof. Dr. *Luiz Werneck Vianna* (Rio de Janeiro), „Crítica e Reforma do Judiciário: Pesquisa sociológica aplicada à atividade jurisdicional“; Prof. Dr. *Peter Gilles* (Frankfurt a.M.), „Justizkritik und Justizreform aus rechtstatsächlicher Sicht: Ergebnisse angewandter rechtssoziologischer Forschung im Bereich der Justiz“; dazu Stellungnahmen von Prof. *Kazuo Watanabe* (São Paulo), *Eunice de Alencar Mendes / Ana Paula Lucena Silva Candeas* (Brasília) und Prof. *Salomão Almeida Barbosa* (STF, Brasília); RA Dr. *Eberhard Haas* (Bremen), „Justizkritik und Justizreform aus der Sicht der Anwaltschaft“; Prof. *Sérgio Bermudes* (Rio de Janeiro), „Crítica e Reforma do Judiciário na Visão do Advogado“; *Carlos Eduardo Caputo Bastos* (Brasília), RA Dr. *Werner Müller* (Frankfurt a.M.), *Lísia Moniz de Aragão* (Brasília), RA Hans-Jürgen Holweg (AHK São Paulo): „Condução de processos judiciais no Brasil e na Alemanha / Prozeßführung im jeweils anderen Land“; Encerramento: „A Justiça do Futuro“ mit Vorträgen von Prof. Dr. *José Eduardo Faria* (São Paulo), Prof. *Josaphat Marinho* (Brasília), Prof. Dr. *Peter Gilles* (Frankfurt a.M.), Profa. Dra. *Maria Tereza Sadek* (São Paulo) und Beiträgen von Profa. Dra. *Cláudia Lima Marques* (Porto Alegre), Dr. *Hans-Joachim Henckel* (Frankfurt a.M.), Prof. Dr. *Martônio Mont’Alverne Barreto Lima* (Fortaleza), Prof. *Pedro Antônio Batista Martins* (Rio de Janeiro) und RA Dr. *Eberhard Haas* (Bremen).

Berichte: I. *Günther*, DBJV-Mitt. 1/00, S. 2-11; G. *Puschmann*, IPRax 2001, 273 f.

19. JAHRESTAGUNG 2000 in Freiburg (Max-Planck-Institut für Strafrecht)

„Wirtschaft, Politik und Strafrecht in Deutschland und Brasilien“

Referenten und Themen: Dr. *Manfred Möhrenschrager* (BJM Bonn), „Die Bekämpfung der Korruption auf internationaler Ebene“; Prof. Dr. *Modesto Carvalhosa* (São Paulo), „A corrupção no Brasil“; *Bruno Wilhelm Speck* (Campinas), „Korruptionsindizes von Transparency International als Grundlage von Investitionsentscheidungen“; OSt *Wolfgang G. Schaupensteiner* (Frankfurt a.M.), „Korruption in Deutschland – Das Ende der Tabuisierung“; Prof. Dr. *Peter Hünerfeld* (Freiburg), „Grundfragen des Allgemeinen Teils des Strafrechts im deutsch-brasilianischen Vergleich“; Dr. *Sérgio Sérulo da Cunha* (Santos), „O Direito Eleitoral e a sua prática no Brasil“; *Nelio Seidl Machado* (Rio de Janeiro), „Direito Penal Económico e Tributário no Brasil – Intenção e Realidade“; Dr. *Kai Ambos* (Freiburg), „Strafverfolgung und Impunität in Deutschland und Brasilien“.

Bericht: J. *Kleinheisterkamp*, DBJV-Mitt. 1/01, S. 1-8.

Tagungsband: WOLF PAUL (Hrsg.), *Korruption in Brasilien und Deutschland* (Schriften der DBJV Bd. 29, 2002): Einleitung des Herausgebers; M. *Möhrenschrager*, *Die Bekämpfung der Korruption auf internationaler Ebene*; M. *Carvalhosa*, *Corrupção no Brasil* (mit deutscher Kurzfassung); W. G. *Schaupensteiner*, *Korruption in Deutschland – Das Ende der Tabuisierung*;

K. Ambos, Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen (impunidad) und Völkerstrafrecht; *S. Sérvulo da Cunha*, Sistema eleitoral brasileiro; *ders.*, Die schlechte Tradition des brasilianischen Wahlrechts – ein Diskussionsbeitrag; *B. W. Speck*, Rechnungshöfe als Instrumente der Finanz- und Korruptionskontrolle in Brasilien; *W. Paul*, Korruption in Lateinamerika. Anhang: Korruption im Spiegel der lateinamerikanischen Alltagssprache, Die schwarze Liste der Korruption, Auswahlbibliographie.

20. JAHRESTAGUNG 2001 in Dresden (Stadtsparkassenforum)

„*Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland im internationalen Vergleich*“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *João Baptista Villela* (Belo Horizonte), „Die brasilianische Zivilgesetzgebung und das Familienrecht in historischer Entwicklung“; Profa. *Juliana Cordeiro de Faria* (Belo Horizonte), „A União Estável; Legislação e Jurisprudências Brasileiras“; *Lais Schindzielorz* (Pfungstadt), „Das deutsche und brasilianische Familienrecht, Ein Rechtsvergleich“; Profa. Dra. *Giselda Maria Fernandes Novaes Hironaka* (São Paulo), „O Direito de Successões Brasileiro“; RA Dr. *Beat Rechsteiner* (São Paulo), „Internationales Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland“; RAin *Gisela Puschmann* (Frankfurt a.M.), „Ehe und Kindschaft in deutsch-brasilianischen Fällen (Scheidung, Sorgerecht, Unterhalt)“; Dr. *Eva-Maria Hohnerlein* (München), „Deutsch-brasilianische Adoptionsfälle“; Dr. *Jürgen Samtleben* (Hamburg), „Güterstand und Erbfolge in deutsch-brasilianischen Fällen“.

Berichte: *B. Lippsmeier*, DBJV-Mitt. 1/02, S. 1-12; *A. Grünwald*, IPRax 2003, 83-85.

Tagungsband: GISELA PUSCHMANN (Hrsg.), Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien, Entwicklungen und Neuansätze (Schriften der DBJV Bd. 30, 2004): *J. B. Villela*, Die brasilianische Zivilgesetzgebung und das Familienrecht in historischer Entwicklung; *L. Schindzielorz*, Das Familienrecht in Brasilien und Deutschland – Direito de Família Comparado; *G. M. Fernandes Novaes Hironaka*, Direito sucessório brasileiro: ontem, hoje e amanhã; *B. W. Rechsteiner*, Internationales Familien- und Erbrecht in Brasilien und Deutschland; *G. Puschmann*, Ehe und Kindschaft in deutsch-brasilianischen Fällen; *E.-M. Hohnerlein*, Deutsch-brasilianische Adoptionsfälle – Theorie und Praxis; *J. Samtleben*, Güterstand und Erbfolge in deutsch-brasilianischen Fällen.

21. JAHRESTAGUNG 2002 in Frankfurt a. M. (Universität, Poelzigbau – ehem. IG Farben)

„*Das Unternehmen in der Krise*“

(in Kooperation mit Deutscher Anwaltsverein, ARGE Internationaler Rechtsverkehr)

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Friedrich Kübler* (Frankfurt a.M.), „Vom Bankrott zur Reorganisation: Über die Abhängigkeit des Insolvenz-

verfahrens von Finanzmärkten und Unternehmensstrukturen“; RA Dr. *Gerhard Walter* (Frankfurt a.M.), „Sanierung und Insolvenz am praktischen Fall einer Unternehmensinsolvenz in Deutschland“; Dr. *Renato Mange* (São Paulo), „Recuperação e falência de empresas no Brasil“; Dr. *Henrik-Michael Ringleb* (Essen), „Organhaftung und Corporate Governance in Deutschland“; Prof. Dr. *Calixto Salomão Filho* (São Paulo), „Organhaftung und Corporate Governance in Brasilien“; *Rui Alves* (DB São Paulo), „Recuperação de empresas, falências e concordatas no Brasil – a realidade da recuperação de créditos“; *Arne Wittig* (DB Frankfurt a.M.), „Bankrechtliche Probleme bei Sanierung und Insolvenz in Deutschland“; Prof. Dr. *Wulf H. Döser* (Frankfurt a.M.), „Der faktische Konzern“.

Bericht: *B. Lippsmeier*, DBJV-Mitt. 1/03, S. 1-12.

Tagungsband: *Ralf Schmitt* (Hrsg.), *Das Unternehmen in der Krise – Insolvenzrecht und Sanierung – Organhaftung und Corporate Governance* (Schriften der DBJV Bd. 33, 2005); *F. Kübler*, *Vom Bankrott zur Reorganisation: über die Abhängigkeit des Insolvenzverfahrens von Finanzmärkten und Unternehmensstrukturen*; *G. Walter*, *Sanierung und Insolvenz am praktischen Fall einer Unternehmensinsolvenz in Deutschland* (Zusammenfassung); *R. Mange*, *Recuperação e falência de empresas no Brasil*; *H.-M. Ringleb*, *Organhaftung und Corporate Governance in Deutschland*; *C. Salomão Filho*, *Organização interna: estrutura orgânica tríplice*; *A. Wittig*, *Bankrechtliche Probleme bei Sanierung und Insolvenz in Deutschland* (Präsentation zum Vortrag); *R. F. Ramos Alves*, *Recuperação de empresas, falências e concordatas no Brasil – a realidade da recuperação de créditos*; *W. H. Döser*, *Der faktische Konzern*; *A. Sanden*, *Das neue brasilianische Insolvenzrecht* (Rechtslage Stand April 2005); *R. Schmitt*, *Insolvenzrecht in Deutschland* (Rechtslage Stand April 2005).

22. JAHRESTAGUNG 2003 in Curitiba (Salão Nobre da Faculdade de Direito da UFP)

„*Neue Rechtspolitik in Brasilien und Deutschland*“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Sérgio Sérvulo da Cunha* (Santos), „Neue Entwicklungen der brasilianischen Rechtspolitik“; *Paulo Sérgio Domingues* (São Paulo), „Rechtsreformen aus der Sicht der brasilianischen Richter“; Prof. Dr. *Alfredo de Assis Gonçalves Neto* (Curitiba), „Novo Código Civil 2002“; RA Dr. *Werner Müller* (Frankfurt a.M.), „Modernisierung und Europäisierung des Schuldrechts“; *Stephen Bastos* (Berlin), „Der europäische Verfassungskonvent in der Analyse“; *Sabine Ahlers* (Passau), „Der europäische Verfassungskonvent und seine Auswirkungen auf die Mitgliedsländer der EU“; *Tjark Egenhoff* (KAS Brasilien, Rio de Janeiro), „What lessons to be learned? Die europäische Verfassungsdiskussion und der Mercosul“; Dr. *Dieter Laudien* (Ingelheim), „Die WTO und ihre Streitbeilegungsgremien aus der Sicht der Pharmaindustrie“; Prof. Dr. *Welber Barral* (Florianópolis), „Die Streitbeilegungsmechanismen der WTO“; Prof. Dr. *Patrícia Kegel* (Blumenau), „Streitbeilegungsmechanismen in der

EU“; Prof. Dr. *Luiz Otávio Pimentel* (Florianópolis), „Streitbeilegungsmechanismen im Mercosul“.

Bericht: *F. Buchheister / St. Hansen*, DBJV-Mitt. 1/04, S. 1-11.

23. JAHRESTAGUNG 2004 in Regensburg (Auditorium im Thon-Dittmer-Palais)

„*Lebensmittelrecht in Deutschland und Brasilien*“

Referenten und Themen: Dra. *Letícia Rodrigues da Silva* (São Paulo), „O Direito Alimentário no Brasil“; Prof. Prof. h.c. Dr. *Wolf Paul* (Frankfurt a.M.), „Glanz und Elend des Lebensmittelrechts“; Dr. *Alcides A. Maroli* (São Paulo), „Política brasileira relativa à produção e comercialização de organismos geneticamente modificados“; Dr. *Christian Keller* (Berlin), „Gentechnisch veränderte Lebensmittel in der Europäischen Union und in Deutschland, Rechtsrahmen, Praxis, Perspektiven“; Dr. *Paulo de Bessa Antunes* (Rio de Janeiro), „A Lei da Biosegurança no Brasil“; RA Dr. *Christian X. Meier* (Frankfurt a.M.), „Anforderungen des neuen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs an Produktion und Handel“.

Bericht: *B. Lippsmeier*, DBJV-Mitt. 1/05, S. 1-12.

Tagungsband: IRENE HAAGEN / WOLF PAUL (Hrsg.), Lebensmittelrecht in Deutschland und Brasilien (Schriften der DBJV Bd. 36, 2007): *W. Paul*, Lebensmittelrecht in Brasilien; *P. de Bessa Antunes*, Gentechnisch veränderte Organismen und Verbraucherschutz; *A. A. Maroli*, Biotechnologie: Nahrung für die Welt; *M. de Fátima Veiga*, Direito Alimentar europeu para Brasileiros / Europäisches Lebensmittelrecht für Brazilianer; *E. Janssen*, Futtermitteluntersuchung im Rahmen des Futtermittel- und Lebensmittelrechts; *C. Keller*, Gentechnisch veränderte Lebensmittel in der Europäischen Union und in Deutschland, Rechtsrahmen, Praxis, Perspektiven; *C. X. Meier*, Die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 im LFGB und die Rückverfolgbarkeit; *W. Paul*, Dürfen Lebensmittel lügen? Über Glanz und Elend des Lebensmittelrechts in Deutschland.

24. JAHRESTAGUNG 2005 in Potsdam (Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte)

„*Anwaltsberuf im Umbruch, Tendenzen in Deutschland und Brasilien*“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Sérgio Sérvulo da Cunha* (Santos), „História da Advocacia no Brasil“; PD Dr. *Bernd Kannowski* (Frankfurt a.M.), „Geschichte des Anwaltsberufs in Deutschland“; Dr. *Carlos Roberto Fornes Mateucci* (São Paulo), „Função, trabalho e futuro do advogado brasileiro sob a perspectiva da ética profissional“; RA Prof. Dr. *Hans-Jürgen Rabe* (Hamburg/Berlin), „Gegenwartsanalyse und Zukunftsperspektiven des Anwaltsberufs in Deutschland“; *Horacio Bernardes Neto* (São Paulo), „Chances e desafios dos advogados brasileiros com atuação internacional“; Dr. *Luiz Henrique do Amaral* (Rio de Janeiro), „Prática do trabalho do advogado no Brasil (Estrategias administrativas, forenses e conciliatórias)“; RA

Boris Burtin (Dresden), „Praxis des Anwaltsberufs in Deutschland (Forensische und konsiliatorische Praktiken, Marktstrategien)“; Round-Table-Diskussion: „Praxis und Strategien des Anwaltsberufs in Brasilien und Deutschland“.

Bericht: *M. Hartard*, DBJV-Mitt. 1/06, S. 1-10.

Tagungsband: HARTMUT-EMANUEL KAYSER (Hrsg.), Anwaltsberuf im Umbruch, Tendenzen in Deutschland und Brasilien (Schriften der DBJV Bd. 35, 2007): Geleitworte des brasilianischen Botschafters *L. F. de Seixas Corrêa* und der brandenburgischen Justizministerin *B. Blechinger*; *H.-M. Kayser*, Der Anwaltsberuf im Umbruch; *S. Sérvulo da Cunha*, História da Advocacia no Brasil / Die Geschichte der Anwaltschaft in Brasilien; *B. Kannowski*, Zur Geschichte des Anwaltsberufs in Deutschland; *C. R. Fornes Mateucci*, A advocacia no Brasil — O mercado de trabalho — Publicidade dos serviços advocatícios e atuação dos consultores em direito estrangeiro / Die Rechtsanwaltschaft in Brasilien — Der Arbeitsmarkt — Werbung für anwaltliche Dienstleistungen und Tätigkeit von Rechtsberatern für ausländisches Recht; *H.-J. Rabe*, Gegenwartsanalyse und Zukunftsperspektiven des Anwaltsberufes in Deutschland; *H. Bernardes Neto*, Chances e desafios dos advogados brasileiros com atuação internacional / Chancen und Herausforderungen für die international tätigen Anwälte Brasiliens; *L. H. do Amaral*, Prática do trabalho do advogado no Brasil (Estratégias administrativas, forenses e conciliatórias) / Die Praxis der anwaltlichen Tätigkeit in Brasilien (administrative, gerichtliche und Schlichtungsstrategien); *B. Burtin*, Praxis des Anwaltsberufes in Deutschland — Forensische und konsiliatorische Praktiken, Marktstrategien.

25. JAHRESTAGUNG 2006 in Gelsenkirchen (Auf Schalke)

„Sportrecht in Deutschland und Brasilien“

Referenten und Themen: *Carl D. Goerdeler* (Rio de Janeiro), „Brasilien und der Ball“; *Dr. Thomas Summerer* (München); „Sportwetten als Mediengeschäft der Zukunft – wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen“; *RA Dirk Wieddekind* (Hamburg), „Rechtsschutz und Vermarktung von Sportveranstaltungen in Deutschland“; *Roberto Liesegang / Leonardo Viveiros de Castro* (São Paulo), „Rechtsschutz und Vermarktung von Sportveranstaltungen in Brasilien“; *Yves Eigenrauch* (Gelsenkirchen), „Zeigt Rassismus die ‚Rote Karte‘ – Rassismus und Diskriminierung im internationalen Fußball“; *RA Jörg Rüsing* (Münster), „Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei der Beschäftigung von Profisportlern“; *RA Dr. Joachim Rain* (Ludwigsburg), „Internationaler Spielertransfer nach den Regularien der FIFA“; *Leonardo Viveiros de Castro / Roberto Liesegang* (São Paulo), „Tranferências internacionais de jogadores de futebol brasileiros“; *Dr. Martin Schimke* (Düsseldorf), Doping: ein Fall für die Strafjustiz?“.

Bericht: *F. Krumbein*, DBJV-Mitt. 1/07, S. 1-11.

Tagungsband: JÖRG RÜSING /CHRISTOPH WIESCHEMANN (Hrsg.), Sportrecht (Schriften der DBJV Bd. 39, 2009): *C. Wieschemann*, Sportrecht – Eine Ge-

samtbetrachtung; *C. D. Goerdeler*, Brasilien und der Ball; *J. Rain*, Internationaler Spielertransfer nach den Regularien der FIFA; *J. Rüsing*, Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei der Beschäftigung von Berufsfußballern; *T. Summerer*, Sportwetten als Mediengeschäft der Zukunft – wirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen; *D. Wieddekind*, Rechtsschutz und Vermarktung von Sportveranstaltungen; *M. Schimke*, Rechtliche Probleme des „Dopings“; *Y. Eigenrauch*, Gebt Rassismus die rote Karte; *C. Wieschemann*, Sportrecht – Eine Gesamtbetrachtung.

26. JAHRESTAGUNG 2007 in Rio de Janeiro (Auditório OAB / Kanzlei Dannemann-Siemens)

„Handel mit Natur und Umwelt“

Referenten und Themen: Prof. *Roberto da Matta* (Rio de Janeiro), „Negociar com a natureza e o meio-ambiente“; *Paulo de Bessa Antunes* (Rio de Janeiro), „A Biodiversidade Brasileira“; Prof. *Werner Grau Neto* (São Paulo), „Comércio com direitos de emissão no Brasil“ und Podiumsdiskussion; Prof. Dr. *Michael Hassemer* (Kaiserslautern); „Wem gehören biologische Informationen und traditionelles Wissen?“; *Maria Thereza Wolff* (São Paulo) „A Biopirateria no Brasil“; Profa. *Clarissa Bueno Wandscheer* (Curitiba) „Povos indígenas, Comunidades tradicionais e seus Recursos naturais: A Biopirateria no Brasil“; *Antonio Siqueira / Viviane Amaral Gurgel* (São Paulo), „Exploração e Utilização da Biodiversidade Brasileira“ mit Podiumsdiskussion.

Tagungsband: GERT EGON DANNEMANN / IRENE HAAGEN (Hrsg.), *Handel mit Natur und Umwelt* (Schriften der DBJV Bd. 41, 2010): *W. Paul*, Über den Handel mit Natur und Umwelt aus rechtlicher Sicht – eine Einleitung in Thema und Beiträge; *W. Grau Neto*, Handel mit Emissionsrechten in Brasilien; *M. Hassemer*, Nachhaltigkeit als Rechtsproblem – Nutzung genetischer Information und Schutz biologischer Vielfalt; *M. T. Wolff*, Biopirateria no Brasil; *C. Bueno Wandscheer*, Eingeborene Völker und traditionelle Gemeinschaften: Die Biopirateria in Brasilien. Anhang: *A. C. Siqueira / V. Amaral Gurgel*, Juristisches Management des Naturprodukteunternehmens Natura Cosméticos (Info-Tafeln).

27. JAHRESTAGUNG 2008 in Köln (Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung)

„Brennpunkte des Strafrechts in Brasilien und Deutschland“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Eugênio José Guilherme de Aragão* (Brasília), „Öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung in Brasilien“; Prof. Dr. Dr. h.c. *Erhard Denninger* (Frankfurt a.M.), „Freiheit durch Sicherheit? Verfassungsrechtliche Grenzen moderner elektronischer Präventionsmaßnahmen“; OSt *Thomas Janovsky* (Bayreuth), „Schwerpunkte staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit in Deutschland“; RA Prof. Dr. *Jürgen Taschke* (Frankfurt a.M.), „Schwerpunkte der Strafverteidigung von Unternehmen im Wirtschaftsstrafrecht“; *Leônidas Scholz* (São Paulo), „Desafios da advo-

cacia criminal no Brasil“; Prof. Dr. Dr. h.c mult. *Winfried Hassemer* (Frankfurt a.M.), „Sicherheit durch Strafrecht“; *Zilah Callado Fadul Petersen* (Brasília), „Jurisdição penal da Justiça militar no Brasil“.

Bericht: *B. Lippsmeier*, DBJV-Mitt. 1/09, S. 1-12.

Tagungsband: WOLF PAUL / RALPH STOCK (Hrsg.), *Schwerpunkte des Strafrechts in Brasilien und Deutschland* (Schriften der DBJV Bd. 42, 2011): Einleitung der Herausgeber in Thematik und Beiträge; *E. J. G. de Aragão*, Öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung in Brasilien; *E. Denninger*, Freiheit durch Sicherheit? Verfassungsrechtliche Grenzen moderner elektronischer Präventionsmaßnahmen; *T. Janovsky*, Schwerpunkte staatsanwaltlicher Tätigkeit in Deutschland; *J. Taschke*, Schwerpunkte der Strafverteidigung von Unternehmen im Wirtschaftsstrafrecht; *L. Scholz*, Herausforderungen der Strafverteidigung in Brasilien; *W. Hassemer*, Sicherheit durch Strafrecht; *Z. Callado Fadul Petersen*, Jurisdição penal da Justiça militar no Brasil / Strafgerichtsbarkeit der Militärjustiz in Brasilien.

28. JAHRESTAGUNG 2009 in Frankfurt a.M. (Gästehaus der Goethe-Universität)

„*Kapitalmarktrecht im Zeichen der Finanzkrise*“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Peter Sester* (Karlsruhe), „Gemeinsame Entwicklungslinien des deutschen und brasilianischen Kapitalmarktrechts“; Dr. *Otavio Yazbek* (CVM, São Paulo / Rio de Janeiro), „Regulação e Autorregulação no Direito de Mercado de Capitais no Brasil“; RAin *Tanja Pfitzner* LL.M. (Frankfurt a.M.), „Organhaftung / Bankiershaftung im deutschen Recht“; Prof. Dr. *Calixto Salomão Filho* (São Paulo), „Estruturas Societárias e Responsabilidade de Administradores e Controladores no Brasil“; ORR *Robert Elsen* (BaFin, Frankfurt a.M.), „Insiderhandel und Marktmissbrauch im deutschen Recht“; Prof. Dr. *Nelson Eizirik* (Rio de Janeiro), „Insidertrading e Abuso de Mercado no Brasil“; Prof. Dr. *Katja Langenbacher* (Frankfurt a.M.), „Zukunft des Kapitalmarktrechts“.

Bericht: *F. Böttger* u.a., DBJV-Mitt. 1/10, S. 1-10.

29. JAHRESTAGUNG 2010 in Zürich (Restaurant Vorderberg)

„*Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation im internationalen Wirtschaftsverkehr*“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Jan Kleinheisterkamp* (London), „Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und Brasilien – Rechtliche Grundlagen“; RA Dr. *Beat Rechsteiner* (São Paulo), „Besonderheiten des Schiedsverfahrens in Brasilien“; *Renato Pachecho* LL.M. (São Paulo), „Mediation als Weg der alternativen Konfliktlösung“; RA Dr. *Axel Bösch* (Hamburg), „Mediation als Möglichkeit der alternativen Konfliktlösung“; *Josef Fröhling*sdorf (Madrid), „Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters“; Prof. Dr. *Luiz Olavo Baptista* (São Paulo), „Notas sobre a prática da interpretação na arbitragem“; Prof. Dr. *Peter Nobel* / Dr. *Rachel de Benevenuto* (Zürich), „Prozess- und Vergleichsförderungsrechte des Schieds-

gerichts“; Dr. *Jürgen Samtleben* (Hamburg), „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland und Brasilien“.

Berichte: *J. P. Schmidt*, DBJV-Mitt. 1/11, S. 5-14 und in *SchiedsVZ* 2011, 101-104.

Tagungsband: MARTIN WIEBECKE (Hrsg.), *Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Brasilien und Deutschland* (Schriften der DBJV Bd. 44, 2013): *J. Kleinheisterkamp*, *Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und Brasilien – Rechtliche Grundlagen*; *B. Rechsteiner*, *Besonderheiten des Schiedsverfahrens in Brasilien*; *R. Pachecho Neto / J. Krautter Romeiro*, *Mediation als Weg der alternativen Konfliktlösung*; *A. Bösch*, *Mediation als Möglichkeit der alternativen Konfliktlösung*; *J. Fröhlingsdorf*, *Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters*; *L. Olavo Baptista*, *Notas sobre a prática da interpretação na arbitragem*; *P. Nobel / R. de Benevenuto*, *Prozess- und Vergleichsförderungsrechte des Schiedsgerichts*; *J. Samtleben*, *Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland und Brasilien*.

30. JAHRESTAGUNG 2011 in Santos (Universidade Católica de Santos)

„*Herausforderungen der Justiz in Brasilien und Deutschland*“

Referenten und Themen: Prof. Dr. *Eugênio José Guilherme de Aragão* (Brasília), „*Políticas Públicas e Defesa dos Direitos da Cidadania no Âmbito da Atuação do Ministério Público*“; Prof. Dr. *Nelson Nery Junior* (São Paulo), „*A Ação Civil Pública do Direito Brasileiro como Instrumento para a Defesa dos Direitos Difusos e Coletivos*“; Prof. Dr. *Harald Koch* (Berlin), „*Die prozessuale Geltendmachung von Gemeinwohlinteressen in Deutschland*“; Prof. Dr. *Sérgio Sérvulo da Cunha* (Santos), „*Dissidência Civil e Participação de ONGs nos Processos da Justiça no Brasil*“; Prof. Dr. *Walter Frenz* (Aachen), „*Bürgerprotest und Beteiligung von NGO's an Verfahren der deutschen Justiz*“; Dr. *Inga Schmidt-Syaßen* (Präsidentin OLG Hamburg a.D.), „*Die Autonomie der Justiz und die Unabhängigkeit des Richters in Deutschland*“; Dr. *Sidnei Agostinho Beneti* (STJ Brasília), „*A Autonomia do Poder Judiciário e a Independência do Juiz no Brasil*“.

Bericht: *J. P. Schmidt*, DBJV-Mitt. 1/12, S. 6-10.

Tagungsband: SÉRGIO SÉRVULO DA CUNHA / WOLF PAUL (Hrsg.), *Bürgerprotest und Autonomie der Justiz in Deutschland und Brasilien* (Schriften der DBJV Bd. 45, 2013): Einleitung der Herausgeber in Thema und Beiträge; *E. J. G. de Aragão*, *Staatsanwaltschaft in Brasilien, Ihre Befugnisse im Rahmen der Gestaltung von Public Policies*; *N. Nery Junior*, *Die Ação Civil Pública im brasilianischen Recht zum Schutz diffuser und kollektiver Interessen*; *H. Koch*, *Die prozessuale Geltendmachung von Gemeinwohlinteressen in Deutschland und Europa*; *S. Sérvulo da Cunha*, *Zivile Dissidenz und Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an Gerichtsverfahren in Brasilien*; *W. Frenz*, *Bürgerprotest und Beteiligung von NGOs an Verfahren der deutschen Justiz nach dem Verfahren Trianel*; *I. Schmidt-Syaßen*, *Die Autonomie der Justiz und die Unabhängigkeit des Richters in Deutschland*; *S. A.*

Beneti, Die Autonomie der Justiz und die Unabhängigkeit des Richters in Brasilien.

31. JAHRESTAGUNG 2012 in Weimar (Bauhaus-Universität)

„Arbeitsrecht in Deutschland und Brasilien“

Referenten und Themen: *Sylk Schneider* (Weimar), „Goethe in Brasilien – Verbindungen zwischen Weimar und Brasilien“; *Axel Breinlinger* (BAG Erfurt), „Schutz des Arbeitnehmers durch Gesetz und Justiz“; RA *Marc Gimmy* (Düsseldorf), „Die Rolle des deutschen Arbeitsrechts in der Wirtschaftskrise“; Prof. Dr. *Antônio Álvares da Silva* (Belo Horizonte), „Proteção do empregado através da legislação e da justiça“; *Maria Lúcia Gadotti* (São Paulo), „O término das relações trabalhistas no Brasil“, Prof. Dr. *Achim Seifert* (Jena), „Die Mitbestimmung in Unternehmensorganen – das deutsche Modell“; Dr. *Axel Boysen* (München), „Lokales Arbeitsrecht im internationalen Geschäft“; *Sandra Lia Simón* (São Paulo), „O papel da procuradoria perante a justiça trabalhista“.

Bericht: *I. H. Hübert / T. Quarch / J. P. Schmidt*, DBJV-Mitt. 1/13, S. 5-15.

32. JAHRESTAGUNG 2013 in Nürnberg (Königssaal des OLG Nürnberg)

„Vertragsgestaltung und Investitionsschutz im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr“

Referenten und Themen: RA Prof. Dr. *Burghard Piltz* (Gütersloh), „Die Bedeutung des internationalen Kaufrechts für die Vertragspraxis“; Dr. *Luiz Guilherme Salgado* (Düsseldorf), „Sachmängelgewährleistung und Haftungsausschlüsse im brasilianischen Kaufrecht“; RA *Andreas Sanden* / RA *Jürgen Holweg* (São Paulo), „Sicherungsmöglichkeiten und Vertragsdurchsetzung im deutsch-brasilianischen Rechtsverkehr“; RA *Ulrich Klemm* (Köln), „Förderung, Schutz und Risiken für Investitionen in Brasilien – Stand und aktuelle Entwicklungen“; *Eduardo Soares* (São Paulo), „Adjudicação e Formulação de Contratos na Aquisição de Produtos ou Serviços pelo Estado no Brasil“; RA Dr. *Klaus Willenbruch* (Hamburg), „Vergaberecht und Vertragsgestaltung bei Beschaffungen der Öffentlichen Hand in Deutschland“; Dr. *Hans-Joachim Henckel* (BMWT Berlin), „Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Investitionsschutz“.

Bericht: *I.H. Hübert / T. Quarch / J.P. Schmidt*, in diesem Heft S. 6

ANHANG II: Publikationen der DBJV

1. Mitteilungen der DBJV

Die Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung erscheinen seit 1983 regelmäßig zweimal im Jahr (gelegentlich dreimal oder einmal). Die Redaktion wurde zunächst für Heft 1 von Peter Schindler übernommen und lag dann lange Jahre bei Jan Curschmann, der dieses Amt auch mehrfach interimweise wieder ausgeübt hat. Im Einzelnen waren für die Redaktion verantwortlich:

Heft 1/1983	Peter Schindler
Heft 2/1983 -1992	Jan Curschmann
1993	Werner Driesen / Cordelia Becker / Jobst-Joachim Neuss
1994	Jan Curschmann
1995-1997	Markus Michael Neuner / Arne Rathjen / Lais Schindzielorz
1998-1999	Jan Curschmann / Bernd Lippsmeier / Gustavo Stüssi-Neves
2000-2001	Jan Curschmann / Bernd Lippsmeier
2002-2010	Bernd Lippsmeier
2011- Heft 1/2014	Ivens Henrique Hübert / Jan Peter Schmidt
ab Heft 2/2014	Ivens Henrique Hübert / Tilman Quarch

2. Schriften der DBJV

Die Reihe der „Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung“ wurde 1984 begründet und erschien zunächst im Verlag Peter Lang (Frankfurt a.M.). Als Herausgeber war Jürgen Samtleben verantwortlich (bis 1993 in Gemeinschaft mit Friedrich Kübler und Fábio Konder Comparato). In dieser Zeit von 1985-1998 wurden die Bände 1–28 veröffentlicht.

Im Jahr 2000 wurde die Schriftenreihe vom Shaker Verlag (Aachen) und die Herausgeberschaft von Wolf Paul übernommen. In der Zeit von 2002-2013 erschienen die Bände 29-47. Ab 2014 ist nunmehr Jan Peter Schmidt für die Schriftenreihe verantwortlich.

Ein vollständiges Verzeichnis der in der Schriftenreihe erschienenen Titel ist wie üblich am Schluss dieses Heftes abgedruckt.

Gedenkveranstaltung der SEJUBRA zu Ehren Friedrich Küblers

Die Schwesternvereinigung der DBJV in Brasilien, die SEJUBRA, hielt am 22. November 2013 eine Gedenkveranstaltung zu Ehren von Prof. Dr. Friedrich Kübler ab. Die verschiedenen zu diesem Anlass gehaltenen Reden bringen die große Wertschätzung zum Ausdruck, die Kübler in Brasilien genoss. Mit freundlicher Genehmigung der SEJUBRA drucken wir das Protokoll der Veranstaltung ab. Im Anhang findet sich eine von der SEJUBRA angefertigte deutsche Übersetzung.

Ata da Reunião Extraordinária Conjunta da Diretoria e do Conselho da Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanja realizada em 22 de novembro de 2013

Aos vinte e dois dias do mês de novembro de 2013, reuniram-se extraordinariamente os membros da Diretoria e do Conselho desta sociedade, por convocação de seu Presidente o advogado Francisco Florence para o fim específico de prestar um preito de homenagem e de saudade à memória do ilustre jurista e professor Friedrich Kübler, falecido há um mês na cidade de Frankfurt, em cuja universidade lecionava Direito Comercial, juntamente com a cátedra que ocupou por 30 anos na Faculdade de Direito da Universidade da Pensilvânia.

Abrindo os trabalhos, o senhor presidente expôs que esta iniciativa justificava-se por diversas razões, tendo em vista não apenas a notoriedade do falecido como jurista e mestre do Direito, mas igualmente os laços que ele sempre fez questão de manter com o mundo jurídico brasileiro e, de maneira particular, com São Paulo e a sua Faculdade de Direito do Largo de São Francisco, às quais, a partir do ano de 1980 fez diversas visitas, durante as quais estabeleceu vínculos pessoais de amizade, demonstrando acendrado interesse por tudo o que se aqui passava com foco, evidentemente, para o campo do Direito.

A seguir o senhor Presidente esclareceu que havia diversos oradores inscritos que, logo mais, seriam ouvidos, sem prejuízo de que outros se manifestassem ao longo dos trabalhos.

Inicialmente, foi dada a palavra ao vice-presidente da sociedade, Prof. Dr. Fábio Nusdeo que, assim se manifestou.

„Senhores

Distingue-me o nosso caro Presidente, Francisco Florence com o convite para deixar a minha mensagem de admiração e reconhecimento a essa exponencial figura que foi o Professor Friedrich Kübler, figu-

ra multifacetária de rica personalidade, o que torna difícil, talvez, apresentar a seu respeito um perfil completo e acabado.

Por essa razão, deter-me-ei em alguns aspectos mais salientes e característicos do homenageado. Como jurista Kübler destacou-se pela seriedade e honestidade com que encarou o seu trabalho e a contribuição que se dispôs a dar ao pensamento e à construção de um Direito afeiçoado às exigências da atualidade. Tal contribuição foi representada, basicamente, pela dimensão ampla, aberta e descortinada que sempre conferiu ao seu ramo de escolha; o Direito Comercial, cujos institutos eram por ele analisados e enfocados não apenas dentro da sua análise privatista, mas sempre rebatida esta, contra o pano de fundo maior da funcionalidade dos mesmos, como elementos essenciais ao bom funcionamento do sistema econômico, abrindo, portanto a visão dos seus inúmeros estudantes e discípulos para os aspectos macroeconômicos a permitirem um enfoque mais funcional dos princípios e das normas do Direito Comercial.

Essa sua sensibilidade levou-o a se interessar pelo Direito de outros países, sobretudo quando inserido no contexto de processos de desenvolvimento econômico e mudança social, como foi o caso do Direito brasileiro o que o levou a procurar um contato mais amplo e mais estreito com o nosso país, a envolver algumas viagens quando então teve a oportunidade de estudar a realidade brasileira, sempre atendo às observações partidas de seus amigos de aqui. Reciprocamente, a sua casa em Frankfurt ou na Filadélfia de onde era professor efetivo, mantiveram-se sempre abertas para acolherem os estudantes brasileiros a quem brindava com orientação segura e hospitalidade a toda prova.

De uma dessas viagens, no primeiro semestre de 1981, em contatos sobretudo com o nosso presidente Francisco Florence e com o professor Modesto Carvalhosa, aqui presente, surgiu a ideia de organizar uma ,Tagung‘, uma jornada acadêmica na Wolfgang Goethe Universität de Frankfurt, onde lecionava, inteiramente dedicada à apresentação de um caso de transformação e evolução jurídica ocorrida no bojo de um processo de acentuado desenvolvimento, jornada essa da qual tive a honra de ser um dos expositores ao lado do mesmo e caro amigo Carvalhosa, do professor Fábio Konder Comparato e do saudoso mestre Cesarino Junior.

A jornada, que contou com a estimulante presença de Francisco Florence, despertou grande interesse no meio jurídico e empresarial da cidade, de tal sorte que lá mesmo surgiu a ideia, entusiasticamente alimentada por Kübler, de se institucionalizarem duas sociedades jurídicas, uma no Brasil (São Paulo) e outra na Alemanha (Frankfurt) para rotinizar e estreitar o intercâmbio entre juristas dos dois países. Criaram-se, assim, no Brasil, a nossa SEJUBRA – Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanha e na Alemanha a Deutsche Brasilianische Juristen Vereineung que desde então vem realizando regularmente

encontros lá e aqui, sempre com pautas ricas de conteúdo e de atualidade.

No Brasil, o Primeiro Congresso Jurídico Brasil-Alemanha foi realizado em Porto Alegre, já em 1984. A ele estava presente desde a sua preparação a figura e o entusiasmo de Fritz Kübler que se fazia acompanhar de, pelo menos, três figuras exponenciais da academia teuta. Desde então, bienalmente tais congressos se repetem, sediando-se, cada um deles em diferentes capitais do Brasil, tendo o último ocorrido em Natal. Isto, com o intuito de levar a fertilização jurídica provinda da velha Germania ao maior número possível de centros universitários, governamentais e empresariais do ainda jovem continente brasileiro.

Em todos esses eventos a figura imponente de Fritz Kübler sempre esteve, por uma forma ou por outra, presente e ativa. E, assim, continuará, mesmo em sua ausência. Ausência dolorosa e muito sentida por todos quanto dele se acercaram durante a sua bela e construtiva existência.

Uma palavra final de solidariedade à sua esposa e companheira de toda a vida Britta e às suas filhas, genros e netos. Que eles encontrem o necessário consolo, contemplando a esplendorosa obra por ele deixada não apenas nas lides acadêmicas e profissionais, mas, certamente, implantadas no coração dos que tiveram o privilégio de com ele conviver.“

Em seguida, o Presidente passou a palavra ao professor Modesto Carvalhosa que se pronunciou nestes termos:

„Conheci Fritz Kübler em 1975 no primeiro Seminário da International Faculty reunida na Universidade da Pensilvânia.

Éramos, nós todos, ainda jovens, congregando professores americanos, alemães, ingleses, japoneses, belgas, brasileiros e franceses.

Desde logo despontou a figura ímpar de Fritz Kübler, seja pela sua sólida formação jurídica, seja pelo vivo interesse que mostrava pelo Direito dos outros países representados na International Faculty. Esse empenho de conhecimento era marcado por sua grande simpatia pessoal, que nos encantava, nas reuniões e nos encontros pessoais e sociais que tivemos ao longo de tantas décadas.

Em se tratando do Brasil, Fritz Kübler contribuiu efetivamente para o nosso Direito, conforme se referiu, nesta sessão solene, com grande reconhecimento, o Prof. Fabio Nusdeo.

Assim foi construída a nossa profunda amizade, aumentada pelas visitas que fazia ao Brasil com Britta e quando pronunciou as inúmeras conferências e participou de muitos seminários no Rio de Janeiro, São Paulo e Porto Alegre. Fazia sempre questão de traduzir os seus textos para o português, lendo as palestras sempre em nossa língua.

As vezes ficávamos várias horas treinando com ele a fonética do texto, do que resultava uma leitura muito clara.

Frequentamos a sua casa em Frankfurt e ele e Britta a nossa, além de inúmeras viagens que fizemos juntos, o que nos transformou em amigos de coração. Em 2013 teve ele o gesto de escrever no *Liber Amicorum* referente aos meus 80 anos, um maravilhoso artigo de doutrina: ‚Should corporate-law be efficient?‘

A propósito também devo lembrar que já nos primeiros anos da International Faculty foi ele convidado a ensinar corporate law na Universidade da Pensilvânia, cargo que exerceu por mais de três décadas, com um enorme brilho e dedicação, a par de sua festejada cátedra na Universidade de Frankfurt. Tornou-se, assim, um grande especialista em Direito Comparado no campo do Direito Privado.

Fritz foi um querido e grande amigo.

Como escrevi a Britta, a amizade *in pectore*, que é própria dos amigos distantes, nos dá a falsa sensação de perenidade. Quando se rompe sentimos um profundo choque por não termos nos preparado para o evento inescapável.

Por outro lado, a perda inesperada do amigo distante nos dá a dimensão do profundo afeto e - porque não dizer - do amor que temos por uma pessoa como o Fritz Kübler, modelo de cidadão do mundo e de ser humano. Ele está em nossos corações, para sempre."

Em seguida, o Presidente pediu permissão aos presentes para registrar na ata as palavras do professor Wolf Paul, amigo do professor Kübler e estreitamente ligado à Sejobra, proferindo várias palestras em seus Congressos, o último em Natal:

„Prof. Dr. Friedrich Kübler, Mitbegründer der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, ist am 22. Oktober 2013 gestorben. Er gehörte zum Volk der Rechtsvergleicher, die zeitlebens das Fernweh geplagt hat. Stets hat ihn brennend interessiert, wie Juristen anderer Länder und Kulturen denken und was sie zu sagen haben. Seine Reisen haben ihn in alle Welt geführt, vor allem nach Amerika, besonders in die USA, aber auch nach Brasilien. Er hat das tropische Land ausgiebig bereist, an den Rechtsfakultäten von São Paulo, Porto Alegre, Salvador de Bahia und Recife viel beachtete Vorträge gehalten. Anfang der 80er Jahre gehörte er zum Kreis der Gründerväter der DBJV, die am 8. September 1982 in der Johann Wolfgang Goethe-Universität aus der Taufe gehoben wurde. Die Gründungsversammlung war auf seine Einladung hin am Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht zusammengetreten. Ein Jahr zuvor hatte er bei Gelegenheit der Tagung für Rechtsvergleichung an diesem Institut ein Kolloquium über ‚Industrialisierung und Recht in Brasilien‘ veranstaltet und dazu illustre Professoren der Faculdade de Direito de São Paulo eingeladen:

Modesto Carvalhosa, Antônio Ferreira Cesarino Jr., Fábio Nusdeo und Fábio Comparato. Die Materialien zu diesem Kolloquium liegen in der Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung veröffentlicht vor. Lange Jahre hat er als Gesamtherausgeber der Schriftenreihe der DBJV gewirkt und juristische Dissertationen mit Brasilienbezug betreut. Stets hat er sich als Freund Brasiliens verstanden und ist auch in den späteren Jahren mit den Kollegen aus der Faculdade de Direito am Largo São Francisco von São Paulo freundschaftlich verbunden geblieben. Selbst Friedrich Kübler also, bekanntermaßen Anhänger und Verfechter des nüchternen Wissenschaftsstils deutscher Juristentradition war, wie er einmal eingestand, dem ‚tropischen Charme der brasilianischen Jurisprudenz‘ erlegen. Die DBJV verliert mit Kübler einen überlegenen juristischen Ratgeber und langjährigen Freund.“

Em seguida, o Presidente passou a palavra à Dra. Ana Maria de Oliveira Nusdeo, professora associada do Departamento de Direito Econômico da Faculdade de Direito da USP - Área de Direito Ambiental, convidada para esta reunião em virtude do vínculo por ela mantido com a família Kübler, que, emocionada, fez o seguinte relato:

„Em janeiro de 1991 tive o privilégio de ser recebida na casa de Friederich e Brita Kübler em Frankfurt, por cerca de uma semana. Eu tinha 20 anos de idade e estava nas férias entre o 3º e o 4º ano do curso de Direito na Universidade de São Paulo. A recepção foi muito calorosa e especialmente agradável para mim, que estava longe de minha família havia mais de um mês. Além da atenção do casal, tive a companhia de seus filhos Johanna e Florian, a primeira da minha idade e também aluna de direito. Saindo de Frankfurt, viajei a Berlin, onde conheci a filha mais velha, Dorothea.

Tive a sorte da coincidência da minha visita com o julgamento de um caso no qual o Professor Kübler atuou, na Corte constitucional em Karlsruhe (?), se não me engano, sobre um caso relacionado a telecomunicações. Para lá fomos ele, Johanna, outra aluna sua e eu. Apesar dos meus rudimentos de alemão terem sido insuficientes para compreender todo o debate, foi uma experiência marcante para uma estudante brasileira de direito. De qualquer maneira pude sentir a autoridade do professor Kübler, bem como o respeito e o acatamento que a ele dispensaram os magistrados, e o público que lá estava.

É claro que, ao depois, ele fez questão de nos oferecer um belíssimo almoço num restaurante tipicamente alemão, sempre gentil, caloroso e profundamente humano.“

A seguir o Presidente Francisco Florence proferiu as seguintes palavras:

„Tanto o professor Modesto Carvalhosa como o professor Fábio Nusdeo têm razão quando mencionam que a Sejubra deve sua existência à iniciativa de Kübler. Após o colóquio na Universidade de Frankfurt, em setembro de 1981, foi publicada a brochura 109 dos Trabalhos para o Direito Comparado, preparada e com introdução de Kübler, sobre o Industrialisierung und Recht in Brasilien, com as palestras de Carvalhosa/Cesarino/Comparato/Nusdeo.

Responsável pela edição foi a Alfred Metzner Verlag. Enquanto no Brasil, os quatro autores acima citados constituíam a Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanha, cabendo-me, por indicação do Modesto, a missão de cuidar da mesma com o título de Conselheiro Coordenador, na Alemanha era constituída sociedade irmã, que existe até hoje, agora presidida pelo dr. Hans-Joachim Henckel, que esteve algum tempo como estagiário em meu escritório, aprendeu o português, e dirige importante departamento econômico do Governo Alemão, em Berlim. Trata-se da Deutsch-Brasilianische Juristen Vereinigung (e.V.), que significa eingetragener Verein = associação inscrita (numa espécie de registro civil).

A Sejubra guarda em seus anais referentes ao IV Congresso Jurídico Brasil-Alemanha, de 1990, duas palestras da maior importância, realizadas no Salão Nobre da Faculdade de Direito do Largo São Francisco, com grande assistência do público interessado, proferidas por Kübler, a primeira a respeito da Legislação sobre os Meios de Comunicação no Brasil e na Alemanha, a tarefa política da mídia de massa como objeto da ordem jurídica e a segunda referente à Proteção ao Consumidor.

O professor Kübler foi o responsável pelo parecer submetido à Corte Constitucional Alemã a respeito da constitucionalidade da lei que instituiu, em certas empresas, a paridade nos Conselhos de Administração, constituídos por empregadores e empregados, assunto da maior repercussão na Alemanha e no exterior."

Nada mais havendo a tratar, foi encerrada a sessão que eu, Eduardo Zobaran – Secretário, lavrei a presente ata registrando a presença na lista respectiva.

Deutsche Übersetzung (bereitgestellt durch die SEJUBRA):

**Außerordentliche gemeinsame Versammlung der Direktion
und des Vorstandes der juristischen Studiengesellschaft Brasilien-Deutschland
am 22 November 2013**

Am 22. November 2013, fand auf Einberufung durch ihren Präsidenten, den Rechtsanwalt Francisco Florence, die außerordentliche Versammlung der Direktion und des Vorstandes dieser Gesellschaft statt, in Erinnerung an den berühmten Juristen und Professor Friedrich Kübler, verstorben im vorangegangenen Monat in Frankfurt, um dessen Verdienste zu würdigen. An der Frankfurter Universität lehrte er Handels-

recht und hatte ebenfalls während 30 Jahren den Lehrstuhl an der juristischen Fakultät von Pennsylvania inne. Bei der Aufnahme der Arbeiten legte der Präsident die verschiedenen Gründe dar, aus denen sich diese Initiative rechtfertige, wobei nicht nur der hohe Bekanntheitsgrad des Verstorbenen als Jurist und Meister des Rechts zu erwähnen ist, aber auch die Verbindung, die er mit der juristischen Welt Brasiliens und, insbesondere, mit São Paulo und der juristischen Fakultät Largo de São Francisco aufrechterhielt, und der er seit 1980 mehrere Besuche abstattete, während deren er persönliche Freundschaftsbande knüpfte und tiefes Interesse für alle Geschehnisse hier und insbesondere offensichtlich mit einem Schwerpunkt auf dem juristischen Gebiet zeigte.

Des Weiteren erhellte der Präsident, dass mehrere Sprecher eingeschrieben seien und darauf folgend das Wort erhielten, wobei auch das Recht der anderen Teilnehmer unberührt bleibe, das Wort zu ergreifen. Zunächst erhielt der Vizepräsident der Gesellschaft, Prof. Dr. Fábio Nusdeo das Wort und äußerte sich folgendermaßen:

„Sehr geehrte Damen und Herren

unser geschätzter Präsident, Francisco Florence, hat mir mit seiner Einladung die Ehre übertragen, meiner Bewunderung und Anerkennung dieser exponenten Figur, bei der es sich um Herr Professor Kübler handelte, Ausdruck zu geben, einer Figur mit vielen Facetten und einer starken Persönlichkeit, was möglicherweise das Aufzeigen eines vollständigen Profils erschwert.

Aus diesem Grunde beschränke ich mich auf einige ausgeprägtere und charakteristische Aspekte des Gewürdigten. Als Jurist zeichnete Kübler sich durch seine Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit aus, mit denen er seine Arbeit anging, ebenso wie durch den Beitrag, den er zur Lehre und zu einem, an den Anforderungen der Aktualität orientierten Recht bereitwillig leistete. Dieser Beitrag wurde hauptsächlich durch die weite, offene und weitblickende Dimension gekennzeichnet, die er immer auf sein gewähltes Fachgebiet, das Handelsrecht, anwendete, dessen Institute nicht nur unter der privatrechtlichen Perspektive analysiert, sondern immer auch gegen den Hintergrund ihrer Funktionalität beleuchtet wurden, als grundlegende Elemente für ein reibungsloses Funktionieren des Wirtschaftssystems. Damit öffnete er den Blick seiner zahllosen Studenten und Anhänger für die makroökonomischen Aspekte, die damit einen mehr auf die Funktionalität der Prinzipien und Normen des Handelsrechts gelenkten Blick erlauben.

Aufgrund dieser Sensibilität begann er sich für die Rechtsordnungen anderer Länder zu interessieren, insbesondere im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Entwicklung und sozialer Veränderung, wie im Falle des brasilianischen Rechts, was ihn dazu führte, einen weitergehenden, vertieften Kontakt mit unserem Lande zu suchen. Dieser Kontakt beinhaltete auch einige Reisen, während derer er die Gelegenheit hatte, die brasilianische Realität zu studieren, immer aufmerksam gegenüber den Betrachtungen, die von seinen Freunden hier ausgingen. Demgegenüber standen auch seine Häuser in Frankfurt oder in Philadelphia, wo er eine Stelle als Professor innehatte, immer den brasilianischen Studenten offen, die von ihm sichere Orientierung sowie Gastfreundschaft ohne Grenzen empfangen.

Während einer dieser Reisen in der ersten Hälfte des Jahres 1981, vor allem aufgrund von Kontakten mit unserem Präsidenten Francisco Florence und mit dem hier anwesenden Professor Modesto Carvalhosa, entstand die Idee der Organisation einer Tagung an der Wolfgang v. Goethe-Universität in Frankfurt, wo er unterrichtete, die völlig der Darstellung eines Falles der Transformation und juristischen Evolution während eines ausgeprägten Entwicklungsprozesses gewidmet wurde. Ich hatte die Ehre, an dieser Veranstaltung an der Seite desselben sowie unseres geschätzten Freundes Carvalhosa sowie von Professor Fábio Konder Comparato und des unvergesslichen Meisters Cesarino Junior als Vortragende teilzunehmen.

Die Tagung, die auf die anregende Anwesenheit von Francisco Florence zählen konnte, weckte großes Interesse in juristischen und in Unternehmerkreisen, so dass von dort aus die Idee der Institutionalisierung zweier juristischer Gesellschaften keimte, nämlich eine in Brasilien (São Paulo) und die andere in Deutschland, um

den Austausch zwischen den Juristen beider Länder zu fördern, was von Kübler mit Begeisterung unterstützt wurde. So wurden in Brasilien unsere SEJUBRA – Juristische Studiengesellschaft Brasilien-Deutschland und in Deutschland die Deutsche-Brasilianische Juristenvereinigung gegründet, die seitdem hier und dort regelmäßig Treffen organisieren, die immer Themen behandeln, die inhaltsreich und aktuell sind. In Brasilien wurde der erste juristische Kongress Brasilien-Deutschland schon 1984 in Porto Alegre abgehalten. Die Veranstaltung konnte bereits in ihrer Vorbereitungsphase mit der Person und dem Enthusiasmus von Fritz Kübler zählen, der sich durch mindestens drei Persönlichkeiten aus dem deutschen akademischen Umfeld begleiten ließ. Seitdem finden alle zwei Jahre derartige Veranstaltungen an wechselnden Orten in Brasilien statt, wobei die letzte in Natal durchgeführt wurde. Dies geschah mit der Absicht, die juristische Befruchtung durch die alte Germania in die größtmögliche Zahl von Universitäts-, Regierungs- und Unternehmenszentren des noch jungen Kontinents zu bringen.

In allen diesen Veranstaltungen war die beeindruckende Persönlichkeit von Fritz Kübler in der einen oder anderen Art und Weise anwesend und aktiv. Und dies wird auch in Zukunft und selbst in seiner Abwesenheit der Fall sein. Eine schmerzliche und durch alle diejenigen empfundene Abwesenheit, die ihn während seines schönen und konstruktiven Lebens umgaben.

Ein Schlusswort der Solidarität an seine Gattin und Kameradin während seines gesamten Lebens Britta und an seine Töchter, Schwiegersöhne und Enkel. Sie mögen den notwendigen Trost finden, indem sie das durch ihn hinterlassene leuchtende Werk betrachten und zwar nicht nur in den leitenden akademischen und beruflichen Schichten, sondern sicherlich auch verankert in den Herzen derjenigen, die das Privileg des Zusammenlebens mit ihm hatten.“

Im Anschluss hieran gab der Präsident das Wort an den Professor Modesto Carvalhosa weiter, der sich mit den folgenden Worten äußerte:

„Ich habe Fritz Kübler 1975 im ersten Seminar der Internationalen Fakultät an der Universität von Pennsylvania kennengelernt.

Wir haben als noch junge Leute amerikanische, deutsche, englische, japanische, belgische, brasilianische und französische Professoren zusammengeführt. Schon zu Beginn stach die Person Fritz Küblers hervor, sei es durch seine solide juristische Ausbildung, sei es durch das lebendige Interesse für das Recht der in der Internationalen Fakultät repräsentierten Länder. Diese Anwendung des Wissens war gekennzeichnet durch seine grosse persönliche Sympathie, die uns in den Besprechungen und persönlichen und sozialen Treffen beflügelte, die wir über die langen Jahrzehnte hinweg abhielten.

Was Brasilien betrifft, so trug Fritz Kübler effektiv zu unserer Rechtsordnung bei, so wie in diesem Festakt mit großer Anerkennung von Prof. Fábio Nusdeo festgestellt.

Auf diese Art und Weise haben wir unsere tiefe Freundschaft aufgebaut, die durch die Besuche, die er Brasilien mit Britta abstattete, und durch seine unzähligen Vorträge und seine Teilnahme an vielen Seminaren in Rio de Janeiro, São Paulo und Porto Alegre gestärkt wurde. Er bestand immer darauf, seine Texte ins Portugiesische zu übersetzen und seine Vorträge in unserer Sprache abzuhalten. Manchmal trainierten wir über Stunden die Aussprache, was eine äußerst verständliche Lösung des Textes zum Ergebnis hatte.

Wir statteten uns gegenseitige Besuche in unseren Häusern in Frankfurt und in Brasilien ab, wobei er von Britta begleitet wurde und reisten unzählige Male gemeinsam, was uns zu engen Freunden machte. 2013 erwies er die Ehre, anlässlich meines 80-jährigen Geburtstages einen wunderbaren lehrreichen Artikel mit dem Titel ‚Should corporate law be efficient?‘ im Liber Amicorum zu schreiben.

In diesem Zusammenhang muss ich auch daran erinnern, dass er in den ersten Jahren der Internationalen Fakultät dazu eingeladen wurde, Gesellschafts- und Un-

ternehmensrecht an der Universität von Pennsylvania zu unterrichten, eine Aufgabe, die er mehr als drei Jahrzehnte mit großem Glanz und großer Hingabe wahrnahm ebenso wie er seinen Lehrstuhl an der Universität Frankfurt innehatte. Er wurde so zu einem großen Spezialisten der Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts.

Fritz war eingeschätzter und großer Freund.

Wie ich Britta schrieb, vermittelt die Freundschaft *in pectore*, die charakteristisch ist für eine Freundschaft, die mit einer großen räumlichen Entfernung aufrechterhalten wird, den falschen Eindruck der Dauerhaftigkeit. Wenn sie endet, empfinden wir einen tiefen Schock, weil wir uns nicht auf dieses unvermeidbare Ereignis vorbereitet haben.

Auf der anderen Seite, verschafft uns der unerwartete Verlust des weit entfernten Freundes die Dimension der tiefen Zuneigung und – warum sollte es nicht so ausgedrückt werden – der Liebe, die wir für eine Person wie Fritz Kübler empfinden, ein Modell eines Weltbürgers und Menschen. Er wird für immer einen Platz in unseren Herzen haben.“

Anschließend bat der Präsident um Erlaubnis, die Worte des Professors Wolf Paul, Freund von Professor Kübler und eng verbunden mit der Sejobra durch verschiedene Vorträge in ihren Kongressen, zuletzt in Natal, aufzunehmen:

[S.o. im Originaltext]

Anschließend gab der Präsident das Wort an Dra. Ana Maria de Oliveira Nusdeo, Professorin an der wirtschaftsrechtlichen Abteilung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der USP- Bereich Umweltrecht, weiter, die aufgrund ihrer Verbindung mit der Familie Kübler zu dieser Veranstaltung eingeladen wurde und mit Bewegung folgendes berichtete.

„Im Januar 1991 erhielt ich da Privileg, im Hause von Friedrich und Britta Kübler in Frankfurt für die Dauer einer Woche empfangen zu werden. Ich war 20 Jahre alt und befand mich in den Ferien zwischen dem dritten und vierten Jahr des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität São Paulo. Ich wurde außerordentlich herzlich empfangen, was besonders angenehm für mich war, da ich schon seit mehr als einem Monat weit entfernt von meiner Familie aufhielt. Über die Aufmerksamkeit des Ehepaares hinaus hatte ich auch die Begleitung ihrer Söhne Johanna und Florian, die erstere in meinem Alter und ebenfalls Studentin der Rechtswissenschaften. Von Frankfurt reiste ich nach Berlin, wo ich die älteste Tochter, Dorothea kennenlernte. Ich hatte das Glück des Zusammentreffens meines Besuches mit einem Prozess am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, in dem Professor Kübler tätig war. Dabei handelte es sich, wenn ich mich nicht irre, um einen Fall aus dem Bereich der Telekommunikation. Begleitet von ihm und einer anderen seiner Studentinnen, Johanna, besuchte ich das Gericht. Obwohl meine unzureichenden Deutschkenntnisse mir nicht gestatteten, die Debatte vollständig zu verstehen, war es eine entscheidende Erfahrung für eine brasilianische Studentin der Rechtswissenschaften. Auf jeden Fall konnte ich die Autorität Professor Küblers wahrnehmen ebenso wie den Respekt und die Ehrerbietung, die ihm gegenüber durch die Richter und das Publikum erbracht wurden. Natürlich bestand er im Anschluss darauf, uns zu einem ausgezeichneten Mittagessen in einem typisch deutschen Restaurant einzuladen, immer freundlich, warmherzig und tiefgehend menschlich.“

Danach sprach der Präsident Francisco Florence die folgenden Worte:

„Sowohl Professor Modesto Carvalhosa als auch Professor Fabio Nusdeo erwähnen mit Recht, dass die SEJÛBRA ihre Existenz der Initiative Küblers verdankt. Nach dem Kolloquium an der Universität in Frankfurt im September 1981 wurde die Broschüre 109 der rechtsvergleichenden Arbeiten veröffentlicht, die mit

einer Einführung durch Kübler über die Industrialisierung und das Recht in Brasilien erschienen, mit Vorträgen durch Carbalhosa/Cesarino/Nusdeo. Verantwortlich für die Herausgabe war der Alfred Metzner Verlag.

Während in Brasilien die oben genannten Autoren die juristische Studiengesellschaft Brasilien – Deutschland gründeten, erhielt ich aufgrund einer Benennung durch Modesto die Aufgabe, mich um diese mit dem Titel des koordinierenden Vorstandes zu kümmern. Gleichzeitig entstand in Deutschland die Schwestergesellschaft, die bis heute fortbesteht, zur Zeit unter dem Vorsitz von Dr. Hans-Joachim Henckel, der einige Zeit als Praktikant in meiner Kanzlei verbracht hat, Portugiesisch lernte und heute die wichtige Wirtschaftsabteilung der deutschen Regierung in Berlin leitet. Es handelt sich um die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung (e.V.) (eingetragener Verein).

Die Sejobra verwahrt in ihren Jahrbüchern zum IV. Juristischen Kongress Brasilien-Deutschland in 1990 zwei Vorträge von höchster Bedeutung, die im Festsaal der juristischen Fakultät Largo São Francisco mit großer Beteiligung des interessierten Publikums von Kübler gehalten wurden, der erste zu Fragen der Gesetzgebung zu Kommunikationsmitteln in Brasilien und Deutschland, zur politischen Aufgabe der Massenmedien als Objekt der juristischen Ordnung und der zweite zu Fragen des Verbraucherschutzes.

Professor Kübler war verantwortlich für das Rechtsgutachten, das dem deutschen Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes unterbreitet wurde, wonach in gewissen Unternehmen die gleichberechtigte Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Verwaltungsrat eingeführt wurde, was sowohl in Deutschland als auch im Ausland großen Widerhall fand.“

Da im Übrigen nichts mehr zu behandeln war, wurde die Sitzung durch mich, Eduardo Zobaran, Sekretär/Protokollführer durch das Sitzungsprotokoll mit der entsprechenden Anwesenheitsliste abgeschlossen.

Das Brasilianische Sportfan-Gesetz

Eine Einführung für das deutsche Publikum*

von PEDRO R. FORTES, Oxford/Rio de Janeiro**

ZUSAMMENFASSUNG: Der Artikel beschreibt die Entwicklungen im brasilianischen Recht der Sportfans. Seit 2003 werden Fans als Verbraucher behandelt und dadurch mit einer Reihe von Rechten ausgestattet: Fairness des Wettbewerbs; Transparenz; Zugang zu einem Ombudsmann; Transport; persönliche Sicherheit; Versicherung; Hygiene; Fairness der Preisauszeichnung von Eintrittskarten und Lebensmitteln; Regelung der Kartenausgabe. Aufgrund der Eskalation von Gewalt zwischen Hooligans etablierten brasilianische Behörden zudem eigene Sportfan-Gerichte, verboten Alkoholkonsum in Fußballstadien und schlossen bestimmte Fan-Verbände und einzelne Zuschauer von Veranstaltungen aus. In jüngerer Zeit provozierte die Organisation der Fußball-WM einen Zusammenstoß zwischen der transnationalen Kultur der FIFA-Führungskräfte und der lokalen Kultur der brasilianischen Juristen.

* Ich habe sehr profitiert von dem Feedback eines Vortrags über brasilianische Hooligans an der *Harvard Law School* vor der *HLS Brazilian Studies Association* im April 2012 und bedanke mich bei GUSTAVO RIBEIRO, CELINA BOTTINO, DANIEL BECKER und allen anderen Teilnehmern für ihre hilfreichen Kommentare, Gedanken und Vorschläge. Daneben bedanke ich mich auch bei JOSE BAETA, AGUINALDO FENELON, MARCELO ARSENIO, ROBERTO SENISE, PAULO CASTILHO, OLIMPIO CAMPINHO, JOSE PERES, CRISTINA CORSO, EDSON ANTENOR, PAULO OLIVEIRA, MARCELO ZANELLATO und allen anderen Kollegen der brasilianischen Bundeskommission gegen Gewalt in Fußballstadien. Eine englische Version dieses Artikels wird im *Entertainment and Sports Law Journal* veröffentlicht. Mein Dank hierfür geht an MARK JAMES und GUY OSBORN. CHRISTIANE HASCHKA FORTES, JAN PETER SCHMIDT und JAN WALBRECHT bin ich sehr dankbar für ihre Hilfe bei der Vorbereitung der deutschen Version. Den Vortrag an der HLS habe ich während meiner Zeit als *Visiting Scholar* am ILF der Goethe-Universität Frankfurt/M. vorbereitet. Hierfür gilt mein Dank THEODOR BAUMS und ROLF FRIEDEWALD, die mir eine ausgezeichnete Erfahrung in Frankfurt ermöglichten. Letztlich sind die Ideen – auch die evtl. verfehlten – ausschließlich meine eigenen und nicht die der brasilianischen Bundeskommission gegen Gewalt in Fußballstadien, auch wenn ich als Vertreter des Generalstaatsanwalts von Rio de Janeiro von 2010 bis 2012 Mitglied dieser Kommission war.

** Juraprofessor bei FGV Law School (Rio de Janeiro); JSM (08) an der Stanford Law School; LLM (07) an der Harvard Law School; Graduate Certificate (05) an der COPPE/UFRJ; BA in Business (03) an der PUC-Rio; LLB (98) an der UFRJ; Staatsanwalt (*Promotor*) bei der Generalstaatsanwaltschaft von Rio de Janeiro; ehemaliger Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Verbraucherschutzforum; ehemaliger Vertreter des Generalstaatsanwalts in der Kommission zur Übersicht der Vorbereitung der WM und der Olympischen Spiele; ehemaliger Vertreter des Generalstaatsanwalts in der Bundeskommission gegen Gewalt in Fußballstadien CNPG-CBF.

SCHLÜSSELWÖRTER: Sportfans. Verbraucherschutz. Transparenz. Ombudsmann. Hooliganismus. Sicherheit. Alkoholverbot.

I. Einleitung

Heute kaufen wir nicht nur Modeartikel, elektronische Geräte und Lebensmittel, sondern, als Teil des täglichen Lebens, auch Sportveranstaltungen, die wir uns live im Fernsehen oder im Stadion anschauen. Vor dem Hintergrund der kommenden sportlichen Großereignisse in Brasilien (Fußball-WM 2014, Olympiade 2016) möchte dieser Aufsatz die jüngsten Entwicklungen im brasilianischen Recht der Sportfans aufzeigen. Dies geschieht auch zu dem Zweck, den intellektuellen Austausch zwischen Deutschland und Brasilien zu stimulieren. Einerseits erscheint es lohnend, die zeitgenössische brasilianische Rechtspraxis zu beschreiben und diese Akademikern, Anwälten und Beamten aus Deutschland näher zu bringen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass rechtliche Entwicklungen stets nur in ihrem nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Verhältnissen und der rechtlichen Kultur untersucht werden können. Durch die Beschreibung der Verbraucherrechte von Sportfans in Brasilien kann dieser vergleichende Spiegel das deutsche Publikum zur Reflexion anregen. Dem Leser sollten allerdings jederzeit die Gefahren gesetzlicher Transplantationen (Blum B 2008) und die Unterschiede zwischen unseren rechtlichen Kulturen bewusst sein. Nicht jedes gesellschaftliche Problem ist exakt den gleichen Regelungen zugänglich, vielmehr bedürfen diese einer Anpassung an die sie umgebenden Mechanismen.

Der Text besteht aus fünf Abschnitten. Erstens wird das brasilianische *Estatuto do Torcedor* (Bundesgesetz Nr. 10.671/2003, nachfolgend SportfanG) vorgestellt und das Konzept des Sportfans als Verbraucher sowie das Recht auf einen fairen Wettbewerb erläutert. Zweitens werden spezifische Rechte und Pflichten von Zuschauern nach dem brasilianischen Gesetz detailliert dargelegt. Der Schwerpunkt liegt auf der Transparenz der sportlichen Regularien, den Standards zum Ticketerwerb, den Transportrechten sowie den Sicherheitsvorschriften und den begleitenden Verfahrensregeln. Drittens werden spezifische Maßnahmen gegen die brasilianischen Hooligans erläutert, insbesondere die Möglichkeit eines kollektiven Verbots von Fanclubs, ebenso die jüngsten Gesetzesreformen zur Bekämpfung der Gewalt rund um Fußballspiele. Viertens wird der Konflikt zwischen dem lokalen Recht und der transnationalen Rechtskultur im Zusammenhang mit der Organisation der FIFA Fußball-WM 2014 in Brasilien diskutiert. Schon in Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur *Lei Geral da Copa* (Bundesgesetz Nr. 12.663/2012, nachfolgend WM-BundesG³) wurde teilweise ein erheblicher Dissens zum nationalen Urheberrecht, dem Verbraucherschutzrecht und dem SportfanG beobach-

³ Anm. d. Red.: Siehe dazu auch die Kurzmitteilung auf S. 86 in diesem Heft.

tet. Der Beitrag schließt mit einigen Bemerkungen über die Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das brasilianische Recht.

II. Der Zuschauer als Verbraucher: Das SportfanG

Das brasilianische Verbraucherschutzgesetzbuch wurde im Jahr 1990 erlassen (Bundesgesetz Nr. 8.078/90, *Código de Defesa do Consumidor*, nachfolgend VerbrSchG). In den Folgejahren argumentierten viele Unternehmer und Dienstleister, zum Beispiel die Banken, dass der VerbrSchG auf sie nicht anwendbar sei. Diese Ansicht wurde jedoch vom brasilianischen Bundesverfassungsgericht (*Supremo Tribunal Federal*, STF) verworfen, so dass Bankkunden heute als Verbraucher im Sinne des VerbrSchG⁴ allgemein anerkannt sind (STF, ADI n. 2591, j. 07.06.2006, Richter Eros Grau).

Das Problem stellte sich ebenfalls für Sportfans. Die Fußballvereine und der brasilianische Fußballverband (*Confederação Brasileira de Futebol*, nachfolgend CBF) sind nach brasilianischem Verständnis Dienstleister iSd VerbrSchG. Sportfans könnten somit grundsätzlich als Verbraucher anerkannt werden. Dafür spricht, dass Wettbewerbe durch die CBF in Zusammenarbeit mit den Vereinen organisiert werden und diese die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Verkauf der Tickets, der Fernsehlicenzen und der weiteren Produkte erhalten. Umgekehrt sollten die Clubs und die CBF im Schadensfall eines Zuschauers während der Sportveranstaltungen als Dienstleister verantwortlich sei. Eine Haftung könnte sich insoweit aus den Art. 3, 14 VerbrSchG ergeben. Danach haften Dienstleister (*fornecedores de serviços*) grundsätzlich verschuldensunabhängig. Dennoch entschieden brasilianische Gerichte in der Vergangenheit ohne Rückgriff auf das VerbrSchG und machten die Eigentümer der Stadien anstelle der Vereine oder der Veranstalter haftbar. Bei Unfällen oder gewalttätigen Ausschreitungen während eines Spiels wurde daher lediglich die staatliche Stelle für die Verwaltung von Fußballstadien verurteilt, und dies auch nur in Einzelfällen.⁵ Im Falle von Fehlverhalten beim Verkauf von Eintrittskarten, mangelnder Transparenz oder Desorganisation des Wettbewerbs fehlten klare Regeln, um die Rechte der Zuschauer vor brasilianischen Gerichten zu einzuklagen. In der Praxis zeigten sich wiederkehrend missbräuchliche Praktiken seitens der Fußballvereine und der CBF gegenüber den Zuschauern. Als wesentliche Gründe

⁴ Anm. d. Red.: Siehe zum brasilianischen Verbraucherbegriff auch *Batista Pereira*, DBJV-Mitteilungen 2/2011, 4 ff.

⁵ Zum Beispiel gibt es die folgenden Urteile des Obergerichts von Rio de Janeiro (TJRJ): Berufung n. 1998.001.05536, 1^a Cam. Cível, j. 13/04/1999, Richter Gerson Araes; Berufung n. 1998.001.03917, 6^a Cam. Cível, j. 20/10/1998, Richter Ronald Valladares; Berufung n. 1999.001.17236, 6^a Cam. Cível, j. 20/06/2000, Richter Walter Dagostino; Berufung n. 2001.001.17975, 18^a Cam. Cível, j. 10/04/2001, Richter Binato de Castro.

galten ein mangelnder Rechtsschutz und die Zurückhaltung der Gerichte bei der Anwendung des VerbrSchG.

Der brasilianische Gesetzgeber reagiert auf diesen Missstand und erließ im Jahr 2003 unter der Leitung von Präsident Lula das schon erwähnte SportfanG. Eines von dessen Hauptzielen war es, den Zuschauern und sonstigen Fans eine Verbraucherstellung einzuräumen und so die frühere brasilianische Rechtsprechung umzukehren. Hierzu statuiert Art. 3 SportfanG, dass sowohl der Veranstalter als auch der Heimatverein als Dienstleister gelten und auf ihre Beziehungen zu den Sportfans das VerbrSchG anwendbar ist. Darüber hinaus definiert Art. 2 SportfanG den Sportfan als „jede Person, die sich an einer Sportart erfreut, an ihr teilnimmt oder sie unterstützt“. Somit zählen nicht nur Stadionbesucher, sondern auch Fernsehzuschauer zu den Sportfans im Sinne des Gesetzes und erhalten die darin vorgesehenen Rechte. Dies soll anhand der folgenden Beispiele verdeutlicht werden.

Nach dem SportfanG kann ein Sportfan unter bestimmten Umständen eine Klage einreichen, obwohl er nie ein Fußballstadion von innen gesehen hat, sondern sein Lieblingsteam stets nur über die Medien verfolgt. Diese Beispiele haben mit der Fairness des Sportereignisses zu tun und sind durch Probleme in der Vergangenheit zu erklären. So war früher zu beobachten, dass beim Abstieg brasilianischer Traditionsvereine in die zweite Liga politischer Druck entstand, um den Ligaerhalt durch eine Regeländerung zu erreichen. Zum Beispiel blieb der Fußballclub Fluminense aus Rio de Janeiro dreimal in Folge trotz Abstiegs in der ersten Liga. Heute ist diese Praxis verboten, so dass ein Erstligateam nicht mehr gerettet werden kann (Art. 10 SportfanG).

Ein weiteres Beispiel ist die verbindliche Verpflichtung der Veranstalter, die Regeln des Wettbewerbs mindestens 60 Tage vor Beginn zu veröffentlichen. Nach deren Bekanntgabe kann jeder innerhalb einer Frist von zehn Tagen einen Antrag an den Turnier-Ombudsmann richten und die Regeln wegen Missbrauchs oder mangelnder Fairness anfechten. Der Ombudsmann prüft die Anträge und veröffentlicht sein Ergebnis sowie die endgültigen Regeln des Wettbewerbs mindestens 45 Tage vor dem Eröffnungsspiel des Turniers. Art. 9 SportfanG bestimmt, dass die Regeln des Wettbewerbs anschließend nicht mehr geändert werden können. Die Verbindlichkeit und Klarheit der Regeln des Wettbewerbs sind äußerst wichtig und sollen von Fußballvereinen und der CBF unbedingt respektiert werden. Mindestens einmal vor der Verabschiedung des SportfanG änderte die CBF die Regeln des Wettbewerbs in der Mitte der brasilianischen Fußballmeisterschaft und zwang den Erstligameister von 1987 – Clube de Regatas Flamengo –, zusätzliche Spiele gegen den Zweitligameister zu spielen. Angesichts der Absurdität der neuen Regel weigerte sich Flamengo. Daraufhin erklärte die CBF den Sieger der zweiten Liga zum Brasilianischen Meister von 1987. Erst im Jahr 2010 erkannte die CBF ihre unlautere Praktik an, revidierte ihre Entscheidung

von 1987 und erklärte Flamengo ebenfalls zum Brasilianischen Meister von 1987 (in Gemeinschaft mit dem Meister der zweiten Liga). Die Kontrolle der Regeln des Wettbewerbs durch den Ombudsmann und deren nachträgliche Unabänderbarkeit sind wichtige Funktionsgaranten für die Fußballvereine und die Sportfans. Aufgrund von Art. 9 SportfanG können Sportfans Klagen einreichen, um ihre Rechte zu schützen.

Eine weitere wichtige Regel zur Fairness von Fußball-Turnieren ordnet an, dass die Schiedsrichter unabhängig, unparteiisch und frei von Druck sein müssen. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter für jedes Spiel mittels Los zu bestimmen. Der öffentliche Losentscheid muss mindestens 48 Stunden vor dem Fußballspiel stattfinden. Der Zweck dieser Regeln ist es, die Fairness des Turniers zu gewährleisten, indem betrügerisches Verhalten im Vorfeld zugunsten eines bestimmten Vereins minimiert wird. Ein konkretes Beispiel kann die Bedeutung dieser Regel erklären. Im Jahr 2005 wurde der Schiedsrichter Edilson Pereira de Carvalho verhaftet, nachdem seine Telefongespräche zuvor von der Polizei abgehört worden waren. Die Untersuchungen zeigten, dass die Ergebnisse der von ihm geleiteten Fußballspiele zugunsten einiger Wettpaten des Internets manipuliert worden waren. Als Konsequenz aus diesen Erkenntnissen wurden alle von Pereira de Carvalho gepfiffenen Spiele annulliert und mussten unter neuer Leitung wiederholt werden. So gewann Corinthians zwei Spiele, die der Verein zuvor unter Pereira de Carvalho verloren hatte, und wurde so Erstligameister 2005.

III. Rechte und Pflichten der Stadionbesucher

Das SportfanG enthält auch eine umfassende Liste von Rechten und Pflichten der Stadionbesucher. In einigen Fällen entsprechen die gesetzlichen Normen denen des VerbrSchG. Gemäß Art. 6 III VerbrSchG hat der brasilianische Verbraucher ein Recht auf grundlegende Informationen über angebotene Produkte und Dienstleistungen (Transparenzgebot). Die Unternehmen sind verpflichtet, die Inhaltsstoffe von Produkten, die Risiken von Dienstleistungen und die sonstigen für den Verbraucher relevanten Informationen zu veröffentlichen, damit ihm diese bereits vor Vertragsabschluss bekannt sind. Für Sportfans gewährleistet Art. 5 SportfanG das Prinzip der Transparenz und Publizität hinsichtlich der sportlichen Wettkämpfe. Das brasilianische Recht gewährt jedem Fan freien Zugang zu den Spielregeln, der Ligatabelle, dem Ombudsmann und der Auslosung der Schiedsrichter. Die notwendigen Informationen müssen im Internet und auch an einer gut sichtbaren Stelle in den Fußballstadien zur Verfügung stehen. Der Ombudsmann soll nicht nur während der Spiele, sondern auch per Post oder e-mail für Anregungen, Vorschläge und Beschwerden zur Verfügung stehen. Gemäß Art. 6 SportfanG muss der Ombudsmann auf jede Fananfrage binnen einer Frist von dreißig Tagen antworten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz müssen

die Organisatoren auch veröffentlichen, wie viele Besucher im Stadion waren und wieviel Gewinn aus den Ticketverkäufen entstanden ist.

Besucher einer Sportveranstaltung haben ferner das Recht auf einen angemessenen Transport zum Stadion. Gemäß Art. 26 SportfanG müssen die Veranstalter den Zugang in einer Weise organisieren und überwachen, dass er sicher und schnell ist. Die Organisatoren müssen in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und der Regierung des betreffenden Bundesstaates stehen, um die besonderen verkehrstechnischen Maßnahmen für Sportveranstaltungen vorzubereiten. Notfalls müssen zusätzliche Parkplätze und Transportmittel für die Sportfans zur Verfügung gestellt werden. Schließlich sind auch die Rechte von behinderten Personen zu berücksichtigen, etwa in Form spezieller Parkplätze und Plätze im Stadion.

Beim Ticketkauf gelten grundsätzlich die allgemeinen Verbraucherrechte. Brasilianer sind leidenschaftliche Fußballfans, und der Ticketkauf kann sich für besonders wichtige Spiele aufgrund der hohen Nachfrage als problematisch erweisen. Es war daher notwendig, einen Mindeststandard für den Verbraucherschutz zu etablieren, so dass alle gleichen Zugang zu den Stadien erlangen können. Das brasilianische Recht verpflichtet die Vereine, die Eintrittskarten mindestens 72 Stunden vor dem Spiel zu verkaufen. Der Verkauf der Tickets muss schnell und transparent sein. So sieht das Gesetz vor, dass die Tickets an mindestens fünf verschiedenen Verkaufsstellen in unterschiedlichen Stadtvierteln angeboten werden müssen. Zu Kontrollzwecken muss jede Karte mit einer fortlaufenden Seriennummer und dem Verkaufspreis versehen sein und der Käufer eine Quittung beim Kauf erhalten. Die Veräußerung zu einem höheren Preis als dem angegebenen ist eine Straftat und kann gemäß Art. 41-F SportfanG mit einer Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren und einer Geldstrafe geahndet werden.

Besucher von Sportveranstaltungen haben auch ein Recht auf Sicherheit. Nach dem SportfanG liegt die Verantwortung hierfür gemeinschaftlich bei den Organisatoren des Wettbewerbs, den Sportvereinen, den Behörden und den Fanclubs. Aufgabe der Sportvereine ist es, den Sicherheitsapparat zu planen und die zuständigen Behörden zu ersuchen, für die Veranstaltung eine entsprechende Anzahl an qualifizierten Polizeikräften zur Verfügung zu stellen. Alle zuständigen Behörden müssen formal informiert werden, und unter der Führung der Organisatoren des Wettbewerbes ist ein spezielles Sicherheitskonzept zu erstellen. Diese koordinierte Anstrengung erstreckt sich auch auf die sanitären Einrichtungen und die Gesundheitsbehörden. Nach Art. 16 SportfanG besteht Anspruch auf eine Grundversorgung an sanitären Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Organisatoren verpflichtet, besondere Maßnahmen für Veranstaltungen mit mehr als zehntausend Besuchern zu treffen. In diesen Veranstaltungen soll das Publikum digital überwacht werden, um die Sicherheit zu gewährleisten und Gewalt zu verhindern und aufzuklären zu kön-

nen. Pro zehntausend Personen müssen darüber hinaus ein Krankenwagen, ein Arzt und zwei Krankenschwestern vor Ort vorgehalten werden.

Alle Fußballstadien müssen aus Sicherheitsgründen vierfach lizenziert werden: für Statik, sanitäre Grundversorgung und Hygiene, Brandschutz sowie Sicherheit durch Polizeikräfte. Die staatlichen Genehmigungsbehörden haben die Lizenzen regelmäßig zu kontrollieren. In der Vergangenheit waren allerdings Nachlässigkeiten und eine mangelnde Durchsetzung von Sicherheitsstandards zu beobachten. Nach der Tragödie im Stadion von Fonte Nova in Salvador im Jahr 2007 – sieben Menschen starben in Folge von Sicherheitsmängeln – wurden CBF-Manager und Club-Führungskräfte angeklagt, weil sie behördliche Warnungen ignoriert und Spiele in einem unsicheren Stadion durchgeführt hatten. Das brasilianische SportfanG führte eine Veränderung des Verhaltens herbei, indem es eine persönliche Haftung der Verantwortlichen statuierte und höhere Anforderungen an das Genehmigungsverfahren stellte. In jedem Fall erfordert das SportfanG eine Koordination zwischen dem Veranstalter, den Vereinen und den Behörden. Seit ihre Verantwortung klar geregelt und verteilt wurde, besteht ein echter Anreiz zur Kooperation und zur Vermeidung von Unfällen in Fußballstadien.

Seit 2003 ist der Stadionbesuch nicht nur rechtlich mit mehr Sicherheit verbunden, sondern auch ein schöneres Erlebnis für die Fans geworden. Dies zeigt sich an der wachsenden Zahl von weiblichen und jugendlichen Fußballfans und den zurückgehenden Gewaltexzessen innerhalb der Fußballstadien. Im Gegensatz dazu ist die Gewalt unter den Hooligans außerhalb der Stadien eskaliert. Dies stellt für die brasilianischen Behörden, die Organisatoren und die Sportvereine ein zunehmendes Problem dar. Der nächste Abschnitt erläutert die Maßnahmen, die ergriffen werden, um gewalttätige Ausschreitungen unter Hooligans zu unterbinden und weitere Episoden der Gewalt unter Fußballfans zu verhindern.

IV. Der Kampf gegen Hooliganismus: Integration der Fanclubs in die Aufgabe

Art. 13 SportfanG definiert die grundlegenden Bedingungen für den Zugang und den Aufenthalt in Fußballstadien. So ist es Stadionbesuchern nicht erlaubt, verbotene oder gefährliche Stoffe mitzuführen. Als Bedingung für den Stadionzugang können Besucher einer Leibesvisitation unterzogen werden. Nicht nur Banner, Fahnen und Symbole, die Hass, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit schüren, sind verboten, sondern auch diskriminierende Gesänge während des Besuchs. Ebenso ist es untersagt, Gegenstände auf das Spielfeld zu werfen oder Feuerwerkskörper im Stadion zu zünden. Generell haben sich alle Besucher friedlich zu verhalten und sich in den auf der Eintrittskarte angegebenen Bereichen des Stadions aufzuhalten. Die Aufforderung, das Feld zu stürmen, ist nach brasilianischer

anischem Recht eine Straftat. Jede Missachtung der Regeln, insbesondere Akte körperlicher Gewalt, können mit einem Stadionverbot geahndet werden.

Ein Fehlverhalten der Besucher stellt in den meisten Fällen nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat dar und wird entsprechend verfolgt. Gemäß Art. 41 SportfanG können ungebührliches Benehmen, Gewalttaten und das Betreten von Sperrflächen wie dem Spielfeld mit Haftstrafen zwischen ein und zwei Jahren geahndet werden. Das SportfanG belegt diese Taten auch dann mit Strafe, wenn sie innerhalb eines Bannkreises von fünf Kilometern außerhalb des Stadions oder während der organisierten An- oder Abfahrt passieren. Als Teil einer Verständigung in Strafverfahren sind Staatsanwälte und Richter berechtigt, Stadionverbote zwischen drei Monaten und bis zu drei Jahren auszusprechen. Sobald einem Fan der Besuch eines Spiels verboten ist, teilen die Gerichte das Verbot der CBF mit, die wiederum die Sportvereine und die staatlichen Fußballverbände informiert.

Eine interessante Neuerung des brasilianischen Rechts besteht in der Pflicht, ein Sportfan-Gericht im Stadion bereitzustellen, wenn mit einer Besucherzahl von mehr als zehntausend gerechnet wird. Das Sportfan-Gericht ist mit einem Richter, einem Staatsanwalt und einem Pflichtverteidiger zu besetzen, so dass Täter in einem Schnellverfahren abgeurteilt werden können. Dies hatte eine erhebliche Auswirkung auf das Verhalten einzelner Fußballfans und reduzierte ungebührliches Verhalten und Gewalttaten in den Stadien erheblich.

Außerhalb der Stadien ist es jedoch relativ schwierig, Konfrontationen zwischen rivalisierenden Gruppen zu verhindern. Die verschiedenen Fanclubs versuchen, die Regeln und die Polizeibeamten zu umgehen. Eine Möglichkeit hierzu bietet die schiere Masse an Besuchern von Sportveranstaltungen, wegen der die Identifizierung von einzelnen Straftätern innerhalb einer Gruppe von Hunderten von Hooligans eine sehr schwierige Aufgabe ist. Strafgerichte stellen hohe Anforderungen an die Beweisführung, wenn es infolge eines Kampfes zwischen verfeindeten Gruppen von Hooligans zu einem Todesfall kam. Der bloße Nachweis einer Beteiligung an der Konfrontation ist normalerweise nicht ausreichend für eine Verurteilung. Zusätzlich ist es schwierig, sachdienliche Aussagen der Beteiligten zu erhalten, denn die Mitglieder der rivalisierenden Gruppe ziehen in der Regel die persönliche Vergeltung einem öffentlichen Strafverfahren vor. In der Folge kommt es nur selten zu Anklagen gegen Hooligans wegen Straftaten, die diese außerhalb des Stadions begehen. Eine verhaltenssteuernde Wirkung durch die Strafjustiz konnte so nicht entstehen. Stattdessen besteht für Hooligans ein Anreiz, sich weit außerhalb der Stadien Straßenschlachten zu liefern. Die Wirksamkeit der Strafjustiz ist an dieser Stelle begrenzt.

Um diese Schwierigkeit zu überwinden, wurde das SportfanG im Jahr 2010 geändert. Ziel war es, die Fanclubs zu reorganisieren und kollekti-

ves Fehlverhalten von deren Mitgliedern zu verhindern. Heutzutage muss jeder Fanclub in Brasilien als juristische Person organisiert sein. Er muss sich eine Satzung geben und sich registrieren. Art. 3-A SportfanG verpflichtet den Fanclub, seine Mitglieder vollständig zu identifizieren (vollständiger Name, Foto und detaillierte persönliche und berufliche Daten). Der Zweck der Identifikation ist es, eine kollektive Verantwortung der Mitglieder für individuelles Fehlverhalten zu etablieren und die disziplinierenden Effekte einer Gruppe nutzbar zu machen. So besteht für den Fanclub die Gefahr, infolge eines individuellen Fehlverhaltens verboten zu werden. Die Logik hinter der kollektiven Bestrafung ist die Idee, dass Menschen mehr Anreize haben, sich ordnungsgemäß zu verhalten, wenn sie durch andere Mitglieder des Vereins kontrolliert werden, weil diese eine Haftung fürchten (Fortes P. 2013; 2013a; 2013b). Diese Initiative wurde von früheren lokalen (Mancuso R. 2001) und internationalen Erfahrungen (Gabler J. 2012) inspiriert. Das kollektive Verbot von Fanclubs kann bis zu drei Jahre dauern. Praktisch besteht allerdings noch ein Umsetzungsdefizit, denn die notwendigen elektronischen Identifizierungsgeräte sind in den Stadien noch nicht installiert.

Ein anderer Wendepunkt in der Gewaltprävention war das Alkoholverbot in Fußballstadien. Das Verbot beruhte auf einer gemeinsamen Initiative von Beamten und privaten Veranstaltern im Jahr 2008. Eine Vereinbarung zwischen dem brasilianischen Rat des Generalstaatsanwalts und der CBF begründete das Verbot des Alkoholkonsums in Fußballstadien als eine notwendige Maßnahme, um Gewalt zwischen Sportfans zu verhindern. Darüber hinaus erließen viele Bundesstaaten ein entsprechendes Verbot. Polizisten und Staatsanwälte stellten in der Folge eine reduzierte Anzahl von Gewalttaten innerhalb der Stadien sowohl bei den Sportfan-Gerichten als auch bei den medizinischen Notfällen fest. Straftaten und medizinische Notfallversorgung sind nun auf durchschnittlich ein bis zwei Fälle pro Veranstaltung beschränkt. Auf der anderen Seite forderten jüngst einige Sportvereine und private Stadioneigentümer, das Alkoholverbot aufzuheben, reichten hierzu Klagen vor den zuständigen Gerichten ein und machen vermehrt Lobbyarbeit gegen das Alkoholverbot. Der Streit hierum zwischen den brasilianischen Behörden und den Sportvereinen ist derzeit Gegenstand einer intensiven gesellschaftlichen Diskussion, vor allem wegen der anstehenden Fußball-WM. Der nächste Abschnitt präsentiert die neuen Entwicklungen in der Gesetzgebung im Zusammenhang damit.

V. WM in Brasilien: Aktuelle Entwicklungen

Ein interessantestes Phänomen bei der Organisation der WM ist der Konflikt zwischen der lokalen rechtlichen und der transnationalen Kultur (Friedman L 1969). Zwischen brasilianischen Juristen und FIFA-Führungskräften bestehen starke Unterschiede hinsichtlich der Ideen, der

Konzepte, der Interpretation und der Haltung gegenüber dem Gesetz und dem Rechtssystem. Einerseits bietet das brasilianische Recht einen sehr starken Schutz für Verbraucher und Sportfans, gerade auch in Anbetracht der während der vergangenen Jahrzehnte gesammelten Erfahrungen und des Erlasses und der Durchsetzung des VerbrSchG und des SportfanG. Auf der anderen Seite mussten das Urheberrecht und dessen Durchsetzbarkeit weiter verfeinert werden, um die Marken, die Bilder und das geistige Eigentum als wesentliche Elemente bei der Organisation einer Weltmeisterschaft zu schützen. Deshalb überredeten FIFA-Führungskräfte den brasilianischen Gesetzgeber, neue Gesetze zu verabschieden. Ihre Forderung war es, das Urheber- und Markenrecht zu stärken, das VerbrSchG nur eingeschränkt anzuwenden und das SportfanG nicht in Gänze auf die WM 2014 anzuwenden, ferner die auf lokalem und regionalem Recht beruhenden Minderheitenrechte, die einen verbilligten Zugang zu Sportveranstaltungen gewähren, außer Kraft zu setzen. Ebenso äußerte die FIFA den Wunsch, Ambush-Marketing wie bei den Olympischen Spielen von London 2012 als Straftat zu behandeln. Die Forderungen der FIFA, anerkannte Schutzmechanismen für die Dauer der WM außer Kraft zu setzen, stießen bei brasilianischen Juristen auf Widerstand.

Erstens gibt es in mehreren brasilianischen Bundesstaaten und Gemeinden eine gewachsene Tradition, gefährdeten Minderheiten verbilligter Zugang zu „kulturellen Ereignissen“ zu gewähren. Der Begriff „kulturelles Ereignis“ variiert in seinem genauen Inhalt erheblich. Er kann sich auf Eintrittskarten für Museen und Opernhäuser beschränken, wird aber seitens der regionalen und lokalen Gesetzgeber meist weit ausgelegt, so dass auch Sportveranstaltungen, Gala-Abende und Faschingsbälle erfasst werden. Darüber hinaus wird auch der Begriff der „gefährdeten Minderheit“ weit definiert. Er beschränkt sich nicht auf abgesonderte und vereinzelte Minderheiten wie Ureinwohner oder Behinderte. Stattdessen erfassen lokale und regionale Gesetzgeber fast immer auch Studenten und Senioren als „gefährdete Minderheit“, um diesen einen zusätzlichen Anreiz für den Genuss kultureller Ereignisse zu setzen. Eines der Ziele der WM-Organisatoren war es, die Anwendung all dieser lokalen und regionalen Gesetze während der WM auszusetzen, damit die vorgegebene Preisstruktur der Tickets nicht umgangen werden konnte. Allerdings legte die brasilianische Präsidentin ihr Veto gegen den Art. 26 § 9 WM-BundesG ein, weil die Aussetzung der lokalen und regionalen Gesetze mittels Bundesgesetz verfassungswidrig gewesen wäre. Darüber hinaus wurde auch die geltende Regel, 1% der Tickets für behinderte Menschen zu reservieren, nicht durch das WM-BundesG suspendiert.

Zweitens wurde keine der Bestimmungen des VerbrSchG ausdrücklich suspendiert. Erwähnung verdient jedoch, dass das WM-BundesG besondere Regeln für den Ticketverkauf etabliert. Sein Art. 25 räumt der FIFA weitgehende Freiheit bei der Preisgestaltung der Eintrittskarten ein. Art.

26 WM-BundesG legt die Regeln für den Kauf von Tickets fest, also hinsichtlich der Verlosung unter brasilianischen Käufern, der Anzahl der reservierten Karten sowie der Bedingungen, unter denen Studenten und Senioren sowie armen Verbrauchern Preisnachlässe gewährt werden können, in Übereinstimmung mit dem geltenden brasilianischen Recht. Art. 27 WM-BundesG erlaubt die Änderung des Datums oder des Ortes der Spiele, ebenso den Verkauf von Tickets als Bestandteil von touristischen Pauschalpaketen, und sieht auch das Recht vor, Vertragsstrafen von Käufern zu fordern, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Diese Regeln weichen deutlich von den Prinzipien des brasilianischen VerbrSchG ab. Nach diesem ist es Unternehmen grundsätzlich untersagt, den Abschluss eines Rechtsgeschäfts zur Bedingung für ein weiteres zu machen. Zum Beispiel ist es rechtswidrig, den Verbrauchern eine weniger wertvolle Dienstleistung – Flug und Hotel – aufzuzwingen, indem sie Bedingung ist für den Erwerb einer wertvolleren Leistung – Eintrittskarte für ein Fußballspiel –, wenn der Verbraucher insgesamt einen übersteuerten Preis für das Kombinationsangebot bezahlt. Der Verkauf eines WM-Tickets als Bestandteil einer touristischen Pauschalreise könnte danach regelmäßig rechtswidrig sein. Darüber hinaus begrenzt das brasilianische Verbraucherrecht Vertragsstrafen auf maximal 2% des Gesamtwertes eines Geschäfts, und es ist nicht klar, ob Art. 27 WM-BundesG eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist. Es bleibt abzuwarten, wie die brasilianischen Gerichte Art. 27 WM-BundesG auslegen werden und ob sie bereit sein werden, die 2%-Grenze des VerbrSchG zu ignorieren.

Drittens wurden mehrere Bestimmungen des SportfanG vom WM-BundesG außer Kraft gesetzt. So wurden die Regeln für den Kauf von Tickets suspendiert und durch die oben genannten Normen ersetzt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Preise wurden ebenfalls ausgesetzt und der FIFA ein breites Ermessen bei der Preisgestaltung eingeräumt. Die Regeln für die gemeinsame Verantwortung der Organisatoren für die Parkplätze am und den Transport zum Stadion wurden ebenfalls ausgesetzt. Das Verbot missbräuchlicher und überhöhter Lebensmittelpreise innerhalb der Fußballstadien wurde ebenfalls für den Zeitraum der WM ausgesetzt, so dass Besucher sich auf höhere als die üblichen Preise einstellen sollten. Das WM-BundesG suspendiert ebenfalls die aus dem SportfanG stammende Vorschrift, dass die Schiedsrichter im Vorfeld öffentlich mittels Losverfahren zu bestimmen sind. Das rechtliche Repertoire an möglichen Strafen für Sportführungskräfte – z.B. Suspendierung, Kündigung, Verbot steuerlicher Vorteile – wird ebenfalls nicht auf FIFA-Mitglieder angewendet werden. Es ist festzustellen, dass das brasilianische Recht insgesamt striktere Standards setzt als die FIFA bei der Organisation ihrer Wettkämpfe. Insbesondere bei der Auswahl von Schiedsrichtern scheint das in Brasilien übliche öffentliche Losverfahren gegenüber dem FIFA-Mechanismus besser geeignet, um die Unparteilichkeit und die Fairness des Wettbewerbs zu garantieren.

Auch hinsichtlich des strikten Alkoholverbots in brasilianischen Sportstadien weicht das WM-BundesG vom geltenden Recht ab, obwohl die öffentlichen Behörden annehmen, dass Alkoholkonsum das Gewaltisiko in den Fußballstadien erhöht. Während der Debatten im Gesetzgebungsverfahren gingen die Abgeordneten im Kongress davon aus, dass die Sicherheit bei der WM wesentlich höher sein werde als bei einem nationalen Turnier. Aufgrund der hohen Ticketpreise sei von einem anderen Publikum auszugehen, so dass Gefahr durch brasilianische Hooligans nicht bestehe. Der Kongress suspendierte folglich das Alkoholverbot in Fußballstadien während der WM 2014. Eine abweichende Ansicht vertrat die Kommunistische Partei. Sie sah den Grund für das aufgehobene Alkoholverbot in der Tatsache, dass eine internationale Brauerei ein Hauptsponsor der Weltmeisterschaft ist. Wirtschaftliche Erwägungen dürften aber nicht über das Recht auf persönliche Sicherheit gestellt werden. Wie bereits erwähnt, ist nach den Erfahrungen brasilianischer Polizisten und Staatsanwälte das Verbot von Alkohol der Wendepunkt in der Gewaltprävention gewesen.

Die Nationale Kommission gegen Gewalt in Fußballstadien (*Comissão Nacional de Prevenção e Combate à Violência no Futebol*) – eine gemeinsame Initiative des Bundesrates der Generalstaatsanwälte und der CBF – kritisierte die Freigabe von Alkohol im WM-BundesG. Vor dessen Verabschiedung gab die Kommission eine Pressemitteilung heraus, in der sie betonte, dass der wesentliche Grund für den Rückgang von Straftaten und die Zunahme weiblicher und jugendlicher Besucher in Fußballstadien in dem Alkoholverbot zu sehen sei. Auch sei es nicht nachzuvollziehen und gegenüber den brasilianischen Besuchern diskriminierend, dass internationale Fans einer Fußball Weltmeisterschaft für grundsätzlich weniger gewalttätig gehalten werden als der durchschnittliche brasilianische Fußballfan. Die Kommission äußerte, dass der wahre Grund für das aufgehobene Alkoholverbot wirtschaftlicher Natur sei und zu Lasten der persönlichen Sicherheit der Besucher gehe. Nach der Verabschiedung des WM-BundesG verfolgte die Kommission eine andere Strategie. Viele brasilianische Bundesstaaten hatten bereits in der Vergangenheit eigene Alkoholverbote für Sportstadien erlassen. Diese Gesetze können, wie bereits oben erwähnt, nicht durch Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werden. Also begann die Kommission, die rechtlichen Entwicklungen auf der Ebene der Bundesstaaten zu beobachten. Ihr Ziel ist es, jedes Gesetzgebungsverfahren, das auf eine Freigabe von Alkohol während der WM abzielt, schon im Keim zu unterbinden und so das Alkoholverbot während der WM 2014 aufrecht zu erhalten.

Der Streit zwischen lokalen brasilianischen Behörden und transnationalen Sportführungskräften zeigt den Konflikt zwischen unterschiedlichen Rechtskulturen und die Bedeutung des Verbraucherschutzes für Sportfans in Brasilien. Nach einem Jahrzehnt des SportfanG und einer pragmatischen politischen Strategie zur Reduzierung der Gewalt kämpf-

fen insbesondere die brasilianischen Behörden darum, ihr lokales Erfolgsrezept gegen die Vorgaben der FIFA zu sichern. Vor dem Hintergrund, dass multinationale Führungskräfte nur ein Großereignis in Brasilien organisieren, scheinen sie sich nicht ausreichend mit den lokalen gesellschaftlichen Gegebenheiten und den neueren nationalen Erfahrungen in Bezug auf Gewaltprävention oder Verbraucherschutz von Sportfans auseinandergesetzt zu haben. Die brasilianischen Gesetze schienen für sie mehr ein Hindernis als ein reichhaltiger Erfahrungsschatz zu sein, aus dem man lernen kann.

VI. Abschließende Betrachtung

Hooligans und Zuschauersicherheit sind heute praktisch in allen Ländern ein Problem. In Zeiten der Globalisierung überqueren diese Probleme Grenzen und beeinflussen Veranstalter, Vereine und Behörden von Dortmund und München bis nach Rio de Janeiro und Belo Horizonte. Lösungen, die in den verschiedenen Rechtsordnungen entwickelt werden, können die Debatten über unsere aktuellen Herausforderungen und Zukunftsperspektiven bereichern. Durch die Beschreibung der jüngsten rechtlichen Entwicklungen in Bezug auf die Rechte der Sportfans in Brasilien sollte dem deutschen Publikum ein Überblick über die aktuelle brasilianische Gesetzgebung geboten werden und zugleich ein Beitrag zur aktuellen Debatte im deutschen Sportrecht um die betrügerische Manipulationen von Bundesligaspielen und die Gewaltbereitschaft deutscher Fußballfans.

Bibliographie

Blum B (2008) 'Doctrines without borders: the new Israeli exclusionary rule and the dangers of legal transplantation' 60 *Stanford Law Review* 6.

Friedman L (1969) 'Legal culture and social development' 4 *Law and society review* 1, p. 29-44.

Friedman L, Perez-Perdomo R and Gomez M (2011) *Law in many societies: a reader* (Stanford: Stanford University Press).

Fortes P (2013) A responsabilidade coletiva das torcidas organizadas, *Revista do Ministério Público do Estado do Rio de Janeiro*, n. 48, p. 211–217, abr./jun., 2013.

Fortes P (2013a) The Law relating to Brazilian Sports Fans: an Introduction for a British Audience, in *Entertainment and Sports Law Journal*, n. 11.

Fortes P (2013b) War and Peace among Organised Support Groups: the Challenge of Ensuring Safety in Football Stadiums, in *Football and Socioeconomic Development, Caderno FGV Projetos*, n. 22.

Gabler J (2012) Die Ultras: Fußballfans und Fußballkulturen in Deutschland (Köln: PapyRossa Verlag).

Hollanda B (2010) O clube como vontade e representação (Rio de Janeiro: Editora 7letras).

James M (2010) Sports Law (London: Palgrave Macmillan).

Macaulay S, Friedman L, and Mertz E (2008) Law in Action: a Socio-Legal Reader (New York: Foundation Press).

Mancuso R (2001) Ação civil pública (RT, São Paulo: RT, 7. Aufl.).

Buchbesprechung

von DR. WERNER MÜLLER

Canto do Mato – Gesang des Dickichts

von Manoel de Barros und Britta Morisse Pimentel

Den brasilianischen Dichter Manoel de Barros kennen vielleicht nur wenige, aber jetzt gibt es einen wunderschönen Weg, ihn kennenzulernen. Britta Morisse Pimentel – sie ist Gründungsmitglied der DBJV – hat seine Gedichte mit viel sprachlicher Sensibilität ins Deutsche übersetzt. Britta ist auch eine hervorragende Fotografin, und die Freude am Lesen des Buches wird durch die Bilder gesteigert, die Britta in der Welt von Manoel de Barros aufgenommen hat.

Ich kannte bisher nichts aus dem Werk von Manoel de Barros, aber seine – durchweg sehr kurzen – Gedichte weckten mich auf und berührten mich; so las ich weiter. Ich spürte, dass Manoel de Barros mit dem, was er in seinen Gedichten ausdrückt, Recht hat, obwohl er etwas scheinbar Widersinniges sagt. Zwei Beispiele:

Perder o nada é um empobrecimento.
Das Nichts zu verlieren ist eine Verarmung.

oder

Aonde eu não estou as palavras me acham.
Wo ich nicht bin, finden mich die Wörter.

Manoel de Barros stammt aus Cuiabá, der alten Hauptstadt von Mato Grosso. Mein alter DuMont Reiseführer von 1991 sagt über Mato Grosso: „Der Kunstfreund findet nichts.“ Vielleicht stimmt das für Architektur und bildende Kunst. Aber der Freund der Poesie findet dort Manoel de Barros, einen begnadeten Dichter, den uns Britta mit „ihrem“ Buch ganz nahe gebracht hat. Das Buch ist erschienen im TFM-Verlag, Große Seestraße 47, 60486 Frankfurt am Main, www.tfmonline.de. Es kann über jede Buchhandlung für € 29,00 bestellt werden. Das Buch ist auch ein passendes, schönes Geschenk für jeden Freund Brasiliens und für jeden Freund der Lyrik. Ich kann es empfehlen.

Kurzmitteilungen

von DR. CLAUDIA SCHALLENMÜLLER ENS, LL.M.

Lei Anticorrupção

Die *Lei Anticorrupção* (Lei 12.846/2013 vom 2. August 2013 – Antikorruptionsgesetz) regelt die Bestrafung von Unternehmen, die in Korruptionshandlungen gegenüber brasilianischen oder ausländischen Amtsträgern verwickelt sind. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes konnten die Unternehmen argumentieren, dass die Korruptionshandlungen von einem Angestellten des Unternehmens oder des öffentlichen Dienstes unternommen worden waren. Das Unternehmen als juristische Person konnte dagegen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. In der Regel wurden nur die auf frischer Tat ertappten Amtsträger bestraft, ohne weitere Konsequenzen für das Unternehmen und seine Aktivitäten. Es war schwierig, das Verschulden des Unternehmens zu beweisen.

Mit dem neuen Gesetz können gegen die Unternehmen zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Unter den möglichen Sanktionen sind folgende aufzuzählen: Geldstrafe von 0,1% bis 20% des Brutto-Jahresumsatzes; Wiedergutmachung der verursachten Schäden; Verbot des Erhalts öffentlicher Mittel für den Zeitraum von einem bis fünf Jahre; Verbot der Teilnahme an Ausschreibungen und Verbot der Vertragsschließung mit der Öffentlichen Hand während der Ausführung der Sanktion; vorläufige Suspendierung oder teilweise Untersagung der Tätigkeiten des Unternehmens. In Extremfällen kann gerichtlich die Schließung des Unternehmens verordnet werden. Des Nachweises eines Verschuldens bedarf es nicht (sog. *responsabilidade objetiva* – verschuldensunabhängige Haftung). Außerdem ist vorgesehen, dass Unternehmen eine „Compliance“-Abteilung aufbauen müssen, um Korruptionshandlungen zu vermeiden. Nach dem Antikorruptionsgesetz kommt der Regierung die Aufgabe zu, das „Compliance-Programm“ für Unternehmen zu reglementieren.

Marco civil da Internet

Der „Marco Civil da Internet“ (Zivilgesellschaftliches Rahmenabkommen des Internets) – Lei 12.695 vom 23. April 2014 – legt Prinzipien, Garantien, Rechte und Pflichten für die Benutzung des Internets in Brasilien fest. Das Gesetz soll wie eine „Verfassung des Internets“ wirken.¹

¹ Anm. d. Red.: Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes findet sich unter www.duetthorn.de.

Beim Spähskandal um den US-Geheimdienst NSA wurde bekannt, dass Präsidentin Dilma Rousseff belauscht worden war. Daraufhin beschloss die brasilianische Regierung die Ausarbeitung des Gesetzes. Schon seit 2009 waren Ideen gesammelt worden, auch mit Bürgerbeteiligung. Das Gesetz soll gewährleisten, dass die Daten von Internetnutzern vor Spionage und Missbrauch geschützt sind. Gesichert wird der Schutz von persönlichen Daten und von Verbindungsdaten. Verboten wird die Kooperation von Internetunternehmen mit ausländischen Informationsorganen. Damit bezweckt das Gesetz, Spionage-Fälle wie den der NSA künftig zu verhindern.

Die sog. Neutralität des Netzes („neutralidade da rede“) ist einer der wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes. Dieses Prinzip gewährleistet die gleiche Behandlung für alle Inhalte, die im Internet vorhanden sind. Den Providern wird somit verboten, zwischen Internetnutzern nach den zugegriffenen Inhalten zu unterscheiden – z.B. einen höheren Betrag von denjenigen zu verlangen, die auf Videos zugreifen.

Ferner gewährleistet das Gesetz das Recht der Privatsphäre der Internetnutzer. Vor allem sind hiermit die Unverletzlichkeit und das Geheimnis der Kommunikation gemeint. Das Gesetz bestimmt, dass Unternehmen Mechanismen entwickeln müssen, um z.B. zu gewährleisten, dass E-mails nur von den Absendern und den Empfängern gelesen werden können.

Brasilien tritt dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen bei

Am 9. April 2014 ist Brasilien dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 beigetreten. Durch dieses Übereinkommen soll die Übermittlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen erleichtert sowie die Angleichung der verschiedenen dabei angewandten Verfahrensweisen gefördert werden. Die gerichtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Zivil- oder Handelssachen soll dadurch wirksamer gestaltet werden.

Der Beitritt bedeutet für Brasilien vor allem einen schnelleren Weg zur Weitergabe der Beweisanfragen. Nach dem bisherigen Verfahren muss der betroffene (brasilianische) Richter eine *carta rogatória* (Rechtshilfeersuchen) an das brasilianische Justizministerium weiterleiten. Sofern Brasilien über kein bilaterales Übereinkommen mit dem betreffenden Land verfügt, das Beweise liefern soll, wird die Anfrage an das *Itamaraty* (Auswärtige Amt) weitergegeben. Erst nach der diplomatischen Bearbeitung wird die Anfrage an die für die Beweislieferung zuständige ausländische Behörde weitergegeben.

Dieses Verfahren dauerte bislang durchschnittlich zwölf Monate. In einigen Fällen vergehen Jahre bis zur Beantwortung der Anfrage, und manchmal bleibt eine solche sogar ganz aus. Mit dem neuen Übereinkommen kann die Anfrage an die jeweilige ausländische Behörde direkt

durch das Justizministerium gestellt werden, ohne dass das *Itamaraty* eingeschaltet werden muss. Brasilien verpflichtet sich, Anfragen aus anderen Staaten beschleunigt zu bearbeiten, sofern die Anfragen auf Portugiesisch verfasst sind.

Zweifel bezüglich des Inkrafttretens des UN-Kaufrechts

Am 18. Oktober 2012 hat der brasilianische Kongress durch *Decreto Legislativo* 538/2012 den Beitritt zum Abkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG*) aus dem Jahr 1980 erklärt. 80 Staaten sind Unterzeichner des CISG (Brasilien war als 79. Land beigetreten).

Am 4. März 2013 reichte Brasilien die Beitrittsurkunde beim UNO-Generalsekretär ein. Ab diesem Tag lief die Frist für das Inkrafttreten des CISG in Brasilien gemäß Art. 99 Abs. 2 des Abkommens („am ersten Tag des Monats ..., der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung [der] Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt“). Damit wäre das Abkommen in Brasilien eigentlich am 1. April 2014 in Kraft treten.

Bislang fehlt jedoch noch die Verkündung des Abkommens durch *Decreto Presidencial* (Präsidentialdekret, Art. 84 IV der *Constituição Federal*) und die Veröffentlichung im *Diário Oficial*. Die Notwendigkeit eines solchen *Decreto Presidencial* ist umstritten. Auf der einen Seite gibt es die Ansicht, dass es sich beim *Decreto Presidencial* um eine reine Formalität handle und ein Abkommen auch ohne dieses in Kraft trete. Die Exekutive habe sich beim Abschluss des Abkommens (Art. 84 VIII der *Constituição Federal*) bereits damit einverstanden erklärt.

Auf der anderen Seite herrscht beim *Supremo Tribunal Federal* (STF – Oberster Bundesgerichtshof Brasiliens) und beim *Superior Tribunal de Justiça* (STJ – Oberjustizgerichtshof) die Ansicht vor, die Wirksamkeit eines Abkommens hänge von einem zusammengesetzten Rechtsakt (*ato jurídico complexo*) ab, der sich in mehreren Schritten entwickle. Das *Decreto Presidencial* sei der letzte dieser Schritte. Nach dieser Auffassung hätte das Abkommen über den internationalen Warenkauf noch nicht seine endgültige Wirksamkeit erreicht. Es bleiben mithin Zweifel an der Geltung des UN-Kaufrechts im brasilianischen Rechtssystem.

Lei 12.973/14

Die *Medida Provisória* (MP) 627 wurde in ein Gesetz (*Lei 12.973/14*) überführt. Dabei geht es um wichtige Veränderungen bezüglich des IRPJ (*imposto de renda da pessoa jurídica* – Körperschaftsteuer) und der CSLL (*contribuição social sobre o lucro líquido* – Sozialversicherungsbeitrag auf den Nettogewinn). Die Mehrheit der Regelungen ist erst ab

dem 1.1.2015 verpflichtend. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Regelungen schon im Jahr 2014 anzuwenden.

Durch das Gesetz werden die Regelungen zur Körperschaftsteuer weitgehend mit den internationalen Rechnungslegungsstandards harmonisiert. In der brasilianischen handelsrechtlichen Gesetzgebung wurde diese Harmonisierung bereits im Jahr 2008 vorgenommen.

Zu den wichtigsten Veränderungen zählt u.a. das neue Universalbesteuerungssystem der brasilianischen multinationalen Unternehmen aufgrund der im Ausland von Tochterunternehmen erzielten Gewinne. Außerdem hat das Gesetz die Frist für den Beitritt zu dem Programm für die spezielle Ratenzahlung der bis 2008 entstandenen Bundessteuerschulden verlängert.

Das Gesetz sieht weitere zahlreiche Veränderungen vor. Die Lei 12.973/14 wurde als wichtiger Schritt für Brasiliens Mitwirkung im globalisierten Markt begrüßt.

Entscheidung des STJ über Doppelbesteuerung

Der STJ hat sich in einem Urteil vom 24.4.2014 (*Recurso Especial* 1.325.709/RJ) gegen eine Regelung ausgesprochen, welche eine Art der Doppelbesteuerung erlaubte. Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes 9.249/95 gestattete die Besteuerung der von der ausländischen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) erzielten Gewinne, indem diese Gewinne dem Gewinn der brasilianischen Gesellschaft (Muttergesellschaft) zugerechnet wurden. Auf diese Weise haben die Steuerbehörden nach Ansicht des STJ das Doppelbesteuerungsverbot aus den verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen umgangen und gegen diese Abkommen verstoßen. Zwischen Deutschland und Brasilien gibt es allerdings seit 1.1.2006 kein Doppelbesteuerungsabkommen mehr.

„Lei da Copa“ ist verfassungsgemäß

Der STF hat die „Lei Geral da Copa“ (Allgemeines Gesetz zur Weltmeisterschaft) für verfassungsgemäß erklärt (Urteil vom 7.5.2014).² Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde waren drei Punkten in Frage gestellt worden:

1. Die Vorschriften über die Verantwortung des Bundes gegenüber der FIFA für von Dritten verursachte Schäden, für Naturereignisse und für Unfälle in Verbindung mit der Weltmeisterschaft.

2. Die Verpflichtung zu einer Einmalzahlung und einer monatlichen Beihilfe an brasilianische Fußballspieler, die 1958, 1962 und 1970 mit der Nationalmannschaft Weltmeister wurden, sich heute aber in einer schwierigen finanziellen Situation befinden.

² Anm. d. Red.: Siehe zu diesem Gesetz auch den Beitrag auf S. 68 in diesem Heft.

3. Die Befreiung der FIFA und ihrer Tochtergesellschaften von der Zahlung von Gerichtskosten.

Berichterstatter in dem Verfahren war der Richter des STF *Lewandowski*. In seinem Votum unterstrich er, dass die FIFA die brasilianische Bundesregierung zwecks WM-Vergabe dazu aufgefordert hatte, zwölf Garantien für die Realisierung der Weltmeisterschaft zu unterzeichnen.

Zu Punkt 1 führte der STF aus, dass es dem Staat durchaus gestattet sei, in speziellen Fällen von hohem Risiko oder von großem öffentlichen Interesse, wie der Weltmeisterschaft, diese Art von Verantwortung zu übernehmen.

Zu Punkt 2 legte das Gericht dar, dass es sich bei den Hilfen zugunsten der Auswahlspieler nicht um eine Leistung des Altersvorsorgesystems („benefício previdenciário“) handele, sondern um eine durch Spezialgesetzgebung zulässigerweise eingeführte besondere fürsorgliche Wohltat: „*Não é possível deixar os heróis nacionais numa situação de indigência.*“ (Es ist unmöglich, die Nationalhelden in einer Notsituation im Stich zu lassen).

Zu Punkt 3 wurde im Rahmen der Verfassungsbeschwerde argumentiert, die Befreiung der FIFA, ihrer Tochtergesellschaften, gesetzlichen Vertreter, Berater und Arbeitnehmer verstoße gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit. Der STF führte dagegen aus, die Befreiung von den Gerichtskosten sei Teil der für die Verwirklichung der Weltmeisterschaft notwendigen Maßnahmen und werde nicht einem spezifischen Begünstigten gewährt. Daher verstoße das Gesetz nicht gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit.

Mensalão

Das in den Medien sehr stark thematisierte *Mensalão*-Verfahren ist inzwischen vor dem STF beendet worden. Die letzten Rechtsmittel wurden analysiert und die Entscheidungen über sie rechtskräftig. Von den insgesamt 37 Angeklagten wurden 25 verurteilt, darunter auch berühmte Bundespolitiker. Der zu fast acht Jahren Haft verurteilte José Dirceu, Minister während der ersten Lula-Regierung, hat allerdings ein Rechtsmittel wegen angeblicher Beschränkungen seines Verteidigungsrechts beim Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt. Es bleibt zu abzuwarten, wie die Entscheidung dieses Gerichts ausfallen und wie Brasilien auf sie reagieren wird.

Einführung des *Cadastro Ambiental Rural* (CAR)

Am 6.5.2014 wurde eine Richtlinie des brasilianischen Umweltministeriums veröffentlicht, die die Einführung des *Cadastro Ambiental Rural* (CAR – ländliches Umweltkataster) vorsieht. Auch die Allgemeinen

Richtlinien für die *Programas de Regularização Ambiental* (PRAs – Programme für Umweltregularisierung) wurden festgelegt (Dekret 8.235 von 5.5.2014). Es handelt sich um die Reglementierung von zwei wichtigen Neuerungen des neuen *Código Florestal* (Waldgesetzbuch – Gesetz 12.651/12).

Beim CAR handelt es sich um ein für alle ländlichen Grundstücke verpflichtendes Register, das eine Datenbank zur Umweltbeobachtung sowie zur Umwelt- und wirtschaftlichen Planung des Landes darstellen soll. Für Eigentümer bringt die Registrierung im CAR u.a. den Nutzen, dass verwaltungsrechtliche Sanktionen aufgrund der Nicht-Registrierung von *Reservas Legais* (gesetzlich festgelegte Reservate auf ländlichen Grundstücken) sofort aufgehoben werden. Zudem darf der Eigentümer nach der Registrierung im CAR dem PRA beitreten. Dies bedeutet zum einen, dass Vereinbarungen abgeschlossen werden können, die die Verlängerung von Fristen für die Wiederaufforstung illegal abgeholzter Gebiete vorsehen. Zum anderen muss sich der Eigentümer für illegale Abholzungen, die vor dem 22. Juli 2008 stattfanden, nicht mehr verantworten. Damit wird die vor dem Erlass des neuen *Código Florestal* diskutierte und kritisierte *anistia ambiental* (Umweltamnestie) umgesetzt.

Die Registrierung im CAR erfolgt elektronisch (<http://www.car.gov.br>). Dabei erhält der Eigentümer keinerlei spezielle technische Hilfe, z.B. zur Bemessung von Landformen (Hügeln, Gefällen u.a.). Außer dem CAR gibt es keine anderen Instrumente zur Umweltregularisierung der Grundstücke auf dem Land. Die Politik ist damit dem Umweltschutz die Schaffung effizienter Instrumente zum Wiederaufbau der abgeholzten Natur schuldig geblieben.

50 Jahre nach dem Militärputsch von 1964

Am 1. April 1964 ereignete sich der Militärputsch in Brasilien. Der damalige Präsident João Goulart wurde abgesetzt und eine Militärdiktatur eingerichtet, die 21 Jahre dauerte. Seit der Wiedereinführung der Demokratie hat sich Brasilien nur zögerlich um die Implementierung einer sog. Übergangsjustiz (*Justiça de transição*) zur Aufarbeitung der Militärdiktatur bemüht. Eine Übergangsjustiz erfolgte insbesondere in Form von finanziellen Entschädigungen für politisch Verfolgte und Angehörige von Opfern, die ermordet wurden oder verschwunden sind, nicht aber in Form von Strafverfolgung.

2010 erklärte der STF die *Lei de Anistia* (Amnestiegesetz) für verfassungsgemäß, auch bezüglich der Personen des öffentlichen Dienstes, die in Menschenrechtsverletzungen während der Diktatur verwickelt waren. Dieses Urteil und der Mangel an Einsatz der brasilianischen Regierungen für die Aufarbeitung der Militärdiktatur führten dazu, dass das Interamerikanische Menschenrechtssystem und zivilgesellschaftliche Akteure Druck auf die brasilianische Regierung ausübten, die daraufhin im Jahr

2012 die „Comissão da Verdade“ (Wahrheitskommission) ins Leben rief. Auch wenn sie über begrenzte institutionelle Mittel verfügt, ist es der Kommission bereits gelungen, einige Verbrechen der Militärdiktatur weiter zu verfolgen und andere aufzudecken. Vor allem hat die Kommission die Aufmerksamkeit der Gesellschaft für das Thema gewonnen und die öffentliche Debatte darüber stimuliert.

Schriften der DBJV

- Band 1 Hans-Peter Ludewig, **Die Duplicata. Ein Wertpapier des brasilianischen Handels**, 1985
- Band 2 Till Becker, **Das Patentrecht und Lizenzvertragsrecht Brasiliens**, 1986
- Band 3 Jan Curschmann, **Warenzeichenlizenzen in Brasilien**. Das brasilianische Warenzeichenrecht und Lizenzrecht in Theorie und Praxis, 1986
- Band 4 Jürgen Samtleben (Hrsg.), **Erbfolge, Güterrecht und Steuer in deutsch-brasilianischen Fällen**. Beiträge zur 3. Jahrestagung 1984 der DBJV, 1986
- Band 5 Michael Hahn (Hrsg.), **Informatikgesetz und Technologieschutz in Brasilien**. Beiträge zur 4. Jahrestagung 1985 der DBJV, 1988
- Band 6 Dora Berger, **Der Schutz des außenstehenden Aktionärs in Deutschland und Brasilien**. Ein Vergleich des deutschen Konzernrechts mit dem brasilianischen Recht der Gesellschaftsgruppen, 1988
- Band 7 Christoph Bergdolt, **Internationale Schuldverträge und ihre Durchsetzung im brasilianischen Recht**, 1988
- Band 8 Wolf Paul (Hrsg.), **Die brasilianische Verfassung von 1988**. Ihre Bedeutung für Rechtsordnung und Gerichtsverfassung Brasiliens. Beiträge zur 6. Jahrestagung 1987 der DBJV, 1989
- Band 9 Astrid Berkemeier (Hrsg.), **Arbeitsrecht in Brasilien**. Beiträge zur 5. Jahrestagung 1986 der DBJV, 1990
- Band 10 Michael Bothe (Hrsg.), **Umweltrecht in Deutschland und Brasilien**, Beiträge zur 7. Jahrestagung 1988 der DBJV, 1990
- Band 11 Peter Michael Huf, **Die Entwicklung des bundesstaatlichen Systems in Brasilien**, 1991
- Band 12 Bernd Bendref (Hrsg.), **Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Brasilien**. Internationale und europäische Aspekte. Beiträge zur 8. Jahrestagung 1989 der DBJV, 1991
- Band 13 Susanne Vahl, **Die Umwandlung von Auslandsschulden in Investitionen**. Rechtsgrundlagen und Praxis in Brasilien, 1991

- Band 14 Hans - Joachim Henckel, **Zivilprozeß und Justizalternativen in Brasilien**. Recht, Rechtspraxis, Rechtstatsachen - Versuch einer Beschreibung, 1991
- Band 15 Claudio Köhler, **Nebenabreden im GmbH - und Aktienrecht Zulässigkeit und Wirkung**, 1992
- Band 16 Marcia Zeitoune, **Gläubigerschutz im brasilianischen und deutschen Aktien-Konzernrecht**. Haftung der Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaft, 1993
- Band 17 Max Bernhard Gutbrod, **Handelsvertreter und Vertragshändler nach brasilianischem und deutschem Recht**, 1993
- Band 18 Helen Ahrens, **Kreditsicherheiten in Südamerika**. Mobiliarsicherheiten nach den nationalen und internationalen Privatrechten der Länder des Cono Sur und ihre Bedeutung für den Rechtsverkehr mit Deutschland, 1993
- Band 19 Jobst-Joachim Neuss (Hrsg.), **Hoffen auf Wandel – wirtschaftsrechtliche Entwicklungen in Brasilien und Europa**. Beiträge zur 9. Jahrestagung 1990 der DBJV, 1994
- Band 20 Wolf Paul/Roberto Santos (Hrsg.), **Amazônia. Realität und Recht**. Umwelt - und arbeitsrechtliche Fragestellungen. Beiträge zur 10. Jahrestagung der DBJV 1991 in Belém do Pará, 1993
- Band 21 Andreas Krell, **Kommunaler Umweltschutz in Brasilien**. Juristische Rahmenbedingungen und praktische Probleme, 1993
- Band 22 Jan Curschmann/Harald Postel (Hrsg.), **Deutsch-Südamerikanische Rechtstage 1992**. 4. Fachkongreß der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung, 11. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung und Fachtagung " Mercosur " gemeinsam mit dem Rechts- und Steuerausschuß des Ibero-Amerika-Vereins, 1994
- Band 23 Petra Förchner, **Die Haftungsregeln des brasilianische-Verbraucherschutzgesetzes**. Ansprüche aus Produkthaftung, Dienstleistungshaftung und Gewährleistung und ihre Durchsetzung im Prozeß im Vergleich zum deutschen Recht, 1994
- Band 24 Wolf Paul (Hrsg.), **Verfassungsreform in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur 12. Jahrestagung 1993 der DBJV, 1995
- Band 25 Jürgen Samtleben/Ralf Schmitt (Hrsg.), **Medienrecht, Wirtschaftsrecht und Ausländerrecht im deutsch-brasilianischen Dialog**. Beiträge zur 13. und 14. Jahrestagung

- gung der DBJV in Wiesbaden 1994 und São Paulo 1995, 1997
- Band 26 Arne Rathjen (Hrsg.), **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutz in Deutschland und Brasilien.** Beiträge zur 15. Jahrestagung 1996 der DBJV, 1998
- Band 27 Arne Rathjen (Hrsg.), **Neue Aspekte des Wahlrechts und gewerblichen Rechtsschutzes in Brasilien und Deutschland.** Beiträge zur 16. Jahrestagung 1997 der DBJV, 1999
- Band 28 Martonio Mont' Alverne Barreto Lima, **Staat und Justiz in Brasilien.** Zur historischen Entwicklung der Justizfunktion in Brasilien: Kolonialgerichtsbarkeit in Bahia, Richterschaft im Kaiserreich und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Republik, 1999
- Band 29 Wolf Paul (Hrsg.), **Korruption in Brasilien und Deutschland.** Beiträge zur XIX. Jahrestagung 2000 der DBJV, 2002
- Band 30 Gisela Puschmann (Hrsg.), **Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien.** Entwicklungen und Neuansätze. Beiträge zur XX. Jahrestagung 2001 der DBJV in Dresden, 2004
- Band 31 Andreas Sanden (Hrsg.), **Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens.** Übersetzung mit Einführung, 2004
- Band 32 Hartmut-Emanuel Kayser, **Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens** – historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand, 2005
- Band 33 Ralf Schmitt (Hrsg.), **Das Unternehmen in der Krise** - Insolvenzrecht und Sanierung - Organhaftung und Corporate Governance. Beiträge zur XXI. Jahrestagung der DBJV 2002 in Frankfurt/Main mit einer Zusammenfassung des Insolvenzrechts in Deutschland und neues Insolvenzrecht in Brasilien (April 2005), 2005
- Band 34 Erasmo Marcos Ramos, **Brasilianisches Umweltrecht als Biosphärenschutzrecht.** Eine rechtsvergleichende System- und Fallanalyse am Beispiel des Projekts des Wasserweges Hidrovia-Paraná-Paraguay (HPP), 2004
- Band 35 Hartmut-Emanuel Kayser, **Anwaltsberuf im Umbruch.** Tendenzen in Deutschland und Brasilien. Beiträge zu der XXIV. Jahrestagung 2005 der DBJV in Potsdam, Januar 2007
- Band 36 Irene Haagen/Wolf Paul (Hrsg.), **Lebensmittelrecht in Deutschland und Brasilien.** Beiträge der XXIII. Jahrestagung der DBJV vom 11.-14. November 2004 in Regensburg, 2007

- Band 37 Irma Silvana de Melo- Reiners, **Regenwaldschutz in Brasilien und das Umweltvölkerrecht**. Die Amazonasfrage als internationaler Streitfall, 2009
- Band 38 Susana Corotto, **Brasilianische und Deutsche Unternehmen in der Krise**: Ein Rechtsvergleich zwischen beiden Reorganisationsmodellen im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit, 2009
- Band 39 Jörg Rüsing/Christof Wieschemann (Hrsg.), **Sportrecht**. Beiträge der XXV. Jahrestagung der DBJV vom 23.-26. November 2006 auf Schalke, 2009
- Band 40 Jürgen Samtleben, **Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika**. Beiträge aus internationaler und regionaler Perspektive, 2010
- Band 41 Gert Egon Dannemann/Irene Haagen (Hrsg.), **Handel mit Natur und Umwelt**. Beiträge der XXVI. Jahrestagung vom 21.-24. November 2007 in Rio de Janeiro, 2010
- Band 42 Wolf Paul/Ralph Stock (Hrsg.), **Schwerpunkte des Strafrechts in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur XXVII. Jahrestagung der DBJV in Köln, 2011
- Band 43 Lilli Löbsack, **Verfassung, Menschenrechte und Verfassungswirklichkeit in Brasilien (1979 – 1984)**, 2012
- Band 44 Martin Wiebecke (Hrsg.), **Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Brasilien und Deutschland**. Beiträge zur XXIX. Jahrestagung der DBJV in Zürich, 2013
- Band 45 Sérgio Sérvulo da Cunha/Wolf Paul (Hrsg.), **Bürgerprotest und Autonomie der Justiz in Deutschland und Brasilien**. Beiträge zur XXX. Jahrestagung der DBJV vom 16.-19. November 2011 in Santos SP, 2013
- Band 46 Claudia Schallenmüller Ens, **Die Vereinbarkeit des Naturschutzrechts mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie in Deutschland und Brasilien**, 2013
- Band 47 Burkard J. Wolf, **Das Brasilianische Zivilgesetzbuch 2002 mit Einführungsgesetz 1942 – Código Civil Brasileiro – Deutsche Übersetzung und Anmerkungen**, 2013